Schutzgebühr DM 5.–

DIE GRÜNEN im Landtag

Die heimliche unheimliche Behörde – das LfV

Die heimliche unheimliche Behörde

Das Landesamt für Verfassungsschutz

DIE GRÜNEN IM LANDTAG von Baden-Württemberg

Die heimliche unheimliche Behörde – das Landesamt für Verfassungsschutz

Der grüne Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg

Erstellt im Auftrag der GRÜNEN im Landtag von Thilo Weichert

Die heimliche unheimliche Behörde
– das Landesamt für Verfassungsschutz

Herausgegeben von den GRÜNEN im Landtag
Konrad-Adenauer-Str. 3, 7000 Stuttgart 1
Tel. 0711/2063–683

Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion: Herta Parchent
Titelgestaltung: Frank Schmitz

Satz und Druck:
windhueter kollektiv, Schorndorf

Stuttgart, November 1987

Vorwort

Die Grünen im Landtag wollen mit dieser grünen Verfassungsschutzbroschüre zu einer Auseinandersetzung über den beamteten Verfassungsschutz anstiften.
Das „Landesamt für Verfassungsschutz" scheint zunächst ein Thema für Spezialisten zu sein. In der Tat beschäftigen sich nur wenige mit dieser Institution – mit dem „Verfassungsschutz" will man nichts zu tun haben. Ab und zu erscheint der beamtete Verfassungsschutz allerdings in den Schlagzeilen. Hat der „Agententhriller" seinen Skandalwert eingebüßt, gerät die geheime Institution bald wieder in Vergessenheit.

Das Landesamt selbst vergißt weniger schnell. Es vermeidet Aufsehen und geht seinen Geschäften mit klammheimlicher Routine nach.

Der baden-württembergische Innenminister Dietmar Schlee hat nun eine „Glasnost"-Kampagne angekündigt, die der Öffentlichkeit klar machen soll, wozu das Landesamt für Verfassungsschutz eigentlich dient. „Glasnost" – Durchschaubarkeit – ist hier tatsächlich notwendig. Auf Hochglanz polierte Selbstdarstellungen des Landesamtes wären aber allenfalls ein äußerst bescheidener Beitrag zu mehr Durchschaubarkeit.

Der Beitrag der Grünen im Landtag soll nicht durch solche Bescheidenheit glänzen. Die grüne Verfassungsschutzbroschüre dokumentiert deshalb alle verfügbaren Informationen über das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz.
Dabei steht nicht eine Skandal-Chronik im Zentrum der Darstellung, sondern der Regelbetrieb der Untergrundbehörde. Es reicht nicht aus, spektakuläre Erscheinungen in Erinnerung zu rufen, wenn man etwas vom „unbekannten Wesen" des Landesamtes für Verfassungsschutz erfassen will. Ebenso wesentlich ist es, Arbeits- und Organisationsstrukturen des Landesamtes zu beschreiben, denn sie sind der Rahmen, in den die sog. Sicherheitsbehörde ihr Bild von der Realität einspannt.

Die grüne Verfassungsschutzbroschüre zeichnet deshalb genau nach, wie der Aufgabenbereich des Landesamtes gewachsen ist, welche Formen die Aufgabenerledigung nach und nach angenommen hat. Sie versucht dabei deutlich zu machen, inwieweit die jeweilige Aufgabenzuweisung an das Landesamt von der politischen Verfassung abhängig war, in der sich die Bundesrepublik gerade befand. Die Darstellung dieser Abhängigkeit ist von entscheidender Bedeutung, um den Mythos vom geheimdienstlichen Schutz der Verfassungsschutz begegnen zu können: Geheimdienstaktivitäten sollen Regierungen in eine bessere Verfassung

und Machtposition bringen. Den „Schutz der Verfassung" können sie nicht leisten. Er ist nur durch öffentliches Engagement für den Ausbau der Demokratie zu erreichen.

Behörden, die ganz vertraulich den Machterhalt einzelner Parteien absichern, verhindern Demokratie. Sie tun dies umso mehr, je weiter sie zu einem umfassenden Kontroll- und Steuerungsmechanismus ausgebaut werden. In der grünen Verfassungsschutzbroschüre wird deshalb ausführlich dargestellt, welche Ausmaße die informationstechnische und rechtliche Ermächtigung des Landesamtes bereits erreicht hat und was darüber hinaus geplant wird.

Durch die Zunahme an Interventionsmöglichkeiten könnte das Landesamt bald mit der „Versöhnungsgesellschaft" ernst machen, die Ministerpräsident Späth proklamiert hat. Je perfekter die Überwachung, desto weiter kann das Landesamt seine Politikberatung treiben. Erst wenn das Gros dessen, was Bürger umtreibt, in Ermittlungen über „verfassungsfeindliche Umtriebe" einbezogen worden ist, erst dann lassen sich Empfehlungen aussprechen, die sagen, welche Oppositionsbewegungen in die „Versöhnung" hineinzuzwingen sind und welchen mit Unversöhnlichkeit zu begegnen ist.

Ob solch umfassendes Politikmanagement durch verdeckt arbeitende Institutionen der Exekutive droht, hängt nicht allein von der Entwicklung beim Landesamt für Verfassungsschutz ab. Deshalb geht die grüne Verfassungsschutzbroschüre darauf ein, in welchem Umfang eine geheimdienstliche Aufrüstung der Polizei erfolgt.
Es war allerdings notwendig, die Darstellung auf das „Landesamt für Verfassungsschutz" zu konzentrieren und andere Aspekte nur relativ kurz abzuhandeln, um die Informationen in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

Diese Broschüre setzt sich in Widerspruch zu den Bestrebungen der Landesregierung, eine höhere Akzeptanz für das Landesamt durch scheinbar mehr Transparenz zu schaffen. Akzeptanz kann in einer demokratischen Diskussion nur das Ergebnis, darf aber nicht von vornherein das einzige Ziel von Öffentlichkeitsarbeit sein.

Akzeptanz gegenüber dem Landesamt ist nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie kaum angebracht.
Nicht verwunderlich ist daher, daß diese Veröffentlichung selbst in die Reihe dessen gestellt wird, was Objekt der Wissensbegierde des beamteten Verfassungsschutzes ist.

Die Fraktion der Grünen übersandte dem baden-württembergischen Innenminister einen Vorabdruck dieser Broschüre u.a. mit der Bitte um Stellungnahme.
Die Antwort von Innenminister Schlee: „... Die von mir eingeleitete Öffnung des Verfassungsschutzes dient dem Ziel, die Vertrauensbasis zwischen den Bürgern und den Verfassungsschutzbehörden zu verbessern. Ich will Vorbehalte dem Verfassungsschutz gegenüber abbauen.... Die von Ihnen vorgelegte Ausarbeitung verfolgt das entgegengesetzte Ziel. ... (sie) ist dementsprechend einseitig und tendenziös; sie wird von mir insgesamt abgelehnt. Wegen der absolut konträren Zielsetzung unserer Bemühungen – Sie treten für eine Abschaffung, ich ... für eine Stärkung des Verfassungsschutzes ein – sehe ich keinen Ansatzpunkt für ein gemeinsames Vorgehen in dieser Frage.
Ich gebe zu bedenken, daß diejenigen, die für eine Abschaffung des Verfassungsschutzes eintreten, letztlich auf eine Schwächung unserer freiheitlichen Demokratie hinarbeiten."

Diese stigmatisierende Beurteilung sollte kein Hinderungsgrund für eine weite Verbreitung dieser Broschüre und für eine sachliche Diskussion darüber sein.

Georg Habs, MdL GRÜNE
Stuttgart, im November 1987

Inhalt

1. Allgemeine Informationen 9
2. Einleitung 10
3. Rechtliche Grundlagen 10
Entwicklung bis 1978 10
Das Landesverfassungsschutzgesetz 13
4. Geschichte des Landesamtes für Verfassungsschutz 14
Die 5oer und 6oer:
– Kalter Krieg und Kellerdunst 14
Die 7oer: Kritik und Skandale
– von Agenten, Schülern, Studenten und Terroristen 17
Die 8oer: jeder Bürger ein Beobachtungsobjekt 22
Die Meldezettelaffäre 24
Die Grünen, die SPD und die Friedensbewegung
– Objekte der obskuren Verfassungsschutzbegierde 26
5. Das Landesamt konkret 30
Organisationsstruktur 30
Die Mitarbeiter beim Landesamt 33
Nachrichtendienstliche Methode: V-Leute 35
Technische Mittel 37
Sonstige Informationsquellen 38
Auswertung 39
Elektronische Datenverarbeitung und
Kommunikation beim Landesamt 40
Außenkontakte des LfV 42
– Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung 42
– Empfänger: Polizei, Auslandsdienste, sogar Private 44
6. Beamteter Verfassungsschutz und Polizei 46
7. „Verfassungsschutzberichte“ 50
– Spiegel der Zeit oder Spiegel des LfV? 50
„Verfassungsschutz durch Aufklärung“ 51
„Linksextreme Bestrebungen“ 52
„Rechtsextreme Bestrebungen“ 56
„Ausländerbestrebungen“ 57
„Spionagebekämpfung“ 58
Anmerkungen zum Verfassungsschutzbericht 1986 60
Feindbilder 62
Der Sieg der Technokratie 65
„Verfassungsschutz“ als „Staatsschutz“ 67
8. Der beamtete Verfassungsschutz im Landtag 68
Die 5oer und 6oer Jahre 68
Die NPD im Landtag 72
Der schleichende Weg zur Bürgerüberwachung 73
Kontrolle des LfV nach Vorstellungen der SPD 74
Die FDP/DVP und die Verfassungsschutzkontrolle 77
Kontrolle gemäß Regierung und CDU 78
„Radikale“ im öffentlichen Dienst 80
SPD und FDP zur Radikalenfrage 84
Das Landesverfassungsschutzgesetz 87
Das Landesamt in der Schule 88
Grüne im Landtag 89
Datenschutz contra „Verfassungsschutz“ 93
9. Kontrolle 94
10. Der Etikettenschwindel vom „Schutz der Verfassung“ 97
Selbst für Regierungszwecke von begrenztem Nutzen 98
Verletzung grundlegender Verfassungswerte 99
Beamteter Verfassungsschutz –
nicht nur schädlich, sondern auch überflüssig 103
11. Eine politische Strategie zur Beseitigung der Ämter für Verfassungsschutz 106
Provokation zu Transparenz und Diskussion 106
Die sog. Sicherheitsgesetze 107
Nochmals: positiver Verfassungsschutz 108
Geheimdienste, wohin man sieht:
BfV, MAD, BND, BKA usw. 109

Anhang Tabellen 112
Abkürzungs-Register 115
Namens-Register 117
Liste lieferbarer Materialien der Grünen 120

Die heimliche unheimliche Behörde – das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Allgemeine Informationen

Selbst die Adresse dieser Behörde dürfte kaum einem baden-württembergischen Bürger bekannt sein: Taubenheimer Str. 85 a in 7ooo Stuttgart 5o (Bad Cannstatt), Telefon: o711/5661o1. Diese Information findet man im Telefonbuch. Wer mehr wissen will über das Landesamt für Verfassungsschutz, muß etwas suchen. Im Haushalt des Landes Baden-Württemberg finden wir einige weitere Daten: 4o3 Mitarbeiter (274 Beamte, 121 Angestellte, 8 Arbeiter) stellen den stattlichen Stab des Landesamtes. (1)
67 Dienstfahrzeuge nennt das Landesamt sein eigen, zumeist mit Sonderausstattung, Funk usw. Die Mobilität auf Baden-Württembergs Straßen wird weiter erhöht durch 121 (ab 1987: 128) auch für „Dienstreisen" zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge. Die Gesamtausgaben des Landesamtes waren für 1986 veranschlagt auf 23,85o Mio. DM, wovon 18,7o7 Mio. DM für das Personal, 4,372 als sachliche Verwaltungsaufgaben und o,523 Mio. DM für Investitionen eingeplant sind.
Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz hieß bis Ende 1986 Dieter Wagner, der seinen Posten zugunsten der Leitung des Berliner Verfassungsschutzes aufgab.
Am 16.12.1986 wurde der Nachfolger Wagners, Prof. Ralf-Dietrich Krüger, ins Amt eingeführt.
Krüger war zuvor in seiner beruflichen Laufbahn Staatsanwalt und Amtsgerichtsrat. 1971 wurde er Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. 1975 bis 198o war er an der Polizeiführungsakademie in Münster tätig. Danach übernahm er die Leitung der Kriminalpolizei bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe. Seit März 1985 arbeitete Krüger als Rektor der Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen. (2)

---

(1) zum Vergleich: für den Datenschutz sind in Baden-Württemberg 15 Personen bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und 4 Personen im Innenministerium tätig / beim Bundesamt für Verfassungsschutz gibt es ca. 25oo Mitarbeiter, beim Militärischen Abschirmdienst – MAD – ca. 2ooo Mitarbeiter; vgl. CILIP 23, 1/1986, S. 56,79, alle weiteren Zahlen aus dem Haushaltsentwurf des Landes Ba.-Wü. 1987/88.
(2) St. N. 17.12.1986, St. Ztg. 14.11.1986, H. St. 10.6.1987

2. Einleitung

„Verfassungsschutz" ist ein etwas irreführender Name für eine Einrichtung, die es gibt, so lange es moderne Staaten gibt. Es ist der Name für den insbesondere im Innern des Landes agierenden staatlichen Geheimdienst. Er ist auch im Land Baden-Württemberg keine neuzeitliche Modeerscheinung: Der Ursprung des beamteten Verfassungsschutzes in Baden-Württemberg nach der Niederlage des Faschismus (der sich ja bekanntermaßen bestens im Sammeln von Informationen über regierungskritische Bestrebungen, ja über „andersartige" Menschen schlechthin verstand, die er dann auch verfolgte) ist in den ersten Anfängen der Reorganisation der Verwaltung zu suchen.
In der „Zeit des Wiederaufbaus" kümmerte er sich um den Wiederaufbau des Anti-Kommunismus. Hieran hat sich bis heute nichts wesentliches geändert. Geändert hat sich aber sonst fast alles in dieser Landesbehörde: Rechtsgrundlage, Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen, usw.
Die folgende Darstellung verfolgt das Ziel, etwas Licht in die dunkle Vergangenheit und Gegenwart dieser Behörde zu bringen, Entwicklungen aufzuzeigen, das Landesamt heute in seinem politischen Kontext und in seiner Funktion zu untersuchen und daraus praktische Forderungen und Strategien abzuleiten.

3. Rechtliche Grundlagen

Entwicklung bis 1978

Nach Art. 73 Nr. 1o des Grundgesetzes vom 23.5.1949 (1) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Am 27.9.195o trat das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" in Kraft (2).
Auf Grund dieses Gesetzes beschloß der Landtag von Württemberg-Baden keine 2 Monate später am 8.11.195o das Gesetz Nr.3oo1 (3), das „Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" mit „übergroßer Mehrheit" (4).
Schon der Name des Gesetzes, der fehlendes Selbstvertrauen des Landesgesetzgebers auf diesem Gebiet vorspiegelt, ist Etikettenschwindel:

(1) BGBl. S. 1
(2) BGBl. S. 682
(3) RegBl. 1951, S. 5
(4) PlPr. 1/19o S. 4871

Es ist nicht sauber normativ im Grundgesetzt geklärt, wie weit die Regelungskompetenzen des Landes gehen. Unbestritten ist aber, daß dem Land die Regelungskompetenz obliegt, soweit nicht Zusammenarbeitsregeln des Bundes betroffen sind. Es zeugt also von Tiefstapelei, nur von einem „Ausführungsgesetz" zu sprechen.
In § 1 des Gesetzes Nr. 3oo1 wird die Errichtung eines „Landesamtes für Verfassungsschutz" statuiert, das dem Innenministerium untersteht. Hieran hat sich bis heute nichts geändert.
Nach § 3 Nr. 1 oblag dem Landesamt (LfV) „die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Land, Bund oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Landes oder des Bundes zum Ziel haben". Weitere Aufgaben des LfV waren die Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Innenministeriums sowie die Ausführung der vom Bundesinnenminister erteilten Weisungen nach dem Bundesgesetz (§ 3 Nr. 2, 3).
In § 4 des Gesetzes war etwas geregelt, was heute Datenschützer bei der Diskussion über Novellen der Verfassungsschutzgesetze auf die Barrikaden bringt – die totale Verpflichtung zur Amtshilfe: „Alle Behörden und Dienststellen haben dem LfV die von ihm in Durchführung seiner Aufgaben verlangten Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.
Darüber hinaus haben alle Behörden und Dienststellen dem LfV auch unaufgefordert alles mitzuteilen, was ihnen über Bestrebungen der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bekannt wird". Also gab es schon damals die uneingeschränkte Amtshilfe und die gesetzliche Verpflichtung für alle öffentlichen Bediensteten zur Denunziation.
§ 5 Abs. 2 regelte den entgegengesetzten Informationsfluß: Das LfV durfte nur Auskünfte erteilen an: Landesregierung, Innenministerium, BfV sowie an die Ämter für Verfassungsschutz (ÄfV) in den übrigen Bundesländern.
§ 6 sicherte die „Verfassungstreue" des beamteten Verfassungsschützers, der sich zu den Grundsätzen des demokratischen Staates bekennen mußte sowie „nach seiner Persönlichkeit und nach seinem Verhalten die Gewähr dafür (bieten mußte), daß er jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt".
Um Punkt 2 des „Polizeibriefes" der Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates vom 14.4.1949, d.h. den Besatzungsbestimmungen, gerecht zu werden, hieß es in § 5 Abs. 1: „Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem LfV nicht zu" (siehe dazu unten Kapitel: Beamteter Verfassungsschutz und Polizei).

Nach dem Zusammenschluß der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern 1952 erhielt das zentrale Landesamt für

Verfassungsschutz in Stuttgart durch Verordnung der vorläufigen Regierung vom 1o.11.1952 (1) eine neue Rechtsgrundlage.
Nach § 2 dieser Verordnung sollten nunmehr das neue LfV neben den bisherigen Informationsempfängern „nach näherer Weisung des Innenministeriums auch an andere Stellen" Auskünfte erteilen dürfen. Die Amtshilfe (§ 3) wurde erneut so geregelt, daß die vom LfV verlangten Auskünfte und Unterlagen „unverzüglich" zu übermitteln waren. Wieder war alles mitzuteilen, was Behörden und Dienststellen über verfassungsfeindliche Bestrebungen bekannt wird. Zur näheren Regelung wurde das Innenministerium befugt. Zusätzlich war vorgesehen, daß Außenstellen des LfV gebildet werden können (§ 4). Alle weiteren Regelungen hielt man für überflüssig.
Diese dürftige Rechtsgrundlage schien für das Landesamt für Verfassungsschutz bis 1978 auszureichen.
Mit Gesetz vom 28.7.1972 (2) war inzwischen das Grundgesetz dahingehend geändert worden, daß der beamtete Verfassungsschutz auch für die Überwachung politischer Aktivitäten von Ausländern zuständig ist (ohne daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung - fdGO - in Frage gestellt sein müßte).
Eine Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (3) erweiterte die Kompetenzen rechtlich auf die Abwehr eines „Tätigwerden für eine fremde Macht" (=Spionageabwehr) und der „Gefährdung auswärtiger Belange" (=Ausländerüberwachung). Mit diesen gesetzlichen Regelungen wurden dem BfV und damit auch den anderen ÄfV Kompetenzen zugestanden, die sie sich von Anfang an angemaßt hatten. Die neuen Bestimmungen schwärzten allerdings nicht nur die rechtlichen Grauzonen, in denen sich Spionageabwehr und Ausländerüberwachung als Gewohnheitsrecht etabliert hatten. Sobald der Gesetzgeber der Macht des Faktischen gefolgt war und nachträgliche Ermächtigungen erlassen hatte, nahm das, was als illegales Pilotprojekt der ÄfV begonnen hatte, immer größere Ausmaße an. So wurde die Ausländerüberwachung erst in den 70er Jahren groß ausgebaut, nachdem bereits die Anordnung des Bundesinnenministers vom 14.9.1969 für eine erste massive Verstärkung gesorgt hatte (4) .

(1) GesBl. S. 49
(2) BGBl. I S.13o5
(3) BVerfSchG vom 7.8.1972, BGBl. I S. 1382
(4) vgl. Walde ND-Report 1971 S. 162

Das Landesverfassungsschutzgesetz

Am 4.1o.1978 beschloß dann der baden-württembergische Landtag das heute noch in dieser Fassung gültige Verfassungsschutzgesetz (1). Als Zweck des Verfassungsschutzes wird darin angegeben: Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO), des Bestands und der Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder (§ 1). Neben dem LfV dürfen in Baden-Württemberg das BfV und nur im Einvernehmen mit dem LfV die anderen Landesämter tätig werden.

In § 3 Abs.1 wird das Aufgabenfeld des Landesamtes (entsprechend dem Vorbild des Bundesverfassungsschutzgesetzes) erheblich weiter gefaßt, indem Spionage („sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht") sowie Bestrebungen, „die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden" explizit genannt werden. (2)
Nach § 3 Abs. 2 wirkt das LfV mit bei technischen Sicherheitsmaßnahmen des Geheimschutzes sowie bei der Sicherheits-Überprüfung einer Vielzahl von Personen (Geheimnisträger, an sicherheitsempfindlichen Stellen Beschäftigte, öffentliche Bedienstete).
§ 4 befugt das Landesamt, wenn „Anhaltspunkte" bestehen für den „Verdacht" von Bestrebungen ..., nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, „die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich *erscheinen*".
(Hervorhebung d.V.)
§ 5 sieht nunmehr eine gegenseitige Rechts- und Amtshilfe vor. Geregelt ist jedoch nur der Informationsfluß von Behörden und öffentlichen Stellen zum LfV: Dieses kann alle Auskünfte und alle Unterlagen abverlangen, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Außerdem wird jede Behörde und öffentliche Stelle verpflichtet, „von sich aus" das LfV zu informieren über Tatsachen, die Spionage erkennen lassen, sowie über Bestrebungen, die zumindest eine Vorbereitungshandlung auf Gewaltanwendung erkennen lassen.

Über die Weitergabe von Erkenntnissen des LfV an „andere als staatliche Stellen", also an Private, entscheidet der Innenminister oder sein Ständiger Vertreter (§ 6).
Die „parlamentarische Kontrolle" findet durch mindestens halbjährliche Unterrichtung des Ständigen Ausschusses des Landtags statt, wobei jedoch „Art und Umfang der Unterrichtung ... unter Beachtung des not-

(1) LVerfSchG, GBl. S. 553 ff
(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. 3

wendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt" werden. Zudem werden die Ausschußmitglieder bis zum Lebensende zur Geheimhaltung verpflichtet. Telefonabhörmaßnahmen sind von der Unterrichtung ausgeschlossen.
Hierfür ist nach dem G-1o-Gesetz vom 13.5.1969 (1) das 5-köpfige G-1o-Gremium zuständig, das auch halbjährlich informiert wird. Das G-1o-Gesetz war im Rahmen der Notstandsgesetzgebung verabschiedet worden. Zur Rechtfertigung hieß es seinerzeit, daß durch Einführung der Telefonkontrolle in dieser Form die Überwachung an deutsche Stellen übergehe und damit ein Teil des Abbaus alliierten Rechts geschehe. Mit einem Stimmverhältnis von 5:3 hat im übrigen das Bundesverfassungsgericht die analoge G-1o-Änderung auf Bundesebene als legitim angesehen (2).
Im G-1o-Gremium sitzen 5 nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die Landtagsfraktionen verteilte Landtagsabgeordnete (z. Zt. CDU: Maus, Fr. Volz, Schaufler; SPD: Bantle, Münch). Außerdem wird eine 3-köpfige G-1o-Kommission über Telefonabhörmaßnahmen unverzüglich informiert (besetzt z. Zt. mit OB Zundel, LGPräs. a. D. Joos, RA Kiesecker). Doch ist auch ohne Entscheidung dieser Kommission das Abhören bei „Gefahr im Verzug" möglich.

4. Geschichte des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV)

Die 5oer und 6oer: Kalter Krieg und Kellerdunst

Als das Gesetz Nr. 3oo1 zur Einrichtung des württembergisch-badischen Landesamtes für Verfassungsschutz am 5.1.1951 in Kraft trat, hatte dieses Landesamt seine Tätigkeit inoffiziell schon aufgenommen. Offiziell begann die Tätigkeit des LfV am 1.2.1951. Zur Finanzierung des Amtes sah sich das Finanzministerium in Stuttgart veranlaßt, beim Landtag eine Vorweggenehmigung von Haushaltsmitteln zu beantragen, die auch erteilt wurde. (3)
1951 benötigte das Landesamt 2o9 ooo DM für den Aufwand von 6 Beamten, 4 Angestellten und einem Arbeiter. Als Hilfsmittel standen 1 PKW sowie ein Kraftrad zur Verfügung.
Unter dem Titel 215 war für „Zwecke des Verfassungsschutzes" ein Betrag von 1oo ooo (ca. 50 % des Gesamtbetrages) veranschlagt, der, nach Ansicht des Finanzministers, „wie sich aus der Natur der Sache ergibt, nicht

(1) GBl. S. 79
(2) NJW 71, 275ff; vgl. auch EGMR NJW 79, 1755ff
(3) Schreiben des Finanzministers Dr. Frank an den Württmbg.-Bad. Landtag vom 19.3.1951

aufgeschlüsselt werden" kann. Dieser Titel, den es heute noch gibt, und der heute einen Umfang von 1,7 Mio. DM erreicht hat, wurde und wird nur vom Präsidenten des Rechnungshofes geprüft. Finanziert wurden und werden mit diesen Geldern die geheimen Operationen des LfV, wie der Einsatz von V-Leuten, die Bezahlung von Schmiergeldern und ähnliches.

Das Landesamt von Württemberg-Baden übernahm die Zuständigkeit für das Land Württemberg-Hohenzollern. Der Leiter dieses Amtes, Ministerialrat und Polizeidirektor a. D. Hans-Heinrich Picht, wurde nach Einrichtung des zentralen Landesamtes für Baden-Württemberg Ende 1952 auch Chef der neuen Behörde. (1) Picht hatte seine „organisatorischen Fähigkeiten" bei der Aufstellung der Polizei in Südwürttemberg „hinreichend bewiesen" (so IM Ulrich). Die beiden beteiligten Besatzungsmächte hatten zuvor erfolglos eingewendet, es sei nicht zweckmäßig, ein derartiges Amt in 2 Besatzungszonen arbeiten zu lassen. (2)

Nach Angaben des stellvertretenden Leiters Dr. Peter Lahnstein lag zunächst der Schwerpunkt der Tätigkeit des LfV in der Beobachtung links- und rechtsradikaler Gruppen. Damit sollte einerseits die Regierung zu notwendigen Maßnahmen „am rechten Fleck und zur rechten Zeit" in die Lage versetzt werden. Andererseits sollten die links- und rechtsradikalen Gruppen schon durch Beobachtung selbst „in einer Weise gehemmt und irritiert (werden), die jeden Anlauf bremst und jeden Schwung lähmt". Weiter: „Zur Entwicklung radikaler Bewegungen gehört die rechte Keller- (oder Bierkeller-)Atmosphäre; der Verfassungsschutz stößt aber immer wieder hier und dort Kellerfenster auf, so daß es herein- und hinauszieht und sich der rechte Dunst nicht bilden kann." Als bevorzugte geheime Nachrichtenquelle wurde der V-Mann angesehen. (3)
Abgeordnete des Ständigen Ausschusses im Landtag informierten sich zum ersten Mal 4 Jahre nach Einrichtung des LfV im Oktober 1954. (4)
Februar 1955 nahm Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller zum Landesamt vor der Presse Stellung. Er sprach sich für eine organisatorische Verbindung des LfV mit dem Landeskriminalamt aus. Außerdem müsse der Verfassungsschutz bundesweit einheitlich geregelt werden, sobald die alliierten Bestimmungen weggefallen seien. (5)
Ins Licht einer größeren Öffentlichkeit geriet das LfV erstmals, als vor dem Bundesgerichtshof der Prozeß gegen Anton Rosche, der für das LfV arbeitete, wegen Landesverrat geführt wurde.

(1) St. N. 3o.12.1952
(2) St. Ztg. 19.4.1952
(3) St. Ztg. 22.4.1954
(4) St. N. 21.1o.1954
(5) St. Ztg. und sonstige Landespresse 23.2.1955

Er hatte als beamteter Verfassungsschützer gesammeltes Material, insbes. über V-Leute, dem Nachrichtendienst der Tschechoslowakei und dem „sowjetzonalen" Staatssicherheitsdienst geliefert. (1)
Von dieser Affäre nicht beeinträchtigt, wurde der Apparat des LfV gewaltig ausgebaut. Als Innenminister Filbinger 1962 für das Amt eine Zwischenbilanz zog, hatte dieses schon 140 Bedienstete und einen Etat von 2,5 Mio. DM. Nach Ansicht von Filbinger war dies eine kleine aber schlagkräftige Organisation. Eine überdimensionale Organisation könne und wolle sich die freiheitliche Demokratie nicht leisten. Welche ständige Gefahr ein solcher Geheimdienst darstelle, sei in diesem Land noch zu Genüge in Erinnerung.
Voller Befriedigung konnte Filbinger 1962 feststellen, daß die Situation des Hauptgegners, der illegalen KPD, „erfreulich ungünstig" sei. Das Augenmerk richte sich jetzt auf Tarnorganisationen und sonstige kommunistische Gruppen, zu denen Filbinger auch die Deutsche Friedensunion (DFU) zählte.
Baden-Württemberg sei besonders betroffen durch v.a. militärisch motivierte Wirtschaftsspionage. Mit 400 Betrieben entfielen auf das Land 30 % aller geschützten Betriebe in der Bundesrepublik. Weitere 1 000 Betriebe würden vom LfV beraten. Dies sei notwendig, da 16 000 Agenten „in Pankows Auftrag die Bundesrepublik unsicher machen", und da „der Nachrichtendienst der Sowjetzone viel dazugelernt hat". Das LfV arbeite, anders als die Geheimdienste des Ostblocks, in erprobter Allianz mit den Alliierten. (2)

Bis Mitte der 60er Jahre blieb das LfV ein Instrument des Kalten Krieges. Doch mit dem Ausbau des Apparates öffnete sich das Amt neben der besonderen Beobachtung kommunistischer Gruppen immer stärker neuen Aufgaben. So mußten z.B. die öffentlich-rechtlichen Krankenkassen dem LfV Auskünfte über die Arbeitsplätze ihrer Mitglieder geben. Dies wurde 1968 bekannt und wurde von der Landesregierung als richtig und zulässig verteidigt. (3)

(1) St. N. 19.1.1955
(2) Schw. Bote 2.7.1962, die Zahl 16 000 ist weit überzogen, vgl. Walde, ND-Report, S. 119
(3) Kl. Anfrage des Abg. Schmidt-Brücken, FDP/DVP 4. Landtag v. Ba.-Wü. Beilage 5681 u. 5852

Die 70er: Kritik und Skandale
– von Agenten, Schülern, Studenten und Terroristen

Ein wohl einmaliger Vorgang ereignete sich 1972, als die Bediensteten des LfV in der ÖTV an die Öffentlichkeit gingen, weil ihnen die allen Beamten gewährte monatliche Stellenzulage von 67.- DM bzw. 100.- DM und eine Polizeizulage vorenthalten wurde. Es wurden gar gerichtliche Schritte, jedoch keine Arbeitskampfmaßnahmen, angedroht. (1)
Geheimdienste sind bekannt dafür, daß dort – wie es sehr anschaulich im Volksmund heißt – des öfteren Köpfe rollen. Über nicht retuschierte Fehlleistungen stolperten der zum Präsidenten avancierte Peter Lahnstein sowie dessen Leiter der Abteilung Spionageabwehr, Regierungsdirektor Fritz Jochen Schülcke. Der Freizeitliterat und Historiker Lahnstein („Schwäbische Skizzen", „Report aus einer guten alten Zeit") wurde vom Innenminister Karl Schiess gefeuert, weil er dem V-Mann und ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Julius Steiner „schier unbegrenzten nachrichtendienstlichen Kredit" einräumte, und den „mehr oder weniger erfundenen Meldungen" über Treffen mit Vertretern des Ostberliner Ministeriums für Außenwirtschaft, mit einem DDR-Ministerratsmitglied oder einem Mitglied des SED-Zentralkomitees Glauben schenkte. Zugleich gab das LfV Steiner interne Informationen für den DDR-Staatssicherheitsdienst frei. Steiner kassierte hohe Spesen und Reisekosten. Er war zuvor von der französischen „Sureté" und vom BND „abgeschaltet" worden, weil der Kostenaufwand in „keinem normalen Verhältnis zum nachrichtendienstlichen Effekt" stand.
Abteilungschef Schülcke wußte gar, daß Steiner gern „in angetrunkenem Zustand über seine Agententätigkeit plauderte". Schülcke selbst war es, der die Affäre zur Realsatire steigerte. Er ging ohne Wissen des Innenministers mit Langhaarperücke und Verkleidung nach Tegernsee auf Dienstreise, um dort so vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuß auszusagen. Selbst konservative Zeitungskommentatoren kamen auf Grund dieser Vorfälle zum Schluß, daß das Landesamt enger an die Leine der Regierung genommen werden müsse, und daß der Geheimdienst ein kontrollfreies eigengesetzliches Leben führe. Doch was erfolgte, war lediglich die Neubesetzung der vakant gewordenen Stellen. An die Stelle von Lahnstein trat der damals 40-jährige Regierungsdirektor Dieter Wagner. Dieser war zuvor Staatsanwalt in Ravensburg und Stuttgart, dann Abteilungsleiter im LfV und seit 1970 Referent im Innenministerium für Staatsschutzangelegenheiten, Ausländer- und Ausweiswesen. (2)

(1) Resolution der Landesfachgruppe Verfassungsschutz der ÖTV vom 28.11.1972, vgl. LTDrs. 6/1220
(2) St. N. u. Mannh. Morgen 18.7.1973, Rtl. Generalanz. u. St. Ztg. 17.7.1973

Inzwischen hatte sich der Apparat des LfV weiter aufgebläht: Im Haushalt 1973 waren für die 15o beamteten Verfassungsschützer 7,6 Mio. DM bewilligt worden.
Der neue Präsident Wagner mußte sich gleich im September 1973 mit der ersten „Krise" auseinandersetzen: Oberamtsrat Adolf Lind im LfV mußte suspendiert werden, da er den mutmaßlichen Spion und ÖTV-Sektretär Hans Faltermeier vor dessen Festnahme gewarnt hatte, was ihm ein Strafverfahren wegen Begünstigung einbrachte.
Nur wenige Wochen nach der Affäre um den Verfassungsschutzmitarbeiter Lind geriet das LfV erneut ins Gerede, da sich der Verfassungsschutzmitarbeiter Hans-Werner Wagenknecht nach seiner Entlassung aus 5-jähriger Dienstzeit Ende 1973 in die DDR absetzte. Die Entlassung „wegen ernster dienstlicher Verfehlungen" beruhte darauf, daß Wagenknecht freiberuflich nebenbei bei einer Stuttgarter Detektei arbeitete und dabei seinen Dienstausweis „operativ" einsetzte, was ihm auch ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einbrachte.
Zwar war Wagenknecht nach Angaben des Innenministeriums „nicht mit umfassendem Wissen ausgestattet", da er nur 4 Wochen in der Abteilung Spionageabwehr und Nachrichtenbeschaffung tätig war. Nach Angaben des Magazins „Der Spiegel" wurden jedoch nach der Flucht in einer Blitzaktion „sämtliche konspirativen Stützpunkte" geräumt, neue Wohnungen gemietet und auch sonst allerlei umorganisiert. Das Innenministerium hat all das bestritten. (1)

Seine Daseinsberechtigung in Zeiten der Ost-West-Entspannung versuchte das LfV seit Mitte der 70er Jahre aus dem Terrorismus herzuleiten. Doch mit dem Terrorismus gab es nicht nur neue Arbeit. Es gab auch neue Skandale.
So wurde im März 1977 bekannt, daß der baden-württembergische Staatsschutz in Kooperation mit BfV und BND im Stammheimer Gefängnis in Besucherzellen Abhörgeräte angebracht hatte, und daß damit Gespräche der Angeklagten des Baader-Meinhof-Prozesses mit ihren Verteidigern abgehört wurden. Justizminister Traugott Bender begründete diese Abhöraktion mit der Gefahr einer angeblich geplanten Kindesentführung, von der er aber erst nach Beginn der Abhöraktion Kenntnis erhalten habe. In ähnlichen Situationen würden solche Abhöraktionen auch wiederholt werden. Der Gerichtsvorsitzende im Prozeß, Eberhard Foth, untersagte daraufhin weitere Abhörmaßnahmen in der Haftanstalt. Es ist aber unklar geblieben, ob nach dieser Verfügung die Wanzen tatsächlich ausgebaut worden sind. (2)

(1) Ludw. KrsZtg., H. St., Süddt. Ztg. 2.1o.1974
(2) H. St. 1.4.1977, Der Spiegel 13/77, S. 21ff, 15/77, S. 122f

Auch im Zusammenhang mit der Terroristenfahndung stand eine Anfrage des LfV bei einer öffentlichen Bibliothek über die von einer Person ausgeliehenen Bücher. Innenminister Lothar Späth rechtfertigte die Aktion damit, daß der Entleiher nachweislich zu Personen aus dem terroristischen Umfeld in Verbindung gestanden habe. Es sei bekannt, daß die Terroristen Materialien über die entführten und ermordeten Personen Ponto und Schleyer in öffentlichen Büchereien und auch in Fachbüchereien sammelten. Es gäbe jedoch keine systematische Kontrolle der Ausleihe von Büchern, sondern nur eine Überprüfung im Einzelfall. (1)

Daß nicht nur mutmaßliche Sympathisanten von Terroristen, sondern auch gewöhnliche Schüler und Studenten die Wißbegierde des Landesamtes mobilisier(t)en, zeigten einige Enthüllungen in den darauffolgenden Jahren. 1978 wurde bekannt, daß nicht nur in Bayern, sondern auch in Baden-Württemberg kritische Schüler vom Verfassungsschutz bespitzelt werden, wobei in einigen Fällen Schüler angeheuert wurden, um Mitschüler zu beobachten und die gewonnenen Erkenntnisse an das LfV weiterzugeben. Innenminister Späth erklärte hierzu, es gäbe keine generelle Überprüfung der Schulen in Baden-Württemberg. (2)

Konkrete Kontrollen gab es aber zweifellos: Vom 12. bis 15.5.1978 fand in Engerazhofen bei Leutkirch eine Konferenz von Schülerzeitungs-Redakteuren statt. An dieser Konferenz nahm auch ein Lehrer einer benachbarten Schule teil. Am 19. Mai erschien bei diesem Lehrer ein Beamter des LfV und erkundigte sich, was bei dieser Konferenz besprochen wurde, ob radikale Tendenzen sichtbar waren und ob der Lehrer Material von der Konferenz weitergeben könne. Derselbe Beamte des LfV war anschließend noch bei der Stadtverwaltung, die den Raum für die Konferenz zur Verfügung gestellt hatte, und erkundigte sich nach den Umständen und Inhalten der Tagung.
Der Schulleiter wußte von diesem Vorgang nichts, doch erklärte er, daß Beamte des LfV ab und zu an Gymnasien auftauchen würden und Einblick in die Schulkartei, in Geburtsdaten, Anfang und Ende der Schullaufbahn usw. nähmen. Es würden aber auch weitergehende Fragen gestellt, z. B. ob ein Schüler nach der Schulzeit zur Bundeswehr gehen wolle. Der Mutter eines betroffenen Schülers, die sich daraufhin an das LfV wandte, wurde mitgeteilt, daß dieser Vorgang nicht zu den Akten genommen worden sei. (3)

(1) MdL. Anfrage des Abg. Birzele, SPD, PlPr. 7/50, S. 3287f
(2) Betrifft: Erziehung, September 1978, S. 21f
(3) mitgeteilt von MdL Ulrich Lang, PlPr. 7/59, S. 3786

Einen anderen Fall stellte MdL Ulrich Lang im Landtag vor: Er habe die Erklärung eines Lehrers vorliegen, wonach ein Beamter des LfV ihn während der Unterrichtszeit in der Schule aufgesucht und über Schüler befragt hätte. (1)
Dem Interesse der Geheimdienste entspricht dabei oft genug die Informationsbereitschaft der Schulverwaltungen, die z. B. dem MAD, teilweise ohne Kenntnis des Schulleiters, Informationen über Schüler (u.a. Noten) und Eltern übermittelte. (2)
Noch interessanter schienen jedoch Studenten zu sein: von 1969 bis 1979 haben Außenstellen des Landesamtes an 7 der 9 Universitäten versucht, die gesamten Studentenlisten zur Auswertung zu erhalten. 2 Universitäten haben nachweislich Listen ausgehändigt. In 4 weiteren Fällen hat sich der beamtete Verfassungsschutz die Listen unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel selbst beschafft. Die Namen der Universitäten wurden nicht genannt. Bekannt wurde nur, daß von der Universität Ulm keine Listen besorgt werden konnten. Die Listen enthielten Namen, Adresse, Studienfach und teilweise das Geburtsdatum. Karteien seien nicht angefertigt worden. Dies teilte Innenminister Dr. Guntram Palm am 17.5.1979 dem Ständigen Ausschuß des Landtags mit. Die Praxis werde von ihm und Ministerpräsident Späth mißbilligt. Die auf Eigeninitiative der Außenstellen beschafften Listen würden auf Anordnung des Präsidenten Dieter Wagner wieder vernichtet. (3)
Schließlich behauptete Palm, der Inhalt der Listen sei in keinem Fall in Informationssysteme, Karteien oder Dateien eingegeben worden und auch ein Datenabgleich habe nicht stattgefunden. Diese Behauptung klingt unglaublich, da sie beinhaltet, daß die mit hohem Aufwand beschafften Listen in der Ablage verschwanden, ohne auch nur in einem einzigen Fall ausgewertet worden zu sein. (4)

Fast gleichzeitig sorgte ein weiterer Fall für Schlagzeilen: Es wurde bekannt, daß der Pächter des Bierkellers der Mensa in der Pädagogischen Hochschule Reutlingen, Axel Diesing, als Mitarbeiter für das LfV arbeitete und versuchte, Studenten in seiner Kneipe als Informanten zu werben (100 DM/Monat). Hierzu äußerte sich der Rektor der Pädagogischen Hochschule Prof. Hermann Wenzel: „Es spräche gegen alle Logik, nicht zu vermuten, daß es weitere Informanten in Reutlingen und an anderen Hochschulen gibt". (5)

(1) PlPr. 7/59, S. 379o
(2) 5. Bericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz 1984, S. 73f
(3) dpa-dienst für Kulturpolitik 21.5. u. 28.5.1979
(4) Wochendienst Juni 1979, Hrsg.: Pressestelle Landesregierung
(5) Südwest Pr. u. Schwäb. Ztg. 3o.5.1979

Tatsächlich hatten subalterne Beamte an seiner Hochschule mit Vertretern des LfV vereinbart, sich gegenseitig zu konsultieren und im Falle von Amtshilfeersuchen unter einem Code-Wort telefonisch Kontakt aufzunehmen. Der Rektor war in keinem Fall informiert worden (1)
Ungebremste Informationsbereitschaft bewiesen baden-württembergische Universitäten auch, als ein Student telefonisch unter dem Namen „Bunte, Kommissar der Kriminalpolizei in Bonn" Auskünfte erbat. Die Verwaltung der Universität Stuttgart kooperierte willig und die persönliche Referentin des Universitätsrektors in Karlsruhe erbot sich gar, „notwendige Ermittlungen" anzustellen, was auch tatsächlich geschah (2)

„Ein jeder kehre vor des anderen Tür". Dies dürfte wohl das Motto gewesen sein, als der CDU-Ministerpräsident Späth das Ablichten von Pässen mit Osteuropa-Visa durch den Bundesgrenzschutz (BGS), das April 1979 bekannt wurde, als „überzogen" kritisierte. Der BGS hatte unter sozial-liberaler Regierungsverantwortung monatlich 200 Kleinbildfilme belichtet (andere Angaben: 2000 Fotos von Pässen jährlich), um sie dem Bundesnachrichtendienst (BND) für dessen Auslandsaufklärung zukommen zu lassen. (3) An der Kooperation der verschiedenen sog. Sicherheitsbehörden ist und war aber auch das baden-württembergische LfV beteiligt. So erstellten die ÄfV vor 1978 Listen, welche 287 Zeitschriften und 239 Organisationen aufführten, die dann an den BGS weitergegeben wurden.
Anhand dieser Listen wurden vom BGS Reisende kontrolliert und deren Daten gespeichert. Zur Auswertung der BGS-Erkenntnisse waren diese wieder an die ÄfV und an den BND übermittelt worden. Auf der Liste standen Frauengruppen, Komitees und Zeitschriften gegen Berufsverbote, anti-militaristische Periodika, Stadtzeitungen, der Bund demokratischer Wissenschaftler, sozialistische und kommunistische Gruppen, Dritte-Welt-Gruppen sowie deren Publikationen, wie z. B. die in Freiburg herausgegebenen „blätter des informationszentrums 3. Welt". (4)

Auch die Nachforschungen des LfV am Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft verliefen nicht immer so unbemerkt, wie die geheimen Ermittler sich dies wünschten. 1979 wurde bekannt, daß das LfV Ermittlungen in größeren Betrieben über den Einfluß kommunistischer Gruppen in Betriebsräten und Vertrauensmännergremien durchführte. Auf eine kleine Anfrage hin nahm die Landesregierung zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung: „Der Verfassungsschutz überprüft nicht die Wahl und die Mandatsausübung von

(1) Abg. Bergerowski, FDP/DVP, PlPr. 7/77 S. 522o
(2) Der Spiegel, 31.3.198o, Nr. 14 S. 1ooff
(3) Südwest Pr., Schwäbische Donauzeitung 12.4.1979
(4) FR 16.5. u. 7.6.1978, blätter des iz3W – Informationszentrum 3. Welt – Nr. 7o, Juni 1978, S. 54ff

Betriebsräten und Jugendvertretern. Er ermittelt lediglich den Anteil der Anhänger verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen unter den gewählten Betriebsräten und Jugendvertretern. ... Die auf Veranlassung des Bundes vorgenommenen Erhebungen des Verfassungsschutzes sind Repräsentativerhebungen, die sich nur auf eine geringe Zahl ausgewählter Betriebe erstrecken. So wurden bei der Betriebsratswahl 1978 nur ca. 5 % der Betriebe, in denen Betriebswahlen stattfinden, und nur ca. 2 % der gewählten Betriebsräte in die Erhebung einbezogen ... ". (1)

Diese Erhebung folgte dabei nicht vorrangig einem theoretischen Erkenntnisinteresse. Sie war Teil einer Kampagne gegen die in den 70er Jahren herangewachsenen linken Betriebsgruppen. In einer konzertierten Aktion von Arbeitgeberverbänden, Personalchefs und Teilen der Gewerkschaftsbürokratie wurde die Erfassung und Säuberung der Unternehmen von „unruhigen Elementen" betrieben. Ergänzt wurde diese Kampagne durch die Unvereinbarkeitsbeschlüsse und Gewerkschaftsausschlüsse von seiten des DGB.

Die Häufung von Skandalen während der 70er Jahre hat mit dem veränderten Anforderungsprofil zu tun, mit dem sich das LfV konfrontiert sah. Während die Überwachung von illegaler KPD und ihrem sogenannten Umfeld, ja selbst des SDS, eine relativ überschaubare Angelegenheit gewesen war, mußte sich das LfV nun mehr und mehr mit Bewegungen auseinandersetzen, deren bewußte Ablehnung hierarchischer und starrer Strukturen den Zugang erheblich erschwerten. Das Fehlen von ordentlichen Mitgliederlisten, von Kassierern und Vorständen, verhinderte die einfache Orientierung. So gab es eine Inflation von Anwerbe- und Einschleusungsversuchen, von Milieustudien und Informationsbeschaffungsmaßnahmen. Gerade das Bemühen, zum Teil kurzlebige Bewegungen festzuhalten, behördenferne Arbeits- und Lebensstrukturen zu erfassen, eine „Szene" zu verstehen, führte zu einer Konfrontation mit ermittlungsfeindlichen Strukturen, die nicht immer unbemerkt bleiben konnte.

Die 80er: jeder Bürger ein Beobachtungsobjekt

Die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Dr. Ruth Leuze deckte 1981 auf, daß seit 1975 auf Grund einer Anweisung des Wirtschaftsministeriums in Baden-Württemberg pauschal alle Besucher der 3 Atomkraftanlagen des Landes sowie des Kernforschungszentrums Karlsruhe unter Einschaltung des LfV einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen

(1) LTDrs. 7/6583

wurden, ohne daß diese hiervon Kenntnis hatten. So wurden 1980 ca. 58 000 Kraftwerksbesucher kontrolliert. Nach der Rüge durch die Datenschutzbeauftragte soll diese rechtswidrige Praxis eingestellt worden sein. Nur noch Besucher von sog. Sicherheitszellen in AKWs sowie die dort Beschäftigten sollten einer Überprüfung unterworfen werden (1)

Im 2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1982 monierte Frau Leuze, daß das LfV unter Vorlage einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung" des Innenministeriums bei einer Vielzahl von Kommunen Einsicht in das gesamte Melderegister nahm, gegen den Widerstand der Gemeinden und ohne Rechtsgrundlage. (2)

Äußerst ungehalten reagierte das Landesamt hingegen, wenn Bürger versuchten, ihm in die Karten zu schauen. Bürger, die direkt oder über die Landesbeauftragte (nach Angaben des LfV mindestens dreimal) um Auskunft über die dort über sie gespeicherten Daten baten, wurden zwecks Registrierung dieser „Ausforschung" besonders erfaßt (3): Die Kontrolle durch den Bürger ist Gegenstand der Kontrolle durch den Kontrollierten;

(1) Südwest Pr. 9.1.1982
(2) Bericht S. 72
(3) 3. Bericht der LfD 1982, S. 39ff

das kontrollierte LfV wird zum Kontrolleur. Das Landesamt kann ein Auskunftsersuchen jederzeit zurückweisen, während Bürger gegen die Speicherung ihrer Daten und gegen daraus erwachsende Nachteile wenig unternehmen können. Auch jahrelang zurückliegende sog. Erkenntnisse, z. B. die Unterzeichnung eines Ärztebriefes gegen die beabsichtigte „Zwangsuntersuchung" eines RAF-Mitgliedes, führten zu beruflichen Nachteilen, zu staatlichen Anhörungen, ja zu Wohnungsdurchsuchungen oder zur Ablehnung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst.

– Die Meldezettelaffäre –

Wie wenig genau es die Regierung in Sachen Verfassungsschutz mit der Wahrheit nimmt, zeigt der bisher wohl größte und weitreichendste Skandal um das Landesamt: Die Kontrolle von Hotel-Meldescheinen durch das LfV. Vom 1.1.1979 bis zum Kontrollbesuch von Mitarbeitern von Frau Leuze im März 1983 wertete das Landesamt über 2 Millionen Meldezettel allein in Stuttgart aus. Ähnliche Praktiken hat es in Karlsruhe, in Mannheim sowie einer weiteren Stadt und einem Landkreis, die nicht genannt wurden, gegeben. Rund 1 Million Meldezettel beschaffte sich das Landesamt bei der Meldebehörde und speicherte sie zwecks Sichtung und Überprüfung anhand bestimmter Suchkriterien (Raster) in einer Handkartei. Die übrigen Meldezettel wurden von Beamten des LfV fortlaufend nach einem Grobraster, auch datenschutzwidrig, bei der Polizei gesichtet. Rund 1% dieser Zettel wurde abgelichtet und beim LfV karteimäßig gespeichert.
Die Existenz der Kartei beim LfV wurde oft und immer wieder, auch schriftlich, geleugnet und erst nach Vorlegen harter Fakten zugegeben.

Gerechtfertigt wurde die Praxis durch Innenminister Roman Herzog damit, daß der Meldezettelabgleich eine zur Spionageabwehr erfolgreiche Methode sei. Aufgrund von Hinweisen des DDR-Überläufers Stiller sei bekannt, daß Ostspione unter der Identität tatsächlich lebender Personen aufträten. Zunächst leugnete der Präsident des Landesverfassungsschutzes gegenüber den Datenschützern jegliche Kenntnis der Kartei. Auch das Erinnerungsvermögen des Innenministers war in dieser Hinsicht zeitweise getrübt. Die Behauptung seines Ministeriums, auch andere Länder praktizierten die Meldescheinkontrolle, stellte sich als falsch heraus, ebenso wie Angaben über den Kontrollzeitraum. Unklar und widersprüchlich blieben auch die Angaben, ob die Aktion gestoppt bzw. wieder aufgenommen wurde.
Die Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte wurde von Anfang an behindert. So wurde ihre Arbeit unter Hinweis auf Geheimschutz zunächst fast völlig blockiert. Die Mitarbeiter wurden bei ihrem ersten Kontrollbesuch in einem verdunkelten Zimmer empfangen, „um etwaige Lauschangriffe von draußen abzuwenden." Zu belauschen gab es jedoch wenig, da der Präsident des Landesamtes Dr. Wagner keinerlei konkrete Angaben machte. Erst nachdem die Affäre weite Kreise zog, wurde Frau Leuze eine Kontrolle zugestanden. Bei der Kontrolle fand sie nur noch 524 Meldescheine vor. Der Rest war innerhalb von 14 Tagen intensivst durchgesehen und ausgesondert worden. (1)

Auf die Frage, welche Konsequenzen aus der zutage getretenen Affäre gezogen würden, meinte Innenminister Herzog gegenüber dem Ständigen Ausschuß des Landtags: „Gar keine, da gibt es in meinem Haus brisantere Fälle". Er wurde in seinem datenschutzwidrigen und widersprüchlichen Verhalten von Regierung und der CDU-Mehrheitsfraktion voll gedeckt. Denn schon damals war klar, daß er zunächst Vizepräsident und dann Präsident des Bundesverfassungsgerichts werden sollte. (2) Angeblich wurde die Überprüfung der Hotelmeldezettel vom Verfassungsschutz ein Jahr später eingestellt, und dies, obwohl der Innenminister Dr. Heinz Eyrich nicht müde wurde zu behaupten, daß im Verlauf der jahrelang erfolgreichen Aktion eine größere Anzahl von Agenten entlarvt worden wäre. Es wurde jedoch kein einziger konkreter Fall einer Enttarnung genannt. In den Medien wurde gemeldet, kein einziger Ostagent sei gefaßt worden. Aber um nachweisbare Erfolge ging es wohl auch gar nicht. Dies belegt eine Äußerung von Minister Herzog, Rasterfahndungen wie diese seien auch dann rechtlich zulässig, wenn sie keinen Erfolg hätten. (3)

Diese Beschwörungen der Rechtmäßigkeit fanden kein Ende. Vielmehr hieß es, die Rasterfahndung hätte eingestellt werden müssen, da die Ost-Nachrichtendienste die Meldungen über die Aktion ausgewertet hätten, so daß diese entwertet worden sei. (4) Wieder ein halbes Jahr später wartete das Innenministerium mit der Nachricht auf, der beamtete Verfassungsschutz dürfe weiterhin das Melderegister einsehen. (5)

(1) 4. TB der LfD 1983, S. 42ff
(2) St. N. 22. u. 30.4.1983, 19.5.1983; LTDrs. 8/3815
(3) PlPr. 8/71 S. 581o
(4) St. Ztg. u. St. N. v. 5.5.1984
(5) Südwest-Pr. 24.8.1984

Die Grünen, die SPD und die Friedensbewegung
– Objekte der obskuren Verfassungsschutzbegierde

Was von Sicherheitsbehörden alles als verfassungsfeindliche Bestrebung angesehen werden kann, offenbarte der 5. Bericht von Frau Leuze für das Jahr 1984: Die Teilnahme von Demonstranten an Friedensaktionen gegen die NATO-Nachrüstung wurde von der Polizei als „schwere oder überregional bedeutsame Straftat" in „Staatsschutzsachen" nicht nur über das Bundeskriminalamt dem Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet und in den NADIS-Computer eingespeichert, sondern sicherheitshalber über das Landeskriminalamt auch an das LfV gemeldet, welches diese Informationen auch an das BfV weitergab. (1) In den Strafverfahren ließ sich dann in Einzelfällen nicht einmal der erhobene Vorwurf einer Nötigung nach § 240 StGB aufrechterhalten. In anderen Fällen kam es zu geringen Geldstrafen, wobei das Gericht den Demonstranten nicht selten ehrenwerte demokratische Motive für ihr Handeln bescheinigte.

Ende 1984 wurde bekannt, daß Listen von Fahrten von Schulklassen aus Baden-Württemberg in die DDR an den MAD bzw. an den Verfassungsschutz gelangt seien. Ein Antrag im Landtag, der über diesen Sachverhalt von der Regierung Auskunft einforderte, wurde dahingehend beantwortet, daß die Bewilligungsbehörden für die Klassenfahrten zu keiner Zeit Listen an das LfV oder an den MAD geleitet hätten. Eine weitergehende Aufklärung der bestehenden Verdachtsmomente unterblieb. (2)

Im Jahr 1985 machte der Fall Tiedge Schlagzeilen. Er zeigte exemplarisch, welche Zustände beim BfV und bei den regionalen Überwachungszentralen herrschen, wie hoch die Verletzlichkeit dieser Behörden ist. Hans Joachim Tiedge, Regierungsdirektor im Kölner Bundesamt und langjähriger Gruppenleiter in der Abteilung „Spionageabwehr", nahm nicht nur seine Vorliebe für Alkohol, sondern auch umfassendste Informationen über deutsche wie alliierte Dienste sowie „Kenntnisse über Vorgänge in Baden-Württemberg" mit nach Ost-Berlin. Die notwendige Folge war eine umfassende Um- und Neubesetzung der Mitarbeiter, deren Identität bekannt geworden ist, insbesondere im Bereich der Spionageabwehr. Präsident Wagner meinte, daß der Schaden durch Überläufer, insbesondere durch Bekanntwerden der Methoden der westlichen Dienste, so schnell nicht wieder auszugleichen sei. (3)

(1) 5. TB der LfD 1984, S. 45 ff
(2) Antrag Moser u. a., SPD, LTDrs. 9/600
(3) Rhein-Neckar-Ztg. 29.8.1985, Schwäb. Ztg. 25.1.1986

Im gleichen Jahr teilte der Vizepräsident des BfV Stefan Pelny vor dem Spionageausschuß des Bundestages mit, daß das Bundesamt auf Anweisung von Staatssekretär Carl-Dieter Spranger Berichte u. a. über „linksextremistische Einflüsse auf die Grünen" erstellte, die an den Tübinger CDU-Abgeordneten Todenhöfer weitergegeben wurden. In der Wochenzeitung „Die Zeit" vom 20.12.1985 wurde dann präzisiert, daß in den an den CDU-MdB übermittelten Dossiers auch Material über die ehemaligen grünen Landtagsabgeordneten Wolf-Dieter Hasenclever und Thilo Weichert enthalten sei.
Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums waren die Dossiers an Hand von Mitteilungen der Landesämter erstellt worden. (1) Auf die Anfrage des Abgeordneten Weichert nach den beim LfV über ihn gespeicherten Daten verweigerte das Innenministerium jede Auskunft. Begründet wurde dies damit, daß eine Auskunft die Möglichkeit eröffnen würde, Erkenntnisse über die Arbeit des LfV zu gewinnen. Eine solche Ausforschung stelle die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden in Frage. (2) Gegenüber einem umfassenderen Parlamentsantrag zur Beobachtung der Grünen und zur Speicherung von Material über die Mitglieder dieser Partei in den Dateien des LfV nahm die Landesregierung dieselbe Verweigerungshaltung ein. (3)

Im Mai 1986 wurde bekannt, daß nicht nur die Grünen, sondern auch SPD-Politiker wie Dieter Spöri, MdB und baden-württembergischer Spitzenkandidat für die folgenden Bundestags- und Landtagswahlen, wie der eher rechts einzuordnende MdB Hermann Scheer oder der DGB-Landesvorsitzende Siegfried Pommerenke beobachtet und registriert wurden. Grund: Teilnahme an einer Veranstaltung der Friedensbewegung am 20.7.1985, dem „Hiroshima-Forum", in Heilbronn.
Innenminister Schlee bestätigte, daß das LfV das Hiroshima-Forum beobachtet habe, „freilich nicht wegen der Teilnahme des potentiellen SPD-Spitzenkandidaten Dieter Spöri, sondern weil zum Trägerkreis des Forums auch DKP, DFU und SDAJ gehörten".
Eine systematische Beobachtung fände nicht statt. Wegen der „bundesweiten Bedeutung" des Vorganges wurde auch das Bundesamt unterrichtet. Dieses gab über das Bundesinnenministerium ein Dossier an Bonner Journalisten weiter, „als Hintergrundmaterial" über die Zusammenarbeit von Kommunisten und SPD-Politikern, allerdings mit der Bitte, bei eventuellen Veröffentlichungen die Quelle nicht zu nennen. (4)

(1) Bad. Ztg. 17.12.1985
(2) Schreiben vom 3.2.1986
(3) LTDrs. 9/2579
(4) Landespresse 5. und 6.5.1986, insbes. St. N. und Südwest Pr.; 7. TB der LfD 1986; LTDrs. 9/4015, S. 34 ff

Im Januar 1986 hatte Innenminister Schlee noch verkündet, die Partei der Grünen würde nicht überwacht. (1) Eines besseren belehrt wurde die Öffentlichkeit, als bekannt wurde, eine Beamtin des LfV habe im Sommer 1986 ein Mitglied der Grünen in Ravensburg als V-Frau angeworben, um den dortigen grünen Regionalsekretär Winfried Taschler zu beobachten. Die V-Frau Vera Mössner befand sich zum Zeitpunkt der Anwerbung in einer „miserablen sozialen Lage". Nachdem sie 3 Monate lang Material über die Grünen und die Ravensburger „linke Szene" geliefert hatte, wurde sie auch aufgefordert, sich bei Aktionen gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackerdorf zu beteiligen und hierbei andere zu Straftaten zu animieren. (2) Eine interessante Wendung erhielt die Geschichte, als kurz nach Bekanntwerden dieser Affäre (Vera Mössner hatte von Anfang an Winfried Taschler eingeweiht) im Ravensburger grünen Regionalbüro eingebrochen wurde und dort nichts anderes als ein Computer samt Soft-Ware mit vollständiger Adreß-Datei entwendet wurde. Wenig später wurde der Computer an das Regionalbüro von Unbekannten zurückgeschickt. (3)

Fast zeitgleich wandte sich eine V-Frau des LfV, „Emden 852", die auf Terroristen angesetzt war, über die Fernsehsendung „Panorama" an die Öffentlichkeit und beschwerte sich über Bezahlung und mangelnden staatlichen Schutz. Ihr seien falsche Versprechungen gemacht worden, auch habe sie auf Blankobelegen den Erhalt nicht übergebenen Geldes bestätigen müssen.
Nachdem die V-Frau in der zweiten Jahreshälfte 1985 aus ihrer Informationstätigkeit ausgestiegen war, sei ihr die vom LfV angemietete Wohnung gekündigt worden und sie habe auf der Straße gestanden. Dies sei der Terroristenszene nicht verborgen geblieben. Dadurch sei Verdacht gegen sie entstanden, so daß sie von der „Szene" gesucht wurde. Als sie vom LfV mehr Geld und eine neue Identität, also einen Paß mit neuem Namen gefordert hatte, lehnte das LfV ab. Im Lauf der Auseinandersetzung mit dem LfV soll ihr angedroht worden sein, man wolle bereits eingestellte Strafverfahren für Delikte, die sie während ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz beging, wieder aufrollen. (4)
Der CDU-Abg. Hopmeier beschrieb die Folgen für 2 Beamte des LfV: Nachdem Probleme „im zwischenmenschlichen Bereich entstanden sind, wurden beide Herren sofort aus dem Verkehr gezogen". (5)

Schlaglichtartig werden anhand dieses Falles mehrere Probleme deutlich:

(1) Landespresse 25.1.1986
(2) TAZ 3.11.1986
(3) Bad. Ztg. 6.11.1986
(4) Stg. Ztg. 6.11.1986
(5) Eßlinger Ztg. 22.11.1986, s.a. LTDrs. 9/3745

Die Gefährdung von V-Personen, die gegenseitige Erpreßbarkeit von V-Person und Behörde, die Konsequenz „menschlicher Schwächen", die notwendig werdende Straffälligkeit von V-Personen.

Nach Auffassung der CDU-Mehrheit im Ständigen Ausschuß des Landtags, der zu einer geheimen Sondersitzung auf Antrag der SPD und der Grünen einberufen wurde, bestand kein Anlaß aus den beiden Verfassungsschutzaffären mit V-Frauen Konsequenzen zu ziehen. (1)

Einigen Wirbel bei Mitarbeitern des Landratsamtes Schwarzwald-Baar löste die Aufforderung des Landrates aus, sich wegen der NATO-Stabsrahmenübung Wintex-Cimex 1987 einer Sicherheitsüberprüfung durch das LfV unterziehen zu lassen. In einem Fragebogen sollten die Mitarbeiter u.a. angeben, welche Verwandte im kommunistischen Machtbereich leben, welche sonstigen Beziehungen (gesellschaftlich, geschäftlich, kulturell u. sportlich) dorthin bestünden; außerdem wurde gefragt nach Mitgliedschaft in links- und rechtsradikalen Parteien oder Gruppen, nach Reisen in den kommunistischen Machtbereich in den letzten 1o Jahren und schließlich nach 3 Personen, die diese Angaben bestätigen können. Das ganze sollte dann vom LfV auf Richtigkeit und Verläßlichkeit überprüft werden. (2)
Erkenntnisse über Bestrebungen des LfV liegen auch bzgl. der Überwachung von Volkszählungsgegnern vor. Vom Landeskriminalamt (LKA) erhielt das LfV in unregelmäßigen Abständen Lagebilder, in denen auch Personen genannt werden, die zum Boykott der Volkszählung aufgerufen haben sollen. Gesammelt wurden Boykottaufrufe, Angaben über Organisatoren und Referenten von Anti-Volkszählungsveranstaltungen, sogar KfZ-Kennzeichen von Autos, die in der Nähe solcher Veranstaltungen geparkt waren. (3) Wer das in einem Fall nachweisbare Abhören eines Telefones durchführte, ließ sich nicht feststellen. (4)
Die Beobachtungen der Friedensbewegung durch das LfV gerieten auch 1987 nicht aus dem Gerede. Diesmal war es die Initiative „Sportler für den Frieden", an der sich eine Vielzahl grüner und SPD-Politiker beteiligten, die vom LfV beobachtet wurde. Dem BfV wurde über die dabei gesammelten Erkenntnisse Bericht erstattet. Nach Sicht des Innenministers Schlee wurden nicht die engagierten Sportler beobachtet, sondern nur die „Einflußversuche der DKP und ihrer Vorfeldorganisationen auf die Sportlerinitiative". Dies gehöre zum gesetzlichen Auftrag des LfV. (5)

(1) Landespresse 22.11.1986
(2) Bad. Ztg. 25./26.1o.86, 7. TB der LfD 1986, LTDrs. 9/4o15, S. 45
(3) Bericht 3o. Sitzg. Ständiger Ausschuß 19.5.1987, S. 58ff
(4) LTDrs. 9/4347
(5) LTDrs. 9/4447

5. Das Landesamt konkret

Organisationsstruktur

Während in einigen wenigen Bundesländern der beamtete Verfassungsschutz Teil des Innenministeriums ist, besitzt das baden-württembergische LfV als besondere Landesoberbehörde eine weitgehende organisatorische Eigenständigkeit.
Das Bundesamt (BfV) stellt gegenüber dem LfV keine übergeordnete Behörde mit Weisungsbefugnis dar, sondern ist „primus inter pares" (Wagner). Nach dem BVerfSchG sind die Landesämter und das BfV zur „Zusammenarbeit" verpflichtet. Dieses etwas unklare rechtliche Nebeneinander zwischen BfV und LfV führt, soweit ersichtlich, jedoch kaum zu Konflikten, da zwischen BfV und LfV sowohl ein Austausch über operationelle Aktivitäten stattfindet als auch Absprachen und Diskussionen durchgeführt werden, wer beobachtet wird usw. Dieser Austausch findet (nicht auf ministerieller, sondern) auf Behördenebene statt. Bei den regelmäßig stattfindenden Innenministerkonferenzen soll die Beobachtung von Objekten noch nie Diskussionsgegenstand gewesen sein.
Das BfV nimmt auf Grund von Vereinbarungen mit dem LfV außerdem Querschnittsaufgaben wahr, so u.a. Technikentwicklung, Fortbildung, Forschung, aber auch Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen sowie Kontakte zu anderen Diensten.
Die Rechts- und Fachaufsicht über den beamteten Verfassungsschutz (gemeinsam mit „Ausländerrecht"!) wird vom Referat 5 der Abteilung III (Landespolizeipräsidium) des Innenministeriums (Dorotheenstr.6, 7ooo Stuttgart 1, Postfach 277, Tel.: o711/2o72-1) wahrgenommen. Abteilungsleiter ist derzeit der Landespolizeipräsident Dr. Alfred Stümper (Tel. 2o72-331o), Referatsleiter ist Reg. Dir. Hetger (Tel. 2o72-3357).
Wöchentlich finden Treffen zwischen dem Innenminister (z. Zt. Dietmar Schlee, MdL, Tel. 2o72-31oo) oder dessen Staatssekretär (Robert Ruder, MdL, Tel. 2o72-37oo) und der Spitze des LfV statt. Nach Angaben des ehem. Leiters Dieter Wagner dienen diese Treffen fast ausschließlich dem Informationsaustausch. Die konkrete Tätigkeit des LfV sei Angelegenheit des Amtes selbst. Es habe in den 2o Dienstjahren Wagners keinen Fall gegeben, bei dem der Innenminister z. B. angeordnet hätte, daß bestimmte Personen oder Gruppen Beobachtungsobjekt werden sollten.

Im LfV gibt es 5 Abteilungen:
I.
Zentralabteilung, Verwaltung, Grundsatzfragen (zuständig für Personal, Haushalt, Wirtschaftsverwaltung, Konzeptionen, grds. Rechtsfragen, innerer Dienst, G-1o-Kontrolle, EDV):

Sie ist zuständig für sämtliche grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen sowie sowie die Öffentlichkeitsarbeit. In ihre Schlußverantwortung fallen damit sowohl die jährlichen Verfassungsschutzberichte wie auch das mit Imagepflege betraute Referat „Positiver Verfassungsschutz". Neben der Verbindung zu Presseorganen (u. U. einschließlich Geldzuwendungen an Institutionen oder Einzelpersonen; hierzu gibt es einer Empfehlung der Innenministerkonferenz zufolge spezielle Etats) gehört dazu die Herausgabe von Publikationen über die Arbeit des LfV. Über Abteilung I laufen die Vorbereitungen für Post- und Telefonkontrollen. Ebenfalls zu dieser Abteilung gehören die Peripheriegeräte des Geheimdienstcomputers NADIS.

II.
Politische Nachrichtenbeschaffung mit den Unterabteilungen für Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Terrorismus.
Die Abteilung II (Beschaffung) gibt die Schwerpunkte der Beobachtung vor. Die in dieser Abteilung tätigen operativen Mitarbeiter (Beobachter) sollen 1/4 bis 1/3 des gesamten Personals des LfV ausmachen (V-Leute nicht mitberechnet). Die Abteilung II hat 8 Außenstellen (Dependenzen), zwei in Stuttgart und je eine in Tübingen, Ulm, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz. Zum Schutz der Mitarbeiter befindet sich die zentrale Observations- und Ermittlungsgruppe in Stuttgart nicht in den Räumen des LfV, sondern ist ausgelagert.
Die Beschaffung wird durch nicht-öffentliche Dienstvorschriften geregelt, die der Präsident erläßt. Die Kontrolle der operativen Mitarbeiter findet anhand der regelmäßig abzugebenden Berichte statt. Die Mitarbeiter genießen also eine gewisse Eigenständigkeit. Der ehem. Präsident Wagner: „Gespür ist wichtig für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit". Es habe noch „keine nennenswerten Fälle gegeben", in denen Beobachter hätten zurückgeholt werden müssen.
Forschungsaufträge nach draußen und Kooperation mit „zivilen" Wissenschaftlern gibt es nach Angaben des LfV praktisch keine.
Die Aufgaben der Unterabteilungen, das Beobachten und Ausforschen bis hin zur Infiltration der zur Zielgruppe gehörenden Szenen, werden im geschichtlichen Teil exemplarisch dargestellt. Wie weit das Interesse geht, zeigt die vom Bundesbeauftragten für Datenschutz geprüfte Kartei „P2" beim BfV, die angelegt wurde „zur Identifizierung von Personen, die konspirativ tätig sind, oder dessen verdächtig" sind. Akribisch ist in dieser „P2"-Kartei festgehalten, ob die Beobachteten gepflegt (Merkmal H 10) oder ungepflegt (H 11) wirken, ob sie modisch (H 12) und auffällig gekleidet (H 13) sind, ob sie gerne Witze erzählen (H 35) oder naschen (H 40). Das Merkmal H 70 bekommt, wer als triebhaft eingestuft wird. H 71 ist für Homosexuelle reserviert, H 72 und H 73 kennzeichnen Bisexuelle und Lesben.

Nach einem Zahlenspiel des früheren Präsidenten des BfV Heribert Hellenbroich dürfte das Größenverhältnis zwischen den Abteilungen Rechts- und Linksextremismus in etwa 1:12 betragen. (1)

III.
Nachrichtenauswertung (erstellt auch die Berichte, siehe gesondertes Kapitel).

IV.
Spionage und Sabotagebekämpfung.
Diese Abteilung befaßt sich seit Arbeitsbeginn des LfV mit Spionage und Spionage- bzw. Sabotageabwehr. Sie konkurriert dabei nicht nur mit dem Bundesnachrichtendienst, sondern auch mit dem polizeilichen Staatsschutz.

V.
Behörden- und Wirtschaftsschutz (wirkt mit bei der Personenüberprüfung und Beratung von Behörden und Privatunternehmen).

Damit unterscheidet sich das LfV vom BfV, welches folgende Abteilungen hat:
Z. Organisation und Verwaltung, I. Zentrale Fachfragen und Datenverarbeitung, II. Rechtsextremismus, III. Linksextremismus, IV. Spionageabwehr, V. Geheimschutz, VI. Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern, VII. Terrorismus.
Etwa alle 2 Monate findet ein Dienststellenleitertreffen statt, bei welchem die Leitlinien der Tätigkeit des LfV und neue Tendenzen diskutiert werden.

Die Ausgaben des LfV zeigen, daß der „Schutz der Verfassung" einem expandierenden Dienstleistungsbereich angehört. Betrugen die Kosten für diese anspruchsvolle Tätigkeit beim Landesamt in Württemberg-Baden 1951 noch 2o9 ooo DM, so waren es 1955 für Baden-Württemberg im Jahr schon 1,29 Mio. DM. 5 Jahre später hatte das LfV mit 1,93 Mio. weitere 50 % zugelegt. Die Haushaltsansätze des Amtes wiesen bis 1983 weiterhin höchste Steigerungsraten auf: 1965 waren es 3,3 Mio., 1971 schon 6,0 Mio., 1976 100 % Zuwachs auf 13.17 Mio. und 1979 ein weiterer Zuwachs auf 19.11 Mio. DM. Seit 1983 (24,61 Mio. DM) pendeln sich die Ausgaben des LfV bei ca. 25 Mio. DM ein, ohne sich vorläufig weiter zu erhöhen (1987: 24,60 Mio.DM).(Die genaue Aufstellung der haushaltsmäßigen Ausgaben des LfV finden Sie im Anhang 1).
Inwieweit die Angaben den tatsächlichen Ausgaben entsprechen, ist schwer zu sagen. Auffallend sind die großen Schwankungen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln im Haushalt. Aus den Haushaltsangaben lassen sich kaum Rückschlüsse auf die konkrete Tätigkeit des LfV ziehen. Nur

(1) Otto Diederichs: Struktur und Organisation des Verfassungsschutzes, in: Alternative Liste Berlin, Verfassungsschutz und Demokratie – vereinbar? April 1987, S. 22

Tendenzen lassen sich ableiten. Es ist daher umso erstaunlicher, daß außer Baden-Württemberg nur noch Bayern einen detaillierten Haushaltsvorschlag im Parlament vorlegt. In anderen Ländern wie auch im Bund werden die Haushaltsmittel aus Geheimhaltungsgründen nur pauschaliert angegeben. Auf Bundesebene wurden die Grünen mit dem Segen des Bundesverfassungsgerichts vom Unterausschuß des Finanzausschusses ausgeschlossen. (1)

Die Mitarbeiter beim Landesamt

Die Entwicklung des Personals folgt in etwa der der Ausgaben, jedoch mit nicht ganz so extremen Steigerungsraten: Gab es im Landesamt Württemberg-Baden 1951 gerade 10 Bedienstete (5 Beamte, 4 Angestellte, 1 Arbeiter), so waren es für das gesamte Land 1956 schon 94. Die weiteren im Haushalt ausgewiesenen Zahlen (Bedienstete):

1956:94 1961:125 1966:166 1971:201 1976:275 1981:398

Auch bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen scheint ab 1981 eine gewisse Sättigung bei 400 erreicht zu sein. 1981 sind 262 Stellen für Beamte, 127 für Angestellte und 9 für Arbeiter ausgewiesen (Die genauen Zahlen finden Sie in Anhang 2).

Das baden-württembergische LfV ist mit den ca. 4oo Bediensteten vor Bayern und Niedersachsen das bundesweit größte Landesamt.
Besonders hohe Zuwachsraten lassen sich feststellen bis 1954, der Aufbauphase, die auch mit der schärfsten Phase des „Kalten Krieges" zusammenfällt. Von 1969, der Zeit nach den Studentenunruhen, bis 1976 ist ein neuer Boom zu verzeichnen, direkt gefolgt von der Hochphase der Terrorismusbekämpfung, die von 1978 bis 1980 anhielt. Der Grad der Motorisierung des Amtes folgt im großen Ganzen der Personalentwicklung.
Als Beispiel für die Besoldungsstruktur die Angaben der Haushalte 1987/88 und 1956:

	1955	1986
Regierungsdirektor u.m.	1 (2,9 %)	6 (2,2 %)
Regierungsrat u.m.	3 (8,6 %)	15 (5,5 %)
Regierungsamtsleute u.m.	3 (8,6 %)	80 (29,2 %)
Inspektoren u.m.	8 (22,9 %)	133 (48,5 %)
Sekretäre	2o (57,1 %)	4o (14,6 %)
gesamt	**35 (1oo %)**	**274 (1oo %)**

(1) U.v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84, NJW 86, 907 ff

Von den Beamten gehören 5 % dem höheren Dienst an, 60 % dem mittleren Dienst und 35 % dem gehobenen. (1)
Während in den 5oer Jahren die nicht verbeamteten Mitarbeiter eindeutig das Gros der sog. Verfassungsschützer stellten, so hat sich dies seit den 7oer Jahren eindeutig umgekehrt. Inzwischen stellen die Beamten mehr als 1/3 der Mitarbeiter. Insgesamt ist auch eine höhere Dotierung und wohl auch formale Qualifikation der Beamten feststellbar.
Nach Angaben von Vertretern des LfV kommen die Mitarbeiter des mittleren Dienstes von der Verwaltungsschule oder sie sind ehemalige Polizeibeamte. Der gehobene Dienst rekrutiert sich aus ehemaligen Kriminalpolizisten und Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Im höheren Dienst befanden sich Ende 1986 2o Beamte. 5 von diesen sind Absolventen der Führungsakademie für die Polizei in Münster-Hiltrup. In den Spitzenpositionen sind fast ausschließlich Juristen anzutreffen, aber in einzelnen Spezialbereichen auch Volkswirte, Historiker und Linguisten mit akademischer Ausbildung. Ein Orientologe ist zuständig für Ausländerbestrebungen. Der Akademikeranteil ist gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz beim LfV kleiner.
Frauen machen einen großen Anteil des Personals im LfV aus. In allen Führungspositionen, außer der Leitung des Personalwesens, sitzen jedoch Männer. Im gehobenen Dienst sind mehr als die Hälfte Frauen. Im Bereich der Schreibkräfte dominieren Frauen dafür uneingeschränkt.

Von besonderem Interesse ist, daß sich das LfV zu einem hohen Anteil (etwas weniger als die Hälfte) aus ehemaligen Polizeibeamten rekrutiert, und daß – in geringerem Maße – beamtete Verfassungsschützer wieder zur Polizei zurückkehren. Dieser Personalaustausch findet meistens zunächst als Abordnung, dann aber definitiv als Versetzung statt. Auch im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen und höheren Dienst der Schutz- und der Kriminalpolizei werden Beamte des LfV zu Dienststellen der Polizei abgeordnet. (2) Die Polizeibeamten kommen aus allen Bereichen, vorwiegend aber aus der Kriminalpolizei und hier wieder insbesondere vom „Staatsschutz". Nach dem Willen der Spitze des LfV sollte ein intensiverer Personalaustausch stattfinden. Doch: „Die Staatsschützer hüten ihre Leute".
Die verfassungsrechtlich geforderte Trennung zwischen Polizei und Geheimdienst hat im personellen Bereich nur Gleitklausel-Charakter (siehe hierzu Kapitel: Beamteter Verfassungsschutz und Polizei).

(1) H. St. 10.6.1987
(2) Haushaltsentwurf 1987/88 o3 IM S. 3o7

Die Mitarbeiter sind einer Vielzahl von Einschränkungen wegen des Geheimschutzes unterworfen. Um nicht Gegenstand von Ausforschung oder Abwerbung zu werden, müssen sie im Privatleben Restriktionen in Kauf nehmen wie z. B. das Verbot von privaten Ostblockreisen. Für diese „Unannehmlichkeiten" erhalten die Beamten eine Sicherheitszulage von 200.– bis 425.– DM brutto. (1)

Nachrichtendienstliche Methode: V-Leute

Das klassische und auch wichtigste nachrichtendienstliche Mittel des beamteten Verfassungsschutzes ist die V-Person. „Darunter versteht man eine Person, die ohne einer Sicherheitsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärungsarbeit auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird". (2)
Die Zahl der V-Personen dürfte sich zwischen 2oo und 3oo bewegen (nur LfV). Hinzu kommt in Baden-Württemberg nochmals die gleiche Zahl von für die Polizei arbeitenden V-Leuten (offizielle Angabe: unter 1oo), sowie eine nicht zu beziffernde Zahl von V-Leuten, die für die Bundesgeheimdienste BfV und MAD Informationen sammeln.
„Fraglich erscheint ... die Vertretbarkeit der Bezeichnung 'Vertrauensperson' für V-Mann, wenn man zugrundelegt, welche Leute für diese Funktion geeignet sind. Es handelt sich dabei nämlich um Personen, die meist dem Milieu angehören und aus dem Sumpf der Unterwelt die (Strafverfolgungs-) Behörden mit Informationen versorgen, die auf anderem Wege nie zu erlangen sind. Konkret: Vertrauensleute sind meist selbst Kriminelle". (3)
Bei der Anwerbung von V-Leuten werden wirtschaftliche, rechtliche oder andere Notsituationen ausgenutzt. Nach Darstellung des LfV sind die Motive für eine Informantentätigkeit sehr unterschiedlich. Sie reichten von einer „guten staatsbürgerlichen Einstellung", dem Staat helfen zu wollen, bis zu kommerziellen Interessen. Das Versprechen auf Straferlaß werde nicht gemacht. Wohl aber sei es möglich, daß sich das LfV bei Gnadengesuchen u. ä. für einen Informanten einsetze.
Die Anwerbung geschieht durch V-Leute-Führer, zumeist in den Außenstellen des Landesamtes, teilweise auch von der Zentrale aus. Jede Anwerbung soll vom Präsidenten genehmigt werden, ist aber dann ausschließlich Angelegenheit des Führers bzw. der Führerin. Lediglich ein Ersatz-Führer hat zudem noch Kenntnis von einer erfolgten Anwerbung.

(1) H. St. 1o.6.1987
(2) vgl. Dinges, Die Kriminalpolizei 2/87 (Juni), S. 27
(3) Dinges, Die Kriminalpolizei 2/87 (Juni), S. 28

Erfahrene V-Leute werden gerne als „Tipper" eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, sich nach weiteren geeigneten V-Personen umzusehen und diese an ihre Führungsbeamten weiterzumelden. An einer eventuellen Kontaktaufnahme ist der „Tipper" dann schon nicht mehr beteiligt (in aller Regel erfährt er oder sie nicht einmal, was aus den Tips geworden ist), dies ist dann Aufgabe von Werbern. Sie stellen den Kontakt her, erteilen erste (Probe-)Aufträge und zahlen die ersten Honorare. Erst danach werden die V-Leute an die Sachbearbeiter, die Beschaffer, weitergegeben (1)
Das Rechtsverhältnis zwischen V-Person und Landesamt wird als „Verhältnis sui generis", also als etwas nicht klassifizierbares, angesehen und ist weder Werk-, noch Dienst-, noch Geschäftsbesorgungsvertrag. Es wird i.d.R. nach einer Anwerbezeit ein Vertrag abgeschlossen, der die V-Person zu absolutem Schweigen verpflichtet bei Strafandrohung (bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), und der strengste Weisungsgebundenheit vorsieht. Je nach Bedürfnissen und Wert der V-Person erhält diese neben Spesen für „freiberufliche Tätigkeit" Zahlungen, die anläßlich von Treffen mit dem V-Leute-Führer bar übergeben werden (ein „kleiner Fisch" 1oo.– bis 2oo.– DM pro Treffen). Die Bezahlung soll genügend Anreiz zur Informantentätigkeit geben, aber „nicht genügend zum Leben" sein, damit keine finanziellen Auffälligkeiten entstehen. Super-V-Leute wie den Sonderagenten Mauss hält sich das LfV nach eigenem Bekunden nicht.

Zum Schweigen verpflichtet sind nicht nur die V-Leute. Das LfV verpflichtet sich selbst umgekehrt auch zum Schweigen über die Identität der V-Leute:

„Die Zusicherung der Vertraulichkeit (Informant) bzw. die Zusicherung der Geheimhaltung (V-Mann) bedeutet, weder schriftlich noch mündlich dürfen Namen oder sonstige Merkmale in das offizielle Verfahren eingebracht werden, die auf die Identität des Hinweisgebers schließen lassen. Selbst die Staatsanwaltschaft hat nur in begründeten Ausnahmefällen Anspruch auf Information über die Identität des Mitteilers". (2)
Die ÄfV weigern sich selbst in Gerichtsverhandlungen, die Identität einer V-Person zu offenbaren. Nach Angaben des ehem. Chefs Dieter Wagner war bisher der einzige Ausnahmefall beim LfV ein illegaler KPD-Mann im Jahr 1967. Die Zusicherung der Geheimhaltung führt dazu, daß bei Gerichtsverhandlungen wichtige Informationen zurückgehalten werden können. Dies eröffnet die Möglichkeit, daß die ÄfV sich durch gezielte Selektion ihrer Materialien zur Herrin von Strafverfahren machen. (3)

(1) Otto Diederichs, Struktur und Organisation des Verfassungsschutzes, AL-Fraktion Berlin, April 1987, S. 23a
(2) Dinges, Die Kriminalpolizei 2/87 (Juni), S. 28
(3) vgl. Fall Schmücker, dokumentiert in: AL-Fraktion Berlin, Verfassungsschutz und Demokratie – vereinbar?, April 1987, S. 4ff

Nur 2 – 3 V-Leute sollen in den vergangenen 2o Jahren abgeschaltet worden sein, weil sie aus der Bahn gelaufen seien. Ebenso wenig nennenswert seien die Fälle, bei denen V-Leute hätten zurückgeholt werden müssen. Da dies Angaben des LfV selbst sind, ist hier wohl eine gewisse Skepsis angebracht.
Welche Probleme beim Einsatz von V-Leuten entstehen können zeigte die Offenbarung der V-Frau „Emden 852", die 7 Jahre lang im engeren Umfeld der „Roten Armee Fraktion" eingesetzt wurde (siehe vorne in chronologischer Darstellung).
Die Finanzierung der V-Personen wie auch anderer nachrichtendienstlicher Mittel läuft über den Haushaltsposten „545 01-0 049: Für Zwecke des Verfassungsschutzes". Diese Ausgaben sind im Haushaltsplan nicht aufgeschlüsselt und werden nur vom Präsidenten des Rechnungshofes von Baden-Württemberg geprüft.
Diese geheimen Ausgaben entwickelten sich folgendermaßen:

in Tsd. DM	1954:	352	1960:	420	1965:	476	1970:	568
	1975:	825	1980:	1306	1985:	1585		

(genaue Angaben siehe Anhang 3)

Aus den Angaben der Haushaltspläne läßt sich ableiten, daß die Veranschlagung durch das Parlament kaum eine Leitlinie für das LfV gibt. Je nach Bedarf werden bzw. wurden die bewilligten Gelder weit über- bzw. unterschritten. Der generelle Anstieg der Ausgaben bewegt sich im Rahmen des Üblichen.

Technische Mittel

Bei einem Gespräch September 1986 mit der Behördenspitze des LfV wurde der Fraktion der Grünen auf Anfrage mitgeteilt, es würden vom LfV keine technischen Mittel wie Richtmikrophone oder Wanzen eingesetzt, um auf geheimem Wege in Wohnungen und Räume einzudringen und so Personen unbemerkt auszuhorchen und zu registrieren.
Diese Angabe ist mehr als fragwürdig, zumal der baden-württembergische Staatsschutz mit Hilfe des BfV unbestrittenermaßen über Wanzen 1977 Verteidigergespräche in der Justizvollzugsanstalt Stammheim abhörte. Daß eine Behörde ausgerechnet beim Einsatz technischer Mittel, auf die sie spezialisiert ist, Abstinenz wahren sollte, gehört eher in den Bereich der Legenden.
Allerdings ist es denkbar, daß das LfV sich bei diesen delikaten Operationen in vielen Fällen auf die kompetente Amtshilfe anderer Geheimdienste, insbesondere des Bundesamtes, verläßt.

Zurückhaltend ist nach Angaben des Amtes dessen Post- und Telefonüberwachung. Das Aufzählen der Brief- und Telefonkontrollen im Jahr bedürfe „kaum zweier Hände". Diese Selbstbeschränkung des LfV könnte, soweit sie zutrifft, damit zusammenhängen, daß ihr die Kriminalpolizei die Schwerarbeit der Lauschangriffe im wesentlichen abnimmt (siehe unten Kapitel: Beamteter Verfassungsschutz und Polizei). Die Kontrolle des Briefverkehrs und das Telefonabhören werden zumeist gemeinsam beantragt. Der Abhörantrag des Präsidenten oder dessen Stellvertreters geht über das Innenministerium, nachrichtlich auch an den Minister oder dessen Staatssekretär, an die G-1o-Kommission, die nach Angaben des LfV sehr kurzfristig (innerhalb eines Tages) zusammentreten kann. Bisher habe die Kommission erst einen vorgelegten Antrag abgelehnt. In einem weiteren Fall wurden Abhörmaßnahmen anläßlich der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer wegen „Gefahr im Verzug" an der G-1o-Kommission vorbei angeordnet.
Über detailliertere Fragen bzgl. der Anwendung technischer Mittel zur Informationsgewinnung lassen sich leider nur Spekulationen aufstellen.

Sonstige Informationsquellen

Die meisten Informationen des LfV dürften eindeutig aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, d.h. aus Flugblättern, Artikeln, aus der Presse, von Veranstaltungen, von der Straße. (1)
Daneben besorgt sich das Landesamt aber auch von öffentlichen Dienststellen und Behörden Material, wie dies schon in der Chronik des LfV dargestellt wurde. Nachweislich als Informanten herangezogen wurden: Schüler, Lehrer, Universitätsverwaltungen, öffentliche Bibliotheken, Polizei und Meldebehörden. An diesen „Ermittlungen" sich zu beteiligen sind die öffentlichen Stellen auf Grund des Amtshilfeprinzips verpflichtet. Schon heute kann also niemand davor sicher sein, daß die von ihm bei irgendeiner Behörde befindlichen Informationen nicht beim LfV landen. Das Landesamt begründet sein Auskunftsersuchen gegenüber der anderen Behörde nicht.
Einige Behörden informieren den beamteten Verfassungsschutz „von sich aus". So z.B. die Staatsanwaltschaften spätestens bei Anklageerhebung und Verurteilung in einem Staatsschutzverfahren. (2)
Für alle Landesbehörden ist darüber hinausgehend in §5 Abs. 3 LVerfSchG schon heute eine allgemeine Denunziationspflicht normiert. Diese Stellen „unterrichten von sich aus das LfV über alle Tatsachen, die...

(1) vgl. Kortmann, VerfSch in Bund und Länder 1979, S. 32
(2) Nr. 2o5, 2o6 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren vom 1.1.1977

Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die fdGO ... gerichtet sind". Gewalt ist, zumindest nach Ansicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, (1) auch eine gewaltfreie Blockade der Friedensbewegung. Die Polizei unterrichtet „von sich aus" generell über alle „Bestrebungen".
Bei der Informationsbeschaffung von Privaten (z.B. Arbeitgebern) ist man nach Aussage des ehem. Präsidenten Wagner vorsichtig, um bei den Betroffenen keine Nachteile entstehen zu lassen. Erkenntnisse über die tatsächliche Praxis liegen uns nicht vor.

Auswertung

Die Nachrichtenauswertung ist von der Nachrichtenbeschaffung personell getrennt. Zunächst werden von den Auswertern die relevanten von uninteressanten und zu vernichtenden Informationen geschieden. Die relevanten Informationen werden nochmals selektiert, ob sie etwa einem „Beobachtungsobjekt" oder gar einem „Beobachtungsschwerpunkt" zugeordnet werden können.
Die Zuständigkeiten für Beschaffung und Auswertung sind organisatorisch getrennt, wobei die Auswerter i. d. R. keinen Einblick in die Arbeitsmethoden der Beschaffer erhalten sollen. In den Auswertungsabteilungen findet man somit in der Regel einen Beamtentyp, der, versehen mit einer Hochschulausbildung (Jura, Politologie, Soziologie, Geschichte usw.), während eines 8stündigen Arbeitstages aus Aktenstücken, deren Wahrheitsgehalt er im einzelnen nicht übersehen kann, „objektive Informationen" herausfiltert, diese zu neuen Aktenstücken verarbeitet und auf dieser Grundlage neue Aufträge an die Beschaffungsabteilungen erteilt, sowie seine Berichte abfaßt.
Für die Öffentlichkeit zugänglich sind seit 1975 die jährlichen „Verfassungsschutzberichte", die von der Abteilung III des LfV vollständig ausgearbeitet, von der Abteilung I redaktionell überarbeitet und vom Innenministerium dann politisch verantwortet und herausgegeben werden.

Daneben gibt es noch folgende periodisch erscheinende Informationsberichte der Staatsschutz- und Verfassungsschutzbehörden:
- „Information zur Sicherheitslage" (seit Nov. 1975),
- Lagebild „Aktionen im Zusammenhang mit der Nachrüstung" (seit Nov. 1983),

(1) Blockadeurteil, NJW 87, S. 43ff

- 2 vom LfV als Verschlußsache eingestufte periodische Berichte sowie 2 Berichte des LKAs: „Lagebericht des Landeskriminalamtes" (seit 1979) und „Bericht über Stand und Entwicklung der Staatsschutzkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg" (seit 1976). (1)

Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation beim Landesamt

Bei der Auswertung der gesammelten Erkenntnisse ist die elektronische Datenverarbeitung heute nicht mehr wegzudenken. Elektronische Informationsmedien fanden innerhalb der Verwaltung in großem Umfang zunächst bei den sog. Sicherheitsbehörden Einzug. So auch beim LfV.

Schon bei den einfachen Post- und Fernmeldegebühren, inkl. Kosten für Anlagen- und Rundfunkgebühren, sehen wir die inflationäre Zunahme des Informationsaustausches (in Tsd. DM):

1954 : 25	1962 : 67	197o : 114	1978 : 342
1955 : 31	1963 : 73	1971 : 132	1979 : 365
1956 : 3o	1964 : 78	1972 : —	198o : 447
1957 : 37	1965 : 87	1973 : —	1981 : 475
1958 : 5o	1966 : 95	1974 : 174	1982 : 482
1959 : 52	1967 : 89	1975 : 212	1983 : 552
196o : 61	1968 : —	1976 : 218	1984 : 576
1961 : 46	1969 : —	1977 : 267	1985 : 516
			1986 : 611 (Soll)

(seit 197o werden Anschaffungskosten gesondert geführt)

Zu diesen Gebühren kommen seit 1982 Post- und Fernmeldegebühren für elektronische Datenverarbeitungsanlagen, die sich bis 1986 jedoch unter 1o ooo DM bewegten.
Seit 1987 werden die Ausgaben wegen Post- und Fernmeldegebühren im Haushalt getrennt geführt (in DM):

	1987	1988
Fernmeldegebühren	579 ooo	586 ooo
sonstige Postgebühren	52 ooo	53 ooo
zusammen	**631 ooo**	**639 ooo**

Seit 1975 sind die Maschinen- und Gerätemieten für elektronische Datenverarbeitungsanlagen im Haushalt gesondert aufgeführt (in Tsd. DM):

(1) LTDrs. 9/366

1975 : 115	1978 : 68	1981 : 65	1984 : 49
1976 : 129	1979 : 69	1982 : 64	1985 : 5
1977 : 92	198o : 74	1983 : 64	1986 : 7o (Soll)

Ein Erklärungsversuch für diese Zahlen: Mitte der siebziger Jahre war EDV noch relativ teuer, starke Preissenkungen waren zu erwarten. Zu erwarten waren auch eine Vielzahl technischer Verbesserungen. Deshalb wurden Geräte nur auf Mietbasis betrieben, die jedoch in immer stärkerem Maß durch erworbene Geräte ersetzt wurden.

Folgende Zahlen sind dem Haushalt 1987/88 bzgl. des Erwerbs von EDV-Anlagen zu entnehmen (in Tsd. DM):

1984 : 74	1985 : 60	(jeweils Ist)
1987 : 142	1988 : 144	(jeweils Soll)

Im Haushalt 1985/86 wurde dieser Posten noch nicht gesondert geführt. Er lief unter dem Titel Erwerb von Fernmeldeanlagen (in Tsd. DM):

1974 : 113	1978 : 219	1982 : 229
1975 : 3oo	1979 : 543	1983 : 1o5
1976 : 17	198o : 238	1984 : 154
1977 : 115	1981 : 273	1985 : 48 (ohne EDV)

Auf eine parlamentarische Anfrage hin teilte Innenminister Dr. Palm im Juli 1979 mit, das LfV verfüge auf Landesebene über keinen elektronisch geführten Datenbestand. Es nutze lediglich das beim Bundesamt eingerichtete nachrichtendienstliche Informationssystem. (1)
Für die Nutzung dieses Systems, an welches das LfV seit 1974/75 angeschlossen ist, wurden 1983 erstmals 25 ooo DM (Soll) als Kostenersatz an den Bund veranschlagt. Tatsächlich gezahlt wurden 1985 erstmals an den Bund 93oo DM. Aus „Praktikabilitätsgründen" war bis dahin die vom Bundesrechnungshof geforderte Finanzbeteiligung der Länder nicht praktiziert worden.
Insbesondere bei den Informationstechnologien ist feststellbar, daß die parlamentarische Haushaltskontrolle völlig unwirksam ist. Grundsätzlich wurden im Haushalt höhere Posten angesetzt, als dann verausgabt werden konnten.
Ohne Hinterfragung dieses Sachverhalts wurden in den folgenden Jahren immer wieder überhöhte Haushaltsansätze genehmigt. Auf diese Weise konnte das Landesamt ohne finanzielle Zwänge seinen technischen Apparat ausbauen.

(1) NADIS, LTDrs. 7/5888

Die Geheimdienstdatei NADIS wird gemeinsam vom BfV, den 11 Landesämtern, dem Bundesnachrichtendienst (BND), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) sowie der Staatsschutzabteilung des BKA betrieben. Nach Angaben des BfD waren schon 1979 im NADIS 3 Mio. Datensätze von Personen gespeichert. 1974 war mit dem Ausbau der Datenfernverarbeitung begonnen worden. Es wurden die LfV von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland (Verbundgruppe Süd) on-line angeschlossen. Ein Jahr später folgte die Verbundgruppe Nord mit den übrigen LfV. (1)

Nach Angaben des ehemaligen Präsidenten Wagner Herbst 1986 besitzt das Landesamt auch heute neben dem Anschluß am Bundessystem NADIS keine eigenen elektronischen Dateien. Die hohen Ausgaben für die elektronische Datenverarbeitung wurden damit erklärt, daß die Peripheriegeräte des NADIS dauernd verbessert und modernisiert werden müßten.
Diese Angaben sind nicht glaubwürdig. Es ist einfach nicht vorstellbar, daß in Anbetracht der Möglichkeiten elektronischer Informationsaufbereitung vom Landesamt nur ein automatisches Aktennachweissystem geführt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das LfV – ähnlich der Polizei – Personen-, Organisations-, Spuren- und Aktivitätendateien hat, deren Existenz jedoch erst nach Vorliegen schlagender Beweise zugegeben würde.
In NADIS werden personenbezogene Daten von „nachrichtendienstlicher Relevanz" gespeichert. Hierzu gehören die Mitgliedschaft oder „eindeutige Bezüge" zu sog. verfassungsfeindlichen Organisationen. Bei weniger intensiven Bezügen soll eine Löschzeit von 2 oder 5 Jahren eingegeben werden. Dazu der ehem. LfV-Chef Wagner: „Am Datenschutz orientiert sich vieles". Um die Daten vor unberechtigtem Zugriff (auch von außen) zu schützen, sind die NADIS-Geräte in einem besonders gesicherten Bereich des LfV untergebracht, zu dem nur wenige LfV-Mitarbeiter Zugang haben. Die Bitte der grünen Landtagsfraktion, die Geräte besichtigen zu dürfen, wurde abgeschlagen.

Außenkontakte des LfV

- Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen

Nach der Konzeption des beamteten Verfassungsschutzes sollte dieser insbesondere der jeweiligen Regierung Informationen über staatsfeindliche Aktivitäten geben. Von der Erstellung politischer Lageberichte zur

(1) Lena Schraut, Anmerkungen zur Geheimdienstdatei NADIS, in: Verfassungsschutz und Demokratie – vereinbar? AL Fraktion Berlin, April 1987, S. 28

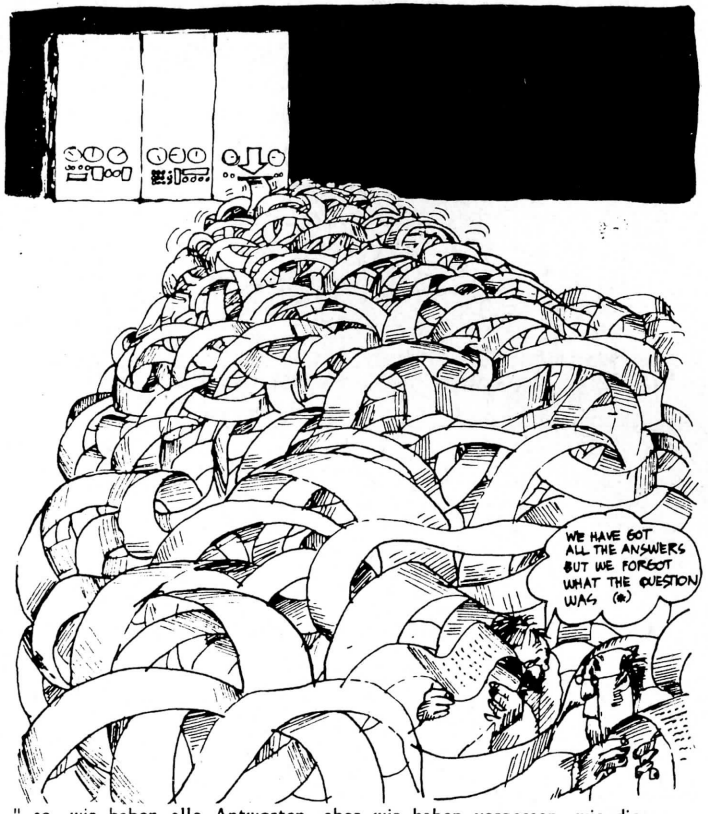

"..so, wir haben alle Antworten, aber wir haben vergessen, wie die Frage lautete."

individuellen Überwachung ist aber kein weiter Weg. Es ist daher heute eine von den etablierten Parteien überhaupt nicht in Frage gestellte Selbstverständlichkeit, daß das LfV bei der Sicherheitsüberprüfung von öffentlichen und privaten Bediensteten beteiligt wird.

Bei der Sicherheitsüberprüfung werden 2 Stufen unterschieden: die Karteiüberprüfung und (in Ergänzung) die Sicherheitsermittlung. Die Karteiüberprüfung stützt sich dabei auf die Karteien und Dateien der Bundes- und Landesämter. Für jede Person, die den ÄfV auffällt und die zu identifizieren ist, wird zunächst eine „Sachakte" (S-Akte) angelegt. Fällt die betreffende Person ein weiteres Mal auf, so wird daraus bereits eine P-Akte (Personenakte). Abgefragt werden zudem die Informationen und Daten der Länderpolizeien und der Einwohnermeldeämter, der Staatsregister, beim BND und den sog. befreundeten Diensten.

Wo die Ergebnisse der „Karteiüberprüfung" nicht ausreichen, werden zusätzliche Überprüfungen angeordnet. Die Ergebnisse werden anschließend den Geheimdienstbeauftragten bei Behörden bzw. den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Industriebetriebe mitgeteilt, die u.a. auf dieser Grundlage die Entscheidung über eine etwaige Einstellung, Beförderung usw. zu treffen haben. Theoretisch können sich die Beauftragten über die „Empfehlungen" der ÄfV hinwegsetzen. In einem solchen Fall ist die Verfassungsschutzbehörde jedoch noch einmal zu hören.

Die Kontrolle der sog. „Verfassungstreue von Beamtenbewerbern" wird im Kapitel „Radikale im öffentlichen Dienst" ausführlich dargestellt und diskutiert.
Überprüft werden auch nach der Einstellung alle öffentlichen Bediensteten, die in besonderen Sicherheitsbereichen tätig werden sollen, so z.B. öffentlich Bedienstete, die sich an der Zivilverteidigungs- und NATO-Stabsrahmenübung Wintex-Cimex 1987 beteiligten. Nach Ausfüllen eines Fragebogens, auf welchem z.B. alte und bestehende Ostblockkontakte angegeben werden mußten sowie Vertrauenspersonen, die die gemachten Angaben bestätigen konnten, prüfte das LfV die Angaben anhand des bei ihm vorliegenden Materials. (1)

- Empfänger: Polizei, Auslandsdienste, sogar Private

Die Polizei erhält vom LfV alle Erkenntnisse, die nach dessen Ansicht strafrechtlich relevant sein könnten, wobei hier das Landesamt nicht sofort, sondern nach Opportunitätsgesichtspunkten i.d.R. verzögert übermittelt. Die Entscheidung über die Weitergabe an die Polizei trifft jeweils der Fachbereichsleiter oder dessen Stellvertreter.
Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden die Stationierungsstreitkräfte sowohl über personenbezogene Erkenntnisse wie auch über die allgemeine Lage unter Einschaltung des Innenministeriums unterrichtet. So erhalten die französischen, kanadischen und vor allem die US-Streitkräfte die beiden vom LfV herausgegebenen – als Verschlußsache eingestuften – periodischen, sowie bei Bedarf sonstige Berichte. (2) Umgekehrt erhalten die deutschen Stellen in unregelmäßigen Abständen Informationsberichte alliierter Dienste, vorwiegend über Erkenntnisse in der sog. Terrorismusentwicklung. Zu diesen Informationsberichten kommen, zusammengestellt und weitergeleitet durch MAD-Offiziere, sog. Intelligence Reports, in denen u.a. „über die Wehrbereitschaft in der Bevölkerung" Mitteilung gemacht wird. Nach

(1) Bad. Ztg. 25./26.1o.1986
(2) LTDrs. 9/366

Angaben des LfV finden aus Anlaß der Einstellung deutscher Zivilisten bei ausländischen Streitkräften selten Anfragen statt. Häufiger seien jedoch Anfragen über deutsche Ehefrauen von ausländischen Soldaten, die in besonderen Sicherheitsbereichen arbeiten.
Nach Auskunft von Innenminister Schlee haben ausländische Stellen keinen Zugang zum Post- und Fernmeldeverkehr oder zu Datenspeichern und Übertragungsverbindungen. (1)
Würde man den Angaben von Vertretern des LfV und der Landesregierung Glauben schenken, dann bestünden in Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Kontakte zu Geheimdiensten von Diktaturen, z.B. zum türkischen Geheimdienst MIT, auch nicht in Asyl-Angelegenheiten. (2)

Bei der Weitergabe von Daten an Private behauptet man, restriktiv vorzugehen. Als Privater erhielt z.B. der CDU-Bundestagsabgeordnete aus Tübingen, Todenhöfer, vom Bundesamt Material über die Grünen. Keine Informationen erhielten die Grünen über sich selbst. Auch Vertreter der SPD haben vom beamteten Verfassungsschutz Material angefordert und erhalten. Nach Aussage des Leiters der Abteilung „Linksextremismus" im BfV vor dem Bonner Spionage-Ausschuß habe der ehem. Staatssekretär unter Bundeskanzler Schmidt, Schoeler, Berichte über die Grünen, z.B. über deren Haltung zu Kernkraftwerken in Frankreich, angefordert und erhalten. (3) Der SPD-Spionage-Ausschußvorsitzende Jahn berichtete, er habe erfolglos wg. der Finanzierung einer DKP-Veranstaltung in Marburg 1976 beim BfV nachgefragt, habe aber unaufgefordert im selben Jahr Informationen über ausgetretene und ausgeschlossene SPD-Mitglieder mitgeteilt bekommen. (4)
Nicht weniger interessant als die Verwendung der Verfassungsschutzinformationen zu parteipolitischen Zwecken ist die Weitergabe von Erkenntnissen an Wirtschaftsunternehmen. Vom Bundeswirtschaftsministerium wird festgelegt, welche Betriebe Sicherheitsüberprüfungen ihrer Beschäftigten bei den ÄfV durchführen lassen können. In Baden-Württemberg fallen hierunter Rüstungs- und Elektronikbetriebe wie MTU, Dornier, Mauser, Heckler und Koch, Litef oder IBM Deutschland. Nach Angaben des Personalchefs von Dornier/Friedrichshafen bei einem Besuch der grünen Landtagsfraktion am 16.4.1986 wurden von den ca. 4ooo Beschäftigten des Betriebs ca. 1ooo einer Sicherheitsüberprüfung durch den beamteten Verfassungsschutz unterworfen. Bisher sei es auf Grund die-

(1) LTDrs. 9/366
(2) LTDrs. 9/65 Frage 9, vgl. TAZ 5.2.1986
(3) TAZ 19.4.1986
(4) St. N. 16.5.1986

ser Erkenntnisse zu keiner Ablehnung bzw. Entlassung gekommen (eine Aussage, die ebenso falsch wie nicht nachprüfbar sein dürfte). Es heißt, die Betriebe erhielten nicht die konkreten Erkenntnisse über Einzelpersonen übermittelt, sondern nur, ob das Ergebnis der Überprüfung positiv oder negativ sei. Dieses Überprüfungsverfahren findet auf Bundesebene statt, wobei jedoch die Landesämter für Befragungen, gesonderte Ermittlungen usw. eingeschaltet werden.
Auf Länderebene gibt es ein ähnliches Verfahren für alle Beschäftigten in der Atomindustrie: Das Umweltministerium als Aufsichtsbehörde erhält dabei jedoch nicht die gesamten Erkenntnisse des LfV, sondern einen Bericht, dessen Ergebnis es dann an die Kernkraftbetreiber weiterleitet.
Eine weitere Aufgabe des LfV ist die Beratung von Behörden und Firmen, ja auch von Einzelpersonen. Eine solche Sicherheitsberatung wird insbesondere von privaten Wirtschaftsunternehmen in Anspruch genommen. Die Vermittlung der Beratung findet über das Innenministerium statt.

6. Beamteter Verfassungsschutz und Polizei

Im „Polizeibrief" der alliierten Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates vom 14.4.1949, (1) welcher einige Rahmenbedingungen für das Grundgesetz setzte, heißt es unter 2.: „Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben". In ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12.5.1949 nahmen die 3 alliierten Militärgouverneure auf den Polizeibrief Bezug. Ausschlaggebend für die Trennung von Informations- und Exekutivbefugnissen waren die schrecklichen Erfahrungen mit der über alle staatlichen Zwangsmittel verfügenden GeStaPo der NS-Zeit. Aus dem Polizeibrief und weiteren Normen aus dem Grundgesetz ist eindeutig abzuleiten, daß die Verfassung eine strikte Trennung zwischen staatlichen Geheimdiensten und exekutiver Polizei fordert. (2) Dieser Grundsatz findet seine Umsetzung in § 3 Abs. 3 S. 3 BVerfSchG und in § 2 Abs. 3 LVerfSchG, in dem es heißt: „Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden".
Zum Prinzip der Trennung bekennt sich formal auch die Landesregierung. So meinte 1978 Innenminister Palm: „Noch nie in der deutschen Geschichte waren Nachrichtendienste und Polizei so konsequent getrennt und in rechtlichen Kategorien eingebunden ... die Polizei darf keine nachrichten-

(1) abgedr. in: Bürgerrechte u. Polizei (CILIP) Heft 23 (1/1986) S. 144, AK GG Bull Art. 87 Rdz. 77
(2) z. B. Miegel in: Die Kriminalpolizei 3/1986 (September), S. 33

dienstlichen Mittel anwenden, der Verfassungsschutz besitzt keine polizeilichen Exekutivbefugnisse. (1) Von der Umsetzung dieses richtigen Grundgedankens ist, und war auch schon damals, nichts festzustellen. In Baden-Württemberg wird die von der Verfassung geforderte Trennung Geheimdienst – Polizei nicht eingehalten:
Zwar ist das LfV eine eigenständige Behörde, doch ist diese vollständig in die polizeiliche Hierarchie integriert: Rechts- und Fachaufsicht werden vom Landespolizeipräsidium im Innenministerium wahrgenommen (s.o. Organisationsstruktur). Was dies bedeutet, zeigte sich konkret beim Verdacht, Beamte des LfV hätten Ende 1986 einen Computer mit Adreßprogramm aus dem grünen Regionalbüro Ravensburg entwendet. Die Ermittlungen wurden und werden von derselben Person beaufsichtigt, die für die Aufsicht über das Landesamt zuständig ist: Polizeipräsident Stümper.
Die fehlende Trennung zeigt sich auch in allen sog. Sicherheitsplanungen der Landesregierung, in denen das LfV ein integraler und wesentlicher Bestandteil ist. (2)
Auch von einer personellen Trennung kann in Anbetracht des Austauschs von Beamten zwischen Polizei und LfV und der teilweise polizeilichen Ausbildung der Bediensteten des LfV keine Rede sein (s.o. Kapitel: Die Mitarbeiter des Landesamts).
Ja selbst eine räumliche Trennung gibt es praktisch nicht: Das Landeskriminalamt (LKA, 7 Stuttgart 50, Taubenheimerstr. 85, Tel. o711/5o6o1) befindet sich im selben Gebäudekomplex wie das LfV (Taubenheimerstr.85 a, Tel. o711/5o61o1). Irrt sich eine Besucherin in der Tür, so landet sie nicht beim LfV, sondern beim LKA. So wird selbst im informellen Bereich die Trennung nicht durchgehalten: Hat der Präsident des LfV mittags Hunger, so sucht er die Kantine des LKAs auf, wo er mit LKA-Essensmarke sein Stamm-Menue abholen kann. (3)
Interessant wäre es, genaueres über die Zusammenarbeit von Polizei und LfV in operationellen Bereich zu erfahren. Hierzu liegen leider nur wenige Informationen vor. Zwar werden immer wieder Fälle bekannt, bei welchen beamteter Verfassungsschutz und Polizei unkoordiniert agieren und sich gegenseitig behindern, wie bei der Krefelder Anti-Bush-Demonstration 1983. Dort war der Berliner VS-Spitzel Tröber in die Fänge der Polizei geraten und hatte im Beisein anderer Festgenommener seinen Sonderstatus geltend zu machen versucht. Insgesamt dürften aber solche Pannen eher die Ausnahme sein.

(1) PlPr. 7/6o, S. 3875
(2) so Sicherheitsplan II für das Land Baden-Württemberg vom 5.12.1978, Hrsg. IM Baden-Württemberg, S. 61 ff; bis zur neuesten Fortschreibung vom 28.1o.1986: LTDrs. 9/3719, S. 25
(3) H. St. 1o.6.1987

LfV und Staatsschutz der Polizei nehmen weitgehend die gleichen Aufgaben wahr, sei es bei der Bekämpfung des „Terrorismus" oder der Spionage, sei es bei der „Aufklärung" politisch motivierter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinab bis zu gewaltfreien Sitzblockaden und zum Volkszählungsboykott.(1) Datenaustausch über Einzelinformationen, Lageberichte oder Sammelübermittlungen sind an der Tagesordnung. Es besteht gar ein direkter informationeller Datenverbund. Erst nach vehementer Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde die on-line-Verbindung zwischen NADIS der Geheimdienste und dem INPOL-System der Polizei aufgehoben. Trotz dieser Maßnahme findet weiterhin ein völlig unbeschränkter Datenaustausch zwischen den Staatsschutzabteilungen der Polizei und den ÄfV (NADIS) statt.(2)
Die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden, der politischen Polizei und den Staatsanwaltschaften soll durch das in der Diskussion befindliche Zusammenarbeitsgesetz(3) nachträglich legalisiert werden.
Die Trennung Polizei – Geheimdienst wird auch aus einem anderen Grund immer mehr zu einem Ding der Unmöglichkeit: Die Polizei setzt in immer stärkerem Maße geheimdienstliche Mittel ein. Der Einsatz von V-Personen, die Durchführung verdeckter Observationen und konspirative Tätigkeit gehören schon seit Jahren zum selbstverständlichen Tätigkeitsbereich der Polizei,(4) obwohl diese Domäne rechtlich den Geheimdiensten vorbehalten ist. Dem Land Baden-Württemberg kommt hier gar eine Vorreiterrolle zu.(5) V-Personen sollen künftig noch massiver eingesetzt werden.(6)
Auch der Einsatz technischer geheimdienstlicher Mittel durch die Polizei scheint in Baden-Württemberg gang und gäbe zu sein, wie der Einsatz von Wanzen in Stuttgart-Stammheim schon 1975 und 1976 zeigt.
Auffallend ist gerade in diesem Bereich die bedenkenlose Zusammenarbeit von Geheimdiensten und Polizei. In Heidelberg ließ sich z.B. das BKA vom BND Amtshilfe leisten beim Einbau versteckter Videokameras mit Zoom-Objektiven zum Schutz des damals noch potentiellen RAF-Opfers US-General Kroesen.(7)
Nicht nur das LfV, sondern auch die Polizei betreibt die Überwachung und das Abhören von Telefonen,(8) wobei sich der Anwendungsbereich wieder mit den Aufgaben des LfV überschneidet. Nach einer kürzlich

(1) vgl. 5. TB der LfD 1984, S. 47ff, LTDrs 9/94o
(2) 9. TB des BfD 1986, S. 61 BTDrs. 1o/6816
(3) ZAG BRDrs. 66/86
(4) Sicherheitsplan II vom 5.12.1978, S. 31
(5) vgl. Riehle in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP) Heft 22 (3/1985), S. 59ff
(6) Mitteilung der LReg. vom 28.1o.1986, LTdrs. 9/3718, S. 13f
(7) „Aktion Paddy", Der Spiegel 2/83, S. 46ff
(8) §1oo a StPO

öffentlich gemachten Statistik fanden 1985 von den 13oo bundesweiten polizeilichen Lauschoperationen in Baden-Württemberg mit 286 Abhöraktionen nach Nordrhein-Westfalen (315) am zweitmeisten Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis statt.(1)
Die Legalisierung des Einsatzes geheimdienstlicher Mittel wird derzeit in der Innenministerkonferenz mit dem „Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" vorbereitet.(2) Der Vorentwurf zu diesem Musterentwurf wird von der Landesregierung in den wesentlichen Teilen mitgetragen.(3)
Auch bzgl. eines weiteren Punktes vollzieht sich die Angleichung der Aufgabenfelder von Polizei und LfV: Noch 1978 meinte der damalige Innenminister Späth: „Im übrigen enthält der Gesetzentwurf (LVerfSchG, T.W.) mehrere Vorschriften zur Abgrenzung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeiten. Den Verfassungsschutzbehörden sind im Bereich des Staatsschutzes Aufgaben im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel vorbehalten worden. Eine gleichartige Betätigung der Polizei und auch anderer staatlicher Organe auf diesem Gebiet ist ausgeschlossen".(4) Dies traf schon damals nicht zu. Der Vorfeldeinsatz ist dem LfV de facto nicht vorbehalten. Heute werden fast unwidersprochen Äußerungen von Polizeipraktikern und Politikern hingenommen, wonach die Polizei nicht nur für „Gefahrenabwehr" und „Strafverfolgung", sondern auch schon für „Gefahrenvorsorge" und „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" zuständig sei.(5) Genau diese Formulierungen finden sich auch wieder in der Vorentwürfen zum einheitlichen Polizeigesetz. Im Vorgriff der geplanten Gesetzesänderungen praktiziert die Polizei schon heute die präventive Beobachtung und Ausforschung politischer Aktivitäten: So wurde in Stuttgart aus reiner Fürsorge ein „Iranischer Demokratischer Verein" durch den polizeilichen Staatsschutz ausgespitzelt, obwohl keines der Mitglieder irgendwie polizeilich auffiel.
Alle vorliegenden Informationen sprechen dafür, daß nicht nur keine Trennung zwischen Geheimdiensten, hier insbes. LfV, und Polizei besteht, sondern daß vielmehr eine arbeitsteilige Kooperation zwischen diesen sog. Sicherheitsbehörden stattfindet. Je nach Auftragslage, Arbeitsbereich, Geheimhaltungserfordernis, technischer Ausrüstung und Vorarbeit werden nach Absprache Polizei, LfV oder ein anderer Geheimdienst eingesetzt.

(1) Volksblatt Berlin 15.1.1987
(2) Stand 12.3.1986 in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP) Heft 24 (2/1986), S. 74ff
(3) LTDrs. 9/2815
(4) PlPr. 7/5o, S. 3291
(5) vgl. Justizsenator Rupert Scholz, Informationelle Selbstbestimmung und staatliche Informationsverantwortung, mit Rainer Pitschas, Berlin 1984, S. 157ff

Die exekutive Verwendung geheimdienstlich gewonnener Informationen, nach dem Krieg als GeStaPo-System allgemein abgelehnt und bis heute eindeutig rechtswidrig, ist in Baden-Württemberg schon lange wieder Realität.

7. „Verfassungsschutzberichte"

– Spiegel der Zeit oder Spiegel des LFV ? –

Eine Analyse der „Verfassungsschutzberichte" des LfV Baden-Württemberg bedarf zunächst einmal einer Klärung der Prämissen und Fragestellungen, von welchen ausgegangen werden soll.
Es soll an Hand des Berichts von 1985 (VB 85) untersucht werden, inwieweit die präsentierten „Bestrebungen" eine Gefahr für die verfassungsmäßige Gesellschaftsordnung (Verfassungsschutz) oder für die derzeit herrschende Regierung (Staatsschutz) darstellen.
Eine Umwälzung der Verfassungsordnung ist insbesondere auf 2 Wegen möglich:
a) durch offene Gewalt, wobei in diesem Fall die angestrebten Ziele relativ unbedeutend sind, da Gewaltanwendung in jedem Fall kein verfassungsgemäßes Mittel zur Veränderung der Gesellschaftsordnung ist, (1) oder
b) über Infragestellung von wesentlichen Verfassungswerten durch relevante gesellschaftliche Kräfte, die an der Regierung sind, Chancen haben, an die Regierung zu kommen, oder diese zu beeinflussen in der Lage sind.

Es ist möglich, daß eine legal an die Macht gekommene Gruppe eine verfassungswidrige Politik betreibt. Es ist gewiß nicht nötig, Weimarer Verhältnisse heraufzubeschwören, wie dies insbesondere von der CDU gern unter Verfälschung historischer Zusammenhänge gemacht wird, um sich eine derartige Entwicklung vorzustellen. Eine Regierung, die die in der Verfassung garantierten politischen Grundrechte verletzt bzw. verletzen läßt, wird sicher nicht wirksam durch einen beamteten Verfassungsschutz daran gehindert, der organisatorisch dieser Regierung unterstellt ist.
Diese Überlegung zeigt deutlich das Grundproblem eines regierungsabhängigen Organs zum Schutz der Verfassung: dieses bleibt inaktiv, wenn die herrschende Elite zu autoritären Herrschaftsformen greift und die Verfassung auf kaltem Weg um ihre Geltung bringt.

(1) vgl. Art. 2 Abs. 2, 8 Abs. 1, 2o Abs. 2, 26 Grundgesetz

Umgekehrt ist die Versuchung für die Regierung groß, die ÄfV gegen all die einzusetzen, die ihre Politik in Frage stellen. Damit wird nicht „der Auftrag der Verfassung", nicht einmal die „Verfassungswirklichkeit" verteidigt, sondern ganz einfach die bestehende Machtkonstellation. Unbestritten ist, daß diese Machtkonstellation auch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verändert werden kann. Nach Auffassung des Demokratietheoretikers Sir Popper ist das entscheidende Merkmal von Demokratien gerade, daß man Regierungen „auf demokratischem Weg wieder loswerden" kann.
Eine Gefahr für die Regierung (hiergegen richtet sich „Staatsschutz") besteht in Kräften, die die Dominanz der herrschenden Elite bzw. der Regierung ernsthaft in Frage stellen. Dieses Infragestellen kann verfassungskonform sein oder im Widerspruch zum Grundgesetz stehen.
Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit der Verfassung gehe ich vom Wortlaut des Grundgesetzes aus und nicht von einer Konstruktion der „wehrhaften Demokratie", die Maßnahmen rechtfertigt, welche über die Ausnahmeinstrumente des Grundgesetzes hinausgehen. (1) Bei der Bewertung bewußt nicht als Bezugspunkt genommen werden gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, die über den derzeitigen Wortlaut des Grundgesetzes hinausgehend noch stärker von gewaltfreien Konfliktlösungsmechanismen und von direkter demokratischer Partizipation geprägt sind (so wie dies von der Grünen programmatisch gefordert wird).
Bei der Auswertung der „Verfassungsschutzberichte" von 1978 bis 1986 waren keine markanten Unterschiede in Struktur, Aufbau und Argumentation feststellbar. Der Übersichtlichkeit halber wird deshalb nur der „Verfassungsschutzbericht" von 1985 (VB 85) untersucht. Die Ergebnisse und Aussagen zum VB 85 sind auf die anderen Berichte weitgehend übertragbar.

„Verfassungsschutz durch Aufklärung"

In allen Berichten wird fast wortgleich der Darstellung der „extremistischen Bestrebungen" ein kurzes Kapitel „Verfassungsschutz durch Aufklärung" vorangestellt. Dieser auch als „positiver Verfassungsschutz" bezeichnete Tätigkeitsbereich der ÄfV geht auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 9.1.1974 zurück und erfüllt sozusagen die demokratischen Hausaufgaben des LfV:
„Die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus kann auf lange Sicht nicht nur repressiv vom Staat, sie muß auch geistig politisch von den Bürgern geführt werden. ... Im Rahmen dieser Konzeption bietet

(1) Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG

das Innenministerium an, einen Referenten zu Vorträgen und Diskussionen über Themen des politischen Extremismus und des Verfassungsschutzes zu entsenden. Die entstehenden Kosten trägt das Innenministerium. *Das Angebot richtet sich an alle Träger der politischen Bildungsarbeit, an Lehrer, Studenten und Schüler, an Einrichtungen der Erwachsenen- und Jugendbildung, an politische Parteien, Gewerkschaften, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie an kirchliche Institutionen* (Hervorhebung im VB 85).
Interessenten können sich an die nachstehend angegebene Kontaktanschrift wenden: Innenministerium Baden-Württemberg, Referat 'Verfassungsschutz' Postfach 277, 7ooo Stuttgart 1, Tel.: o711/2o72-3768 oder 3358" (bei dieser Adresse sind auch kostenlos die Berichte des LfV erhältlich).
Auf Anfrage beim zuständigen Referenten ergab sich, daß monatlich durchschnittlich ca. 5 Einsätze des besonders im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Beamten beim Innenministerium zu verzeichnen seien. In der politischen Diskussion hat dieser „positive Verfassungsschutz" bis zur Ankündigung der „Glasnost"-Kampagne durch IM Schlee noch nie eine Rolle gespielt.
Gerade diese neuen Selbstdarstellungsversuche des LfV könnten einen Ansatzpunkt für kritische Aufklärung und für den Dialog zwischen den politischen Lagern bieten.

„Linksextreme Bestrebungen"

Unter den sog. linksextremen Bestrebungen wird im VB 85 nach der Bereitschaft, Gewalt anzuwenden, unterschieden. Zunächst lesen wir über den „Terrorismus der RAF", dann über die „Roten Zellen (RZ)". Bei der „Neuen Linken" wird nach der Bereitschaft Gewalt gegen Personen oder Sachen anzuwenden unterschieden. Es folgen die „Organisationen der neuen Linken" und schließlich die „Alte Linke", d. h. die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) samt sog. Umfeld.

Im Bereich des „Linksterrorismus" stellt der VB 85 die erfolgten Anschläge dar, deren organisatorische Hintergründe und etwaige Fahndungsergebnisse bzw. -erfolge. Über die ideologischen Vorstellungen der RAF wird nichts mitgeteilt. Ähnliches gilt auch für den „Unterstützerbereich der RAF" und das „RAF-Umfeld": Beschränkung auf operatives Vorgehen dieser Gruppen, gepaart mit wenigen strategischen Überlegungen (z.B. Verwendung des Hungerstreiks als Mobilisierungsinstrument). Die Motivation der Gruppen wird nur insoweit beschrieben, als dies zur Identifizierung der Anschlagsziele nötig ist: „Widerstand gegen das imperialistische System"

oder „kämpferische Aktionen gegen die NATO-Militärmaschine". Über die „Revolutionären Zellen" wird im VB 85 mitgeteilt, daß nach einer theorieorientierten Phase wieder die Aktion in den Vordergrund gestellt werden sollte, und welche Aktionen stattfanden, nicht aber, worin die theoretische Diskussion bestand.
Inwieweit die beschriebenen Aktionen und Straftaten eine Bedrohung für den Bestand der Verfassung darstellen, wird nicht deutlich. Der Abschnitt „linksextremistischer Terrorismus" könnte so auch aus dem Bericht des Landeskriminalamtes stammen.
Auffällig ist darüber hinaus, daß mit jedem neuen Verfassungsschutzbericht eine steigende Gefahr terroristischer Anschläge suggeriert wird und der tatsächliche Konjunkturverlauf offener Gewaltbereitschaft kaum einen Niederschlag findet. So ergibt sich das Bild einer stetigen Wachstumskurve des „Linksterrorismus", die sich jenseits aller gesellschaftlichen Konflikte fortsetzt und sich wohl weiter fortsetzen wird, solange das LfV seinen Apparat ausbaut und perfektioniert.

Im Abschnitt „Organisationen der Neuen Linken" des VB 85 finden wir auch keine Auseinandersetzung mit deren politischen Vorstellungen, und dies, obwohl hier nicht über spektakuläre Anschläge berichtet werden kann. Dort heißt es, der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) ginge es um den „Sturz der herrschenden Klasse" und die „Einführung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung". Dies genügt zur Einordnung. Der Rest der Darstellung beschränkt sich auf zahlenmäßige Stärke, Organisationsstruktur und Durchführung von legalen Veranstaltungen. Innere Querelen bei den kommunistischen Gruppen werden zwar erwähnt (z.B. Spaltung KPD und KPD-ML), auch Querverbindungen und Kooperationsstrukturen („kritiklose" Unterstützung des „RAF-Umfeldes durch den BWK"), nicht aber deren ideologische Hintergründe. Bei den Marxistischen Gruppen (MG) beklagt der VB 85 das Fehlen politischer Grundsatzdokumente, stellt dann aber fest, daß keine Zweifel bestünden, daß die MG die „Abschaffung des kapitalistischen Staates" und die „Entwicklung des Klassenkampfes" anstrebten. Mit „plump-ironischen Kommentierungen aktueller Ereignisse" würden „Kampagnen gegen die Bundeswehr, die NATO und die angeblich geplante Weltraumrüstung" durchgeführt.

Die „autonomen Gruppen" werden als anarchistische Bestrebung vorgestellt, mit besonderer Betonung von deren „Gewaltbereitschaft". Eine etwas genauere politische Verortung versucht der VB 85 bei den zahlenmäßig relativ unbedeutenden anarchosyndikalistischen Gruppen: Der Parlamentarismus werde entschieden abgelehnt, angestrebt werde statt dessen eine „herrschaftslose, ausbeutungsfreie, auf Selbstverwaltung begründete Gesellschaft". Da von Gewaltaktionen nicht berichtet werden

kann, wird die Meinung der FAU-HD (A) referiert, die „sozialistische Räterepublik" könne nur durch Vernichtung des bürgerlichen Staates mit „Waffengewalt" erreicht werden. Durch die besondere Erwähnung dieser Aussagen einer lokalen Gruppe von 3 Personen (die Gruppenstärke wird im Bericht leider nicht erwähnt) wird der Eindruck erweckt, diese Vorstellungen seien irgendwie typisch für die Programmatik anarcho-syndikalistischer Zirkel.
Schwer tut sich der VB 85 auch bei den „gewaltfreien Aktionsgruppen", die „die Herrschaft des Staates durch die Macht von der Basis her ... in einer angeblich gewaltfreien Revolution" angreifen wollen. „Dabei hat die verbale Festlegung auf Gewaltfreiheit oftmals nur taktische Bedeutung, da beispielsweise auch Sabotage als eine geeignete Kampfform angesehen wird".

Wegen der Unmöglichkeit, bei der „Neuen Linken" auf Anschläge oder gewichtige Straftaten zu verweisen, wäre eigentlich zu erwarten, daß eine ideologische Auseinandersetzung mit diesen Gruppen vollzogen würde mit den von der Verfassung gesetzten Wertmaßstäben. Dem ist jedoch nicht so. Allein der Name „kommunistisch", „marxistisch" usw. bzw. Schlagworte wie „bürgerlicher Staat" oder „Imperialismus" genügen zum Beleg der „Verfassungsfeindlichkeit". Etwas größeren argumentativen Aufwand, jedoch ohne Bezugnahme auf das Grundgesetz, leistet sich der VB 85 bei den „anarchistischen Bestrebungen", da anscheinend dieser neueren politischen Bewegung noch keine eindeutige Schublade zugeordnet werden kann.

Bei den „Organisationen der 'Alten Linken'" wird als ideologisch-politischer Standort deren „kritiklose" Verbundenheit mit den Regierungsparteien des Ostblocks KPdSU und SED ausgemacht. Als besonders gefährlich gewertet werden deren Bündnisbestrebungen: „Die DKP bezieht, ohne ihre langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren, immer häufiger Positionen, die auch von Demokraten akzeptiert werden können. Aus eindeutig taktischen Gründen vermieden die orthodoxen Kommunisten auch 1985 wieder konkrete Angaben über ihre Bereitschaft, Gewalt anzuwenden". Nach Abdruck eines Textauszuges, in dem es u. a. heißt: „Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht", kommt der VB zum Ergebnis, „die ständig wiederkehrenden Beteuerungen der DKP, sie sei eine zutiefst demokratische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik wirke", müßten daher unglaubwürdig bleiben (siehe dazu näher Kapitel: Anmerkungen zum Verfassungsschutzbericht 1986). Nach dieser recht simplen „Standortbestimmung" der DKP auf weniger als 2 Seiten wird deren Infrastruktur auf 13 Seiten ausgebreitet: Organisation, Mitgliederentwicklung, Publikationswesen, Schulung, Verlage, Druckereien,

Wahlbeteiligungen und Nebenorganisationen. Detaillierter Berichtsgegenstand sind dann die friedenspolitischen Aktivitäten der DKP, die sich freilich eine „völlig einseitige und tendenziös gefärbte Argumentation zu eigen" machen: Die DKP bezeichne die Außenpolitik der USA als aggressiv und stelle die Friedensvorschläge der Sowjetunion als „konstruktiv" hin.

Nun benennt aber der Vorwurf, eine Partei sei „tendenziös", nur einen auch für alle anderen Parteien gültigen Sachverhalt, der mit dem Nachweis der Verfassungsfeindlichkeit nichts zu tun hat. Das einzige, wenn auch formale, verfassungsrechtliche Argument ist der lapidare Verweis auf das KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.8.1956, und daß sich die DKP in der Tradition der KPD sehe.
Mitgefangen, mitgehangen: Auch der VB 85 enthält wieder eine Liste von „von der DKP beeinflußten Organisationen": DFU, VVN-BdA, DFG-VK, KoFAZ. Dort würden die Kommunisten aus taktischen Gründen ihre wahre Zugehörigkeit eher zu verbergen suchen. Es scheint also nach dem Motto verfahren zu werden: Wer sich zur DKP bekennt, ist automatisch „Verfassungsfeind". Wer kein offenes Bekenntnis ablegt, ist nicht minder gefährlich. Die Einflußnahme der DKP auf die anderen Organisationen wird sogar inhaltlich belegt: „Die teilweise willkürlich komplexe Sachverhalte vereinfachenden und zugleich verzerrenden Interpretationen dienen vorrangig dem Zweck, von dem bedrohlichen sowjetischen Machtpotential abzulenken und die Ostblockstaaten als Ziel feindlicher Aggressionen darzustellen". Wer also die „DKP-Lüge" von der Bedrohung des Ostens durch den Westen vertritt, muß ein Kommunist sein. Denn: Tatsächlich ist, glaubt man dem VB 85, das Gegenteil der Fall. Es kann jedoch nicht aus dem Grundgesetz entnommen werden, welche der Behauptungen und ob überhaupt eine zutrifft.

Abgesehen von den strafrechtlich relevanten Anschlägen sind die im VB 85 dargestellten „linksextremen Bestrebungen" durchgängig grundrechtlich geschützte Aktivitäten: Meinungsäußerungen (Art. 5 GG), Mitgliedschaft in nicht verbotenen Organsiationen (Art. 9 GG) und Parteien (Art. 21 GG), die Kandidatur zu Wahlen (Art. 2o Abs. 2, vgl. auch Art. 38 GG), evtl. noch die Teilnahme an Demonstrationen (Art. 8 GG).
Der Beleg der Verfassungsfeindlichkeit wird pauschal durch die behauptete Nichtvereinbarkeit von Kommunismus/Sozialismus/Marxismus mit der fdGO erbracht. Zum Beweis angeführte Zitate enthalten keine Quellenangabe, sind aus größeren Zusammenhängen gerissen und thematisieren nie, daß auch in linken Gruppen diskutiert und verschiedene Positionen vertreten werden.
Dem VB kann also mit guten Gründen eine unseriöse, unwissenschaftliche Scheinobjektivität vorgeworfen werden.

„Rechtsextreme Bestrebungen"

Während der VB 85 den Linken 5o Seiten widmet, genügen für die „rechtsextremen Bestrebungen" 3o Seiten. Den Rechtsextremen wird vorgehalten, die wesentlichen Grundlagen unserer parlamentarischen Demokratie zu bekämpfen und einen „nach dem Führerprinzip organisierten totalitären Staat" anzustreben. Merkmale seien: „übersteigerter Nationalismus, völkischer Kollektivismus, eine aggressive Fremdenfeindlichkeit" sowie die „unkritische Verherrlichung des Dritten Reiches und die Verharmlosung der von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen".
Anders als im vorangegangenen Kapitel wird sogar der Begriff der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung" (fdGO) bemüht.
Der Bericht unterteilt in neonazistische Bestrebungen, nationaldemokratische Organisationen, national-freiheitliche Rechte und sonstige Gruppen.

Die Anhänger der verbotenen ANS/NA werden als nicht nur gewaltbereit, sondern auch als gewalttätig beschrieben. Dargestellt wird auch der Versuch dieser Gruppierung, die Freiheitliche Arbeiterpartei (FAP) in ihrem Sinne zu beeinflussen sowie die Verbindung junger Neonazis zu Skinheads und militanten Fußballfans. „Es konnte allerdings nur selten geklärt werden, ob tatsächlich politische Motive oder nur der Wunsch nach 'Randale' Anlaß der Auseinandersetzungen war."
Im Vordergrund der gesamten Darstellung neonazistischer „Bestrebungen" stehen informelle und formelle Kontakte zwischen Personen und Gruppen (auch ins Ausland) sowie vereinzelte Fälle von Gewaltanwendung. Bezug genommen wird auf polizeiliche Aktivitäten gegen Rechtsradikale und auf gerichtliche Verurteilungen. Inwieweit das LfV einen eigenständigen Beitrag leistet zur Zurückdrängung des Neonazismus ist aus dem VB 85 nicht ersichtlich.
4,5 Seiten widmet der VB 85 der NPD und deren Jugendorganisationen (JN und NHB), beschränkt sich aber wieder fast ausschließlich auf die Dokumentation von Mitgliederentwicklungen, Wahlergebnissen, Veranstaltungen und einigen herausgerissenen Programmaussagen, „die die chauvinistische und fremdenfeindliche Grundhaltung der Partei widerspiegeln".
Es fehlt eine Erklärung, wie rechtsradikale Strömungen entstehen. Es fehlt auch eine Erklärung, weshalb identische oder ähnliche Positionen von Vertretern der CDU/CSU (Mutterschaftsgeld nur für Deutsche, härtere Bestrafung von Rauschgifthändlern, Änderung der Ausländerpolitik wegen der hohen Arbeitslosigkeit, Einfuhrbeschränkung für ausländische Weine) weniger gefährlich sind. Es fehlt zudem der Beleg dafür, welche dieser politisch unerträglichen Meinungsäußerungen im Widerspruch zur Verfassung der Bundesrepublik stehen. Das zu den nationaldemokratischen Organisationen Gesagte gilt auch für die Berichtsteile „National-Freiheitliche Rechte", „sonstige rechtsextreme Vereinigungen" und „rechtsextreme Publizistik". Ähnlich einem Schulgeschichtsbuch werden Personen, Organisationen, Publikationen und Daten genannt, ohne daß diese einer Analyse unterworfen würden.

„Ausländerbestrebungen"

Nach wohl einhelliger Ansicht sind die Tätigkeitsbereiche „politisch extreme Ausländer" und „Spionagebekämpfung" dem „Staatsschutz" und nicht dem „Verfassungsschutz" im Wortsinn zuzuordnen.
18 570 Ausländer waren nach dem VB 85 in Vereinigungen mit „extremer und terroristischer Zielsetzung". Was damit gemeint wird, erhellt folgendes Zitat: „So werden die deutsche Ausländer- und Asylpolitik angegriffen, die angeblich wachsende Ausländerfeindlichkeit der Bevölkerung angeprangert und die ausländischen Staaten gewährte Wirtschaftshilfe kritisiert". Daß bereits die legitime Kritik von Betroffenen in den Katalog verfassungsfeindlicher Äußerungen aufgenommen wird, zeigt, wie weit das LfV dem Wunsch der Regierung nach uneingeschränkter Zustimmung zu ihrer Politik Verfassungs- bzw. Gesetzesrang einräumt. Wenn abweichende Meinungen, die zudem auf die Bedrohung eines Verfassungsauftrags hinweisen,(1) eine Behörde zu Abwehrmaßnahmen veranlassen, dann sind eher diese behördlichen Aktivitäten als das Engagement der Betroffenen „verfassungswidrig". Die Würdigung des VB 85 für die türkische Diktatur zeigen eine ähnlich beängstigende Tendenz, nämlich alles, was zur Staatssicherheit beitragen könnte, gutzuheißen, auch wenn es den Prinzipien der Demokratie Hohn spricht: „Die inzwischen eingetretene begrenzte Stabilisierung der inneren Situation in der Türkei und die Maßnahmen türkischer Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des Extremismus im Heimatland, wirkten sich auch auf die im Bundesgebiet agierenden Gruppen aus." Berichtet wird über Gewaltaktionen, z.B. der kurdischen PKK, über handgreifliche und gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen linken und rechten oder zwischen linken Ausländergruppen („Die Mehrzahl der bekanntgewordenen politisch motivierten Auseinandersetzungen ging unverändert von den militanten türkischen Linksextremisten aus"), und über die Unterstützung des RAF-Hungerstreiks, z.B. durch die ATIF. Während der türkischen Linken auf 9 Seiten Aufmerksamkeit geschenkt wird, findet man über islamische und rechtsradikale türkische Gruppen keine 4 Seiten. Auch Araber (2 Seiten) und Jugoslawen (4 Seiten), Kroaten und Albaner finden Erwähnung.

(1) Art. 16, Abs. 2 Satz 2 GG, Grundrecht auf Asyl

Die Darstellung der sog. Ausländerbestrebungen ist noch verwirrender als die des deutschen „Extremismus", da es nur noch so von Namensabkürzungen, ausländischen Begriffen, Orten und Daten wimmelt, auf die man sich ohne fundiertes Hintergrundwissen keinen Reim machen kann.
Gewalttätige Gruppen werden in einem Atemzug genannt mit demokratischen Vereinigungen, die Gewalt als politisches Mittel ablehnen. Hintergründe über die politische Situation und über die Kulturbedingungen in den Heimatländern werden nicht mitgeliefert. Bei der Lektüre der Zusammenstellung „objektiven" Datenmaterials entsteht der generelle Eindruck, Türken, Araber und Jugoslawen seien politisch oder religiös fanatisierte und gewalttätige Menschen. Spätestens hier kommt beim Leser des VB 85 auch Verblüffung auf, ob der perfektionistischen Akribie, mit der hier Daten und Fakten zusammengestellt wurden.

„Spionagebekämpfung"

„Extremistische Bestrebungen" von deutschen wie ausländischen Bürgern werden im VB illustriert durch Abbildung von Propagandamaterial, Zeitungen, Flugblättern, Schautafeln und Fotos, die den VB zur leicht lesbaren Lektüre machen. Keine Bilder, keine Namen und keine konkreten Fakten enthält das letzte Kapitel des VB 85 zum Thema Spionagebekämpfung:
„Die Bundesrepublik Deutschland blieb auch im Jahre 1985 vorrangiges Ziel der Nachrichtendienste kommunistisch regierter Staaten.... Die Ausspähungsbemühungen der gegnerischen Nachrichtendienste konzentrieren sich vorrangig auf die Bereiche
- Politik und Gesellschaft (Parlament, Behörden, Parteien, Verbände, Kirchen),
- Wirtschaft und Wissenschaft (Grundlagenforschung, neue Technologien),
- Militär, Zivil- und Katastrophenschutz (NATO, Bundeswehr, Behörden)...

Für Baden-Württemberg als ein Bundesland mit hochentwickelten Forschungs- und Produktionsstätten bedeutet dies, daß v.a. solche Unternehmungen und Einrichtungen, die mit der Weiterentwicklung und der Umsetzung moderner Technologien befaßt sind, sich vor Spionage schützen müssen. ...
Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS, T.W.) versucht bis in neueste Zeit, sog. 'Inoffizielle Mitarbeiter' (IM) entweder mit falscher Identität über Drittländer oder als legale Übersiedler in die Bundesrepublik einzuschleusen."

„Allein in Baden-Württemberg dürften etwa 1oo bis 15o gegnerische Wirtschaftsspione tätig sein. ... Neben dem MfS der DDR operiert auch das sowjetische 'Komitee für Staatssicherheit' (KGB) auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland."

Nicht viel konkreter, aber an plastischen Beispielen, wird dann aufgezeigt, wie Agenten geworben werden, wobei Ansatzpunkt sein kann: „eine schwierige, manchmal scheinbar ausweglose, persönliche Situation, die bedenkenlos ausgenutzt wird", also genau das, was auch die westlichen Geheimdienste tun, um Agenten zu rekrutieren. Sodann werden „allgemeine Hinweise" für den „Geheimschutz", für „Reisen in kommunistische Länder" und „bei nachrichtendienstlichen Kontakten" gegeben: „Mit dem Landesamt für Verfassungsschutz, Taubenheimerstr. 85 a, 7ooo Stuttgart Bad-Cannstatt, Tel. o711/ 5661o1 können Sie jederzeit in Verbindung treten". Natürlich bei Wunsch „vertraulich".
Auffällig ist, daß Spionageabwehr ganz offensichtlich ein vollständig anderes Betätigungsfeld des LfV ist als die Beobachtung des sog. „Extremismus". Wirtschaftsspionageabwehr dominiert eindeutig. Andere Bereiche scheinen lediglich als Alibi miterwähnt zu werden. Überhaupt nicht problematisiert wird die Wahrnehmung privater Betriebsinteressen durch staatliche Instanzen.

Die Lektüre des VB 85 legt nahe, daß Wirtschaftsspionage nur vom „Osten" betrieben wird, als ob nicht auch unsere westlichen „Partner" versuchen würden, uns in die Karten zu schauen – und wir denen. Gesetzlich gilt die Spionageabwehr zwar auch gegen westliche Ausspähungsversuche, tatsächlich beschränkt sie sich fast ausschließlich auf Aktionen gegen die Ostspionage. Westliche Betriebe und Stellen stehen zwar nicht selten in Konkurrenz, oft aber auch in enger finanzieller, politischer oder organisatorischer Verflechtung.
Man kann bzw. muß somit das LfV zumindest in diesem Bereich als ein Instrument des Kalten Krieges (ideologisch, militärisch) und des Wirtschaftskrieges zwischen „Kapitalismus" und „Kommunismus" ansehen.

Bei einer kritischen Betrachtung der Berichte des LfV wird klar, daß diese Berichte bei weitem nicht alle wesentlichen Informationen des LfV wiedergeben. Die Berichte beschränken sich auf Erkenntnisse und halten mit Quellen, Formen der Informationsgewinnung, mit Angaben über die Arbeitsweise des LfV allgemein hinterm Berg. Über Erkenntnisse aus der Spionageabwehr schweigen sich die Berichte auch aus. Die über Grüne, SPD oder soziale Bewegungen gesammelten Materialien werden nicht in der Öffentlichkeit referiert. Solche Informationen erhalten nur Empfänger, denen sich die ÄfV besonders verpflichtet fühlen.

Der Bericht ist beredt in dem, was er verschweigt: Es ist nach Ansicht des Innenministeriums bzw. des LfV (noch?) nicht opportun, Grüne, SPD und soziale Bewegungen offiziell als verfassungsfeindlich auszugrenzen. Die Vermutung, daß es in einem CDU-regierten Verfassungsschutzamt ein Unding wäre, wenn politische Aktivitäten aus den eigenen Reihen der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigt oder auch nur beobachtet würden, konnte bisher nicht widerlegt werden.
Für Landesregierung und Innenministerium werden die Berichte des LfV als Instrument politischer Propaganda verwendet. Außerdem sind sie das einzige Fenster, in welchem sich das LfV einer größeren Öffentlichkeit darstellen kann, wie es sich selbst sieht bzw. wie es gerne gesehen werden möchte.

Anmerkungen zum Verfassungsschutzbericht 1986

Obwohl bei Vorstellung des Berichts für das Jahr 1986 (VB 86) am 10.6.1987 größere Offenheit angekündigt wurde, lassen sich in Struktur, Inhalt und Aussage des VB 86 gegenüber dem Vorjahr kaum Änderungen erkennen. Ja, ganze Kapitel oder Teile von Kapiteln wurden wieder völlig unverändert nachgedruckt.
Einige Anmerkungen sollen dennoch zum VB 86 gemacht werden. Stärker noch als im Vorjahr sind Gegenstand des Berichts nicht baden-württembergische „Bestrebungen", sondern bundesweite Erkenntnisse mit vereinzelten landesbezogenen Konkretisierungen. Die bundesweite Blickweise des Berichts läßt erkennen, daß das LfV in Stuttgart tatsächlich wohl nicht mehr als eine größere Filiale des Bundesamtes ist und nicht eine eigenständige Landesbehörde.

In verstärktem Maße wird im VB 86 auf die Friedensliste als von der DKP beeinflußte Organisation eingegangen. Ein Jahr zuvor nur einmal im Rahmen der Bündnisbestrebungen bei Wahlen erwähnt, widmet der VB 86 diesem Personenbündnis auf mehreren Seiten Aufmerksamkeit, der dann auch nicht die Grünen entgehen, auf deren bayerischer offenen Liste zu den Landtagswahlen Vertreter der Friedensliste kandidierten und gewählt wurden. (1)
Die politische Parteilichkeit tritt im VB 86 noch stärker hervor: So werden z.B. zunächst die Probleme der DKP mit ihrer „zwiespältigen, häufig unglaubwürdigen Haltung" nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl dargestellt, um dann unvermittelt und ohne Anhaltspunkte zu nennen, zu schließen: „Es ist davon auszugehen, daß die DKP versuchen wird, ihre

(1) VB 86, S. 56, 57, 64

innerparteiliche Kritik mit Disziplinarmaßnahmen zu zerschlagen". (1) Als Beweis, daß die DKP auch Gewalt als Mittel ihrer Politik nicht grundsätzlich ausschließt, wird wieder zitiert: „Demokratischer Widerstand ist legitim: Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht". (2) Damit tritt der VB 86 nicht nur der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition der Gewalt (3) entgegen, sondern auch dem Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes, der in etwas strengeren Worten den selben Gedanken wie die DKP ausdrückt.

Erneut zeigt dieses Beispiel, daß das LfV auch „Recht, das zu Unrecht geworden ist", in seinen Verteidigungsauftrag einschließt. Es zeigt, daß das LfV das Engagement, das notwendig ist, wenn die Verfassung einmal grundlegend bedroht wird, nicht als Unterstützung seiner Amtstätigkeit wertet, sondern als subversive Aktion. Das LfV hält es offensichtlich mit dem ehem. Marinerichter und Ministerpräsidenten Filbinger: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein".

Wie stark das LfV die CDU gegenüber rechtsextremen Konkurrenten in Schutz nimmt, ohne offenkundige programmatische Parallelen anzusprechen, läßt sich im VB 86 an einem Passus über die „Initiative für Ausländerbegrenzung" (IfA) zeigen. (4) Das besonders Extremistische an der IfA sei die Forderung der „Eindämmung des Scheinasylantentums ... in häufig überaus polemischer Form", oder, daß „die vorgegebenen Antworten (der IfA, T.W.) angesichts der Vielschichtigkeit des (Ausländer-, T.W.) Problems alles andere als ausgewogen" seien. Im Umkehrschluß müßte hieraus folgen, daß, wer polemisch und unausgewogen auch „Verfassungsfeind" sei.

Doch dieses Verdikt trifft nicht alle unausgewogenen Organisationen, sondern nur jeweils diejenigen, die im machtpolitischen Kartell der Parteien noch keinen festen Platz eingenommen haben. Insofern geht der VB 86 streng nach dem Opportunitätsprinzip vor.
Andererseits leitet auch der VB 86 wieder das Kapitel „Aktivitäten politisch extremer Ausländer" mit demographischen Angaben zu Ausländern ein, ohne dafür einen Grund zu benennen bzw. benennen zu können. (5) Jedes politische Engagement von Ausländern wird als extremistisch eingestuft. So werden „extremistische" Ausländergruppen beschrieben mit ihrem „zunehmenden Engagement für allgemeinpolitische Themen".

(1) VB 86, S. 55
(2) VB 86, S. 58
(3) NJW 87, S. 43ff
(4) VB 86, S. 87
(5) VB 86, S. 91

Wenden sich Türken gegen Veranstaltungen der rechtsextremistischen MHP (Graue Wölfe), so sind dies nicht Demokraten oder Linke, sondern „Linksextremisten". (1)
Auffallend im VB 86 ist die Ausweitung des Umfangs des Kapitels Spionageabwehr von 9 auf 14 Seiten. Es wird dargestellt, daß Spionageabwehr gegen Warschauer-Pakt-Staaten dazu dient, von der Wirtschaft Schaden abzuwenden, der entsteht durch „Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt über Einkommenseinbußen der Industrie, bis zur daraus resultierenden Arbeitslosigkeit des einzelnen". (2)
In plastischen, natürlich anonymisierten Einzelfällen werden die „schonungslosen" Werbemethoden der östlichen Geheimdienste dargestellt. In Voraussicht eines geplanten Gesetzes zu Sicherheitsüberprüfungen werden diese erstmalig etwas ausführlicher erwähnt. (3)

Feindbilder

Mit den Berichten erweckt das Landesamt den Eindruck, es wäre ein Leichtes, zwischen Feinden und Freunden des Staates bzw. der Verfassung unterscheiden zu können. Nach Aussage des Referatsleiters Hetger ist bei 9o % und mehr der Fälle von vornherein klar, wer zu beobachten ist. Vor Zweifeln bewahrt da das LfV eine feste Kombination aus Betriebsroutine und behördlicher Weltanschauung. Im Wesentlichen hält sich das LfV an seine eigene Überwachungstradition. Wer gestern verdächtig war, kann heute nicht unverdächtig sein, und wo er wieder auftaucht, da wird eine neue Keimzelle verfassungsfeindlicher Umtriebe vermutet. Diese Stammbäume der Verfassungsfeindlichkeit haben mit einer realen Bedrohung der Demokratie relativ wenig zu tun.
Diese könnte viel eher entstehen, wenn sich gesellschaftliche Konflikte derart zuspitzen, daß schreckliche Vereinfachungen und brutale Lösungen eine Mehrheit finden und mit institutioneller oder außerinstitutioneller Gewalt exekutiert werden.
Durch ihre Scheinfaktizität und Vollständigkeit erhielten und erhalten die sog. Verfassungsschutzberichte eine Autorität, die selbst von Gerichten unhinterfragt anerkannt wird. Anscheinend werden die beamteten Verfassungsschützer als eine Art Sachverständige in Fragen der personellen Verfassungskonformität weitgehend akzeptiert.
In den Berichten werden diejenigen gesellschaftlichen Minoritäten ausgegrenzt, deren Bedrohlichkeit von der Mehrheit der Bevölkerung weitgehend ähnlich empfunden wird, bzw. deren Bedrohlichkeit vermittelbar ist. Nicht nötig ist, daß tatsächlich eine objektive Bedrohung von ihnen ausgeht. Hierfür gibt der die Berichte wie ein roter Faden durchziehende Antikommunismus das beste Beispiel ab: Wer sich als Kommunist bezeichnet, ist relativ leicht feststellbar. Anders als in anderen Ländern Europas, wie z.B. Frankreich, Italien oder Spanien ist der Antikommunismus nicht durch die Nachkriegswürdigung des gemeinsamen Widerstands aller Antifaschisten grundlegend in Frage gestellt, sondern im Sinne der Westintegration konserviert worden.

(1) VB 86, S. 1o5
(2) VB 86, S. 111
(3) VB 86, S. 120

Die deutsche Geschichte (Teilung) und die geostrategische Lage der Bundesrepublik (Frontstaat) läßt eine Vielzahl von Feindprojektionen zu. Diese sind auch noch zu einer Zeit verwendbar, in der sich die Bundesrepublik durch immer umfassender werdende staatliche zentrale Planung und Entdemokratisierung und der Ostblock durch beschränkte ökonomische und sogar politische Liberalisierung annähern. Zum andern dürfte eine aus der bundesdeutschen Gesellschaft heraus entstehende kommunistische Revolution selbst von denjenigen, die sich als Kommunisten bezeichnen, kaum als real möglich angesehen werden. Sie ist Fiktion.
Der „Kommunist" steht auch für die „äußere Bedrohung" durch die Sowjetunion. Es ist jedoch völlig unbedeutend für die Feindbildprojektion, ob der „Kommunist" zur „Alten Linken" gehört, die sich weitgehend mit sowjetischer Politik identifiziert oder zur sog. „Neuen Linken", die mit dem real existierende Sozialismus nichts, aber auch gar nichts am Hut hat. Auch die früher häufig beschworene Gefahr einer Invasion aus dem „Osten" dürfte weitgehend Fiktion sein. Trotz gegenseitiger nuklearer Bedrohung stellt heute die Sowjetunion die kapitalistische Marktordnung bei uns und die Teilung der Welt in zwei Blöcke nicht mehr in Frage. Dies gilt insbesondere für die neue Regierung Gorbatschow (sog. Koexistenz).

Weniger anachronistisch erscheinen mir die seit den 7oer Jahren aufkommenden Feindbilder „Terrorist" und „Ausländer". Als Ausländer vorgeführt werden insbesondere Türken, Palästinenser, Jugoslawen. Es wäre nicht erstaunlich, wenn auch bald Asylbewerber in den Berichten des LfV auftauchen würden. Diese Ausländer stammen durchweg von – aus unserer Sicht – Entwicklungsländern, auf deren Ausbeutung der Wohlstand und das Wirtschaftswachstum der Industrieländer basiert. Wegen der Angst vor dem Reimport der Armut können und sollen Vertreter dieser Länder als Bedrohung empfunden werden. Der Süd-Nord-Konflikt hält so Eingang in die Berichte des beamteten Verfassungsschutzes.

Der „Terrorist" repräsentiert genau die entgegengesetzte Bedrohung: die Bedrohung der Selbstzerstörung einer immer verletzlicher werdenden

hochtechnisierten Industriegesellschaft. Täter sind nicht Zukurzgekommene, sondern sie stammen aus den eigenen Reihen, ja aus den eigenen Eliten. Der Unberechenbarkeit technischer Bedrohungen entspricht die Unberechenbarkeit des „Terroristen". Er kann mit kleinen Mitteln große Wirkungen auslösen. Seine Bombe in der Lufthansa-Maschine, im Atomkraftwerk usw. ... macht eine ganze Nation erpreßbar. Der „Terrorist" von heute ist nicht mehr der Königsmörder vom Ende des letzten Jahrhunderts. Er ist international organisiert, bestens ausgerüstet mit technischem Know-how. Der in der High-Technologie angelegte Wahnsinn ist projizierbar auf den „Wahnsinn des Terroristen".
So wie die Ausländer Opfer einer Projektion sind, mit der eine reale Gefährdung (Nord-Süd-Gefälle) eigener Privilegien erlebt wird, so erscheint mir auch die „terroristische Bedrohung" als Projektion. Ursprung dieser terroristischen Gefahr ist aber nicht der einzelne Täter, sondern die Verletzlichkeit des Systems (mit dem Restrisiko, das uns den Rest geben kann).
Zweifellos gehen von terroristischen Anschlägen tatsächlich Gefahren für unsere Gesellschaft aus. Manifeste kriminelle Aktionen stellen Werte wie die Unverletzlichkeit von Leib und Leben exemplarisch in Frage, sie töten Menschen und damit gesellschaftliche Werte und auch Prinzipien. Zum andern sind solche Aktionen willkommener Anlaß zum Aufbau polizeistaatlicher Überwachungsmechanismen und zum Abbau rechtsstaatlicher und demokratischer Garantien.
Die ideologische Funktion des Begriffs „Terrorismus" wurde selbst für liberale Kreise greifbar, als Dezember 86 die Bundesregierung durch Änderung des § 129 a StGB diesen Begriff so ausweitete, daß er schon auf gewaltfreien politischen Widerstand gegen Kernenergieanlagen anwendbar wurde.

Passen Personen nicht in das Schema eines Feindbildes, sollen sie aber dennoch als „staatsfeindlich" o.ä. dargestellt werden, so wird ihnen auch unter Verzerrung und Vergewaltigung der Realitäten das Feindbild übergestülpt.
Ein derartiger Mechanismus ist und war seit Bestehen der Bundesrepublik bei „Kommunisten" feststellbar, die mit den Verhältnissen im Einflußbereich der Sowjetunion auch dann in Verbindung gebracht werden, wenn sie die dortigen Verhältnisse erklärtermaßen ablehnen. Typisch bei der Feindbildzuordnung ist auch, daß Personen, die Kontakt mit Personen haben, welche Kontakt zu „Feindbildgruppenangehörigen" haben, der gleichen Kategorie zugeschlagen werden (z.B. „DKP-beeinflußte Organisation").
Moderner ist die Behauptung von terroristischen Zusammenhängen und Kontakten:
So behauptete z. B. Verfassungsschutzpräsident Krüger nach einer

„Randale" in Freiburg am 6.6.1987, die gegen drohende Häuserräumungen inszeniert wurde: „Freiburg gehört zu den Orten, in denen terroristische Umfeldeinflüsse zu beobachten sind.
Seit längerem sind Berührungspunkte zwischen den zunehmend gewaltbereiten 'Militanten Autonomen' und der Freiburger Subkultur zu beobachten". Die „Militanten Autonomen" seien ihrerseits Gegenstand von Annäherungsversuchen der terroristischen „Rote Armee Fraktion". Zwar liegen tatsächlich keinerlei derartige Erkenntnisse vor, (1) doch schaffte es hier der Präsident des LfV nicht nur, staatsverdrossene Jugendliche, die die „Randale" prägten, als „Terroristen" zu identifizieren, sondern auch gleich die alternative Subkultur dazuzuschlagen.
So macht sich das LfV auf verschiedenste Formen von sog. Staatsverdrossenheit einen einfachen Reim: Alles, was sich da regt, sei ein geheimes Netzwerk von Verfassungsfeinden und dementsprechend zu behandeln. Solche Verschwörungstheorie hat mit der Realität zunächst einmal nichts zu tun. Allerdings ist immer wieder zu beobachten, daß Mitglieder alternativer Bewegungen, wenn sie von den ÄfV fortlaufend als Verfassungsfeinde denunziert und behandelt werden, irgendwann einmal anfangen, die Gesellschaft wie einen einzigen Polizeistaat zu erleben und gewalttätig zu reagieren. Das LfV produziert so durch die Bekämpfung vermeintlicher Gefahren wirkliche Gefahren.

Der Sieg der Technokratie

Die Berichte des LfV präsentieren nicht nur Feindbilder, sie sollen auch staatliche technokratische Allmacht demonstrieren: Der Staat kennt seine Gegner, er verfolgt sie auf Schritt und Tritt, er liest deren Schriften, besucht deren Veranstaltungen, ja, er sitzt in den gegnerischen Gremien als „Informant". Er kennt die Schwächen, Konflikte und Kontakte seiner Gegner. Es ist die Anhäufung formalen Wissens über die als Staatsgegner ausgemachten Personen und Gruppen, die an den Berichten fasziniert.

Tiefere Einblicke in die sog. „extremistische Szene" sind den Berichten nicht zu entnehmen. Entstehungsbedingungen, soziale, politische und ökonomische Rahmenbedingungen, dialektische politische Prozesse, all das bieten die Berichte nicht. Man muß den Eindruck erhalten, als sei der „Verfassungsfeind" schon immer „Verfassungsfeind" gewesen, der „extreme Ausländer" schon immer gewalttätig, der „Kommunist" schon immer böse.

(1) Bad. Ztg. 11.6.87

Für Bedrohungen der Staats-, Verfassungs- oder Gesellschaftsordnung durch Militarisierung und Aufrüstung, durch Umweltzerstörung, atomare Bedrohung oder durch andere neue technologische Entwicklungen sind die Beamten des LfV verordneterweise berufsblind. Das Erkennen solcher Gefahren widerspräche nicht nur den Aufgaben des beamteten Verfassungsschützers, sondern auch dessen technokratischem bereichsspezifischem Denken.
Dem Apparat werden Vorgaben gemacht, nach denen er funktioniert. Kreativität oder analytische Sichtweisen sind nicht erkennbar und auch nicht gefragt. Dies hat zur Folge, daß es diesem Apparat auch eher auf ein formales Bekenntnis zur fdGO ankommt, als auf aktives Eintreten für grundlegende Verfassungswerte. Dies bewirkt wieder ein sehr formales Verfassungsverständnis bei staatlichen Bediensteten usw. ...

Auf der anderen Seite bewirkt die bürokratische Behäbigkeit des LfV dessen Hilflosigkeit gegenüber spontanen, nicht hierarchisch organisierten und unkonventionellen Widerstandsformen.

In diesem Zusammenhang soll eine These aufgestellt werden, die nicht durch eindeutig belegte Fakten, sondern nur durch einzelne Hinweise und Indizien begründet werden kann: Zwischen den ÄfV dürfte es beachtliche Unterschiede geben. Während das bayerische und das niedersächsische LfV, ähnlich dem BND, eigenständige politische Aktivitäten entwickelten, sich an gezielten Fehlinformationen der Öffentlichkeit, an dubiosen Geldgeschäften, an rechtsradikalen und kriminellen Aktivitäten beteiligten, (1) dürfte das baden-württembergische LfV eher das bürokratische Gegenstück sein: wenig Experimente, nüchterner technokratischer Perfektionismus, hierarchische Kontrolle, totale Abschottung. Dies gilt zumindest für die Amtszeit Dieter Wagners.
Während über andere Landesämter in Einzelfällen spektakuläre Sonderaktionen bekannt wurden, sind die Affären des baden-württembergischen LfV in der Öffentlichkeit bekannt gewordener „Dienst nach Vorschrift" und Ausdruck schwäbischer Akribie. Die Spitze des Landesamtes wurde nie mit politisch ambitionierten Männern besetzt, sondern mit Verwaltungsjuristen. Ist ein solches Amt auch berechenbarer als z.B. das bayerische, so kann es – je nach Vorschrift – auch gefährlicher für individuelle Grundrechte werden.

(1) siehe hierzu „Langemann" in: Die Dunkelmänner der Macht, J. Roth, B. Ender, Lamuv-Verlag, für Bayern; Bombenanschlag in Celle am 25.7.1978, „Die Zeit" 2.5.1986, V-Mann Mauss in Niedersachsen, vgl. TAZ-Sondernummer „Der vierte Geheimdienst der Republik" vom 15.12.1984

„Verfassungsschutz" als „Staatsschutz"

Liest man die Berichte des LfV, und versteht man „Verfassungsschutz" als das, was er ist, nämlich als „Staatsschutz", so wird man vielleicht denken: Der Staat funktioniert wie geschmiert – die Gefahren sind marginal. Tatsächlich sind die dargestellten „extremistischen" Aktivitäten von ihrer Dimension her so randständig, daß die Regierungen hiervor keine Angst haben müssen. Nirgends ist z.B. erkennbar, daß die DKP mit ihren z.Zt. o,5 % Wählerstimmen bei Wahlen irgendwann einmal bedrohlich werden könnten. Dieser Gruppe wird aber im VB 85 der größte Raum gewidmet.
Eine politische Gefahr für die CDU-Regierung sind eher parlamentarische und außerparlamentarische Initiativen der SPD, der Grünen oder Aktivitäten der sozialen Bewegungen. Diese relevanten politischen Gruppen tauchen aber nicht in den Berichten auf, obwohl Informationen über sie beim LfV vorliegen. Doch bei der Charakterisierung der neuen Linken und bei der Beschreibung des sog. Umfelds der DKP finden sich klammheimliche Hinweise, auf diese relativ gewichtigen Oppositionsfraktionen. Insofern mag gelten: „Geschlagen werden kleine irrelevante Gruppen, getroffen werden sollen jedoch relevantere politische Organisationen". Allerdings muß man einschränkend sagen, daß ein Teil dessen, was das LfV über den Rechtsextremismus verlauten läßt, auch die derzeitige Regierungspartei CDU/CSU zu treffen vermag. Insofern verhält sich das LfV wie eine „Partei der Mitte", die immer wieder selbst festlegt, wie breit diese „Mitte" sein sollte. Die realen Verschiebungen des Parteienspektrums nach Rechts oder Links vollzieht das LfV mit einer gewissen Trägheit nach und macht sie sich bei ihrer Arbeit zu eigen.

8. Der beamtete Verfassungsschutz im Landtag

Im Landtag war die Behandlung des Themas eher beiläufig. Dies zeigt schon folgende Aufstellung über die parlamentarischen Initiativen zu diesem Thema:

Legislaturperiode	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**	**7.**	**8.**	**9.**
Debatten u. bes. Redebeiträge					2		5	3	
Mündliche Anfragen						1	1		1
Kleine Anfragen	1			1		3	3	2	4
Anträge (ohne Haushalt)		2			2	1	6	3	4
Gesetzesinitiativen							3	2	
Sonstige (z.B.Mitteilung d. LReg.)							3	2	
								(bis Juni 87)	

Von den 9 in der 9. Wahlperiode registrierten Initiativen stammen 3 von der SPD und 6 von den Grünen.
Aufgenommen wurden nicht die Initiativen zu Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, sondern lediglich solche, die die Institution selbst zum Gegenstand hatten.
Zu einer intensiveren Beschäftigung mit dem Thema „Verfassungsschutz" wurde das Parlament erst durch über die Medien bekanntgewordene Skandale veranlaßt (Stammheim, Studentenüberwachung, Meldezettelaffäre) sowie durch die Notwendigkeit, ein Landesverfassungsschutzgesetz zu verabschieden (Ende 1977 / 7. Legislaturperiode).

In der Folge soll an Hand von Vorgängen im Landtag, insbesondere bei Plenardebatten, die Position der politischen Parteien zum beamteten Verfassungsschutz dargestellt werden. Der Landtag war, abgesehen von Auseinandersetzungen wegen einzelner Skandale, der einzige Ort, an dem in breiterer Form das Thema „Verfassungsschutz" diskutiert wurde.

Die 50er und 60er Jahre

Eingangs seien Passagen einer Rede des KPD-Abg. Leibbrand wiedergegeben, die dieser anläßlich der 1. und 2. Beratung des Gesetzes Nr. 3001 (betr. Einrichtung eines Landesamtes für den Verfassungsschutz) im württembergisch-badischen Landtag am 2.11.1950 hielt:

Leibbrand: „Meine Damen und Herren! Man dürfte wohl erwarten, wenn ein Gesetzentwurf von derartig weittragender Bedeutung dem Landtag vorgelegt wird, daß dann die Regierung die Einbringung dieses Gesetzes begründet. Ich bedauere, daß das nicht der Fall ist. ...
Schon der Name dieses Gesetzes über ein Amt für Verfassungsschutz ruft sehr unangenehme Erinnerungen wach an ein ähnliches Gesetz in der Vergangenheit, ich meine das Republikschutzgesetz in der Weimarer Republik. Dieses Republikschutzgesetz der Weimarer Zeit wurde ausdrücklich mit der Bestimmung zum Schutz der Republik, der Demokratie und der Verfassung gegen Angriffe von rechts geschaffen; es war nach den Attentaten auf bürgerliche demokratische Staatsmänner, als der Reichstag damals dieses Gesetz beschlossen hat. In der Folgezeit hat sich die praktische Durchführung des Gesetzes ausschließlich und restlos gegen links gewandt; nicht gegen die wirklichen Totengräber der Weimarer Demokratie, die reaktionären und nationalsozialistischen Rechtsgruppen, sondern ausschließlich gegen die Arbeiterschaft; nicht nur gegen die Kommunisten, sondern auch gegen Sozialdemokraten und Reichsbannerleute, die sich gegen die Rechtsgruppen gewehrt und verteidigt haben. Diese geschichtliche Erfahrung sollte eine Warnung und Mahnung sein. Wenn man schon von Verfassungsschutz und Schutz der Demokratie redet und Bestimmungen schafft, sollte man sich auch gründlich überlegen, gegen wen man die Demokratie und Verfassung glaubt schützen zu müssen. Wir haben auch in der gegenwärtigen Zeit bereits wieder hinreichend Beweise dafür, daß man sich auch jetzt wieder unter der Parole des Schutzes der Verfassung nur gegen links, nur gegen die Kommunisten und gegen alle diejenigen, die mit Entschiedenheit gegen die Remilitarisierung kämpfen, wenden will". (1)
In der Sitzung des württembergisch-badischen Landtages von 1950 nahmen außer dem KPD-Abg. Leibbrand nur noch der SPD-Abg. Dr. Knorr und Innenminister Ulrich (SPD) zum Thema Stellung. Für Dr. Knorr war es insbesondere wichtig, daß eine staatliche Behörde befugt wird, Begriffe wie „Hochverrat" und „Landesverrat" zu definieren. Dies dürfe nicht privaten Gruppierungen überlassen werden. Daß dies eine Aufgabe der Gerichte oder des Gesetzgebers sein könnte, kam Dr. Knorr nicht in den Sinn.
Innenminister Ulrich setzte sich insbesondere gegen die Vorwürfe Leibbrands zur Wehr, die Linken würden schon wieder von Polizei und Verwaltung verfolgt. Auf das Gesetz selbst ging er nicht näher ein.
Schon bei den Haushaltsberatungen im württembergisch-badischen Landtag 1951 schienen für so manchen Vertreter der CDU die Erfahrungen mit der Nazi-GeStaPo, die zur Trennung von Geheimdienst und Polizei

(1) Sitzg. Nr. 189 Protokoll S. 4820

führten, vergessen zu sein. Da meinte z.B. der Abg. Dr. Wolfgang Haußmann: „Es wird auf die Dauer nicht zweckmäßig sein, die Dienststelle für Verfassungsschutz organisatorisch außerhalb des Rahmens der Polizei zu lassen. Wenn der Verfassungsschutz wirksam funktionieren soll, muß die Verästelung vom Land über die Landesbezirke und Kreise bis in die Gemeinde gehen. ... Im übrigen aber sollte sich das Verfassungsschutzamt der allgemeinen Polizei bedienen können. ...
Wir glauben, daß zu den Aufgaben auch die Entfernung aller Staatsfeinde aus der öffentlichen Verwaltung gehört (Sehr richtig! Helmstädter - SPD: Möglichst jetzt." (1) Schon damals meinte die CDU, „daß mit dem geringen Personal (des LfV, T.W.) die wesentlichen staatspolitischen Aufgaben, die von diesem Amt erfüllt werden müssen, nicht erfüllt werden können." (2)

Der Kalte Krieg hatte auch die SPD erfaßt. Innenminister Ulrich: „Und daß das, was in der Ostzone vor sich geht, der Nazipolitik des Dritten Reichs gleichsieht wie ein Ei dem anderen, das wissen wir auch (SPD: Sehr wahr!). Das sind nur rotlackierte Nazi, die dort an der Macht und am Werk sind (CDU: Feuerrote). Meine Damen und Herren, als der für die Wahrung der Verfassung und der Grundrechte zuständige Minister bin ich entschlossen, die Gegner der Verfassung und des demokratischen Staates entschieden zu bekämpfen und aus der Verwaltung auszuschalten." (3)
Außerdem bekräftigte Ulrich etwas später, „daß es hier im Lande Baden-Württemberg weder einen Naturschutzpark für verfassungsfeindliche Kommunisten noch einen Naturschutzpark für Neofaschisten gibt, und daß ich vielmehr entschlossen bin, unnachsichtig die Feinde der demokratischen Rechtsordnung unschädlich zu machen". (4)
Zu diesen Angriffen auf die KPD meinte deren Abg. Bechtle: „Wir sehen in der gegenwärtigen Entwicklung eine Wiederholung faschistischer Methoden, wie sie im Dritten Reich üblich waren". (5)
Der Vertreter der DG-BHE, der Abg. Schwarz, problematisierte die Rolle des LfV mit weniger „historischen" und dafür strukturelleren Argumenten: „Ich möchte ... nur vor einem warnen, nämlich davor, die Bedeutung der Polizei für die Sicherheit des Staates und den Schutz der Verfassung zu überschätzen. Der sicherste Schutz des Staates, der Demokratie und der Verfassung ist eine zufriedene Bevölkerung, (DG-BHE: Sehr richtig) die davon überzeugt ist, daß von der Regierung alles getan wird, um die sozial

(1) Sitzg. Nr. 33 am 26.7.1951, Protokoll S. 1207
(2) Helmstädter, Kühn; Sitzg. Nr. 33 vom 30.4.1953, Protokoll S. 1460; vgl. ebenso Rundschau v. 24.1.1954
(3) Sitzg. Nr. 33, Protokoll S. 1222
(4) Sitzg. Nr. 29 vom 15.4.1953, Protokoll S. 1223
(5) Sitzg. Nr. 29 vom 15.4.1953, Protokoll S. 1223

Schwachen vor einer Ausbeutung durch die Nutznießer der heutigen Verhältnisse zu schützen und wirklich sozial gerechte Verhältnisse herzustellen." (1)
Der Abg. Leibbrand sollte recht behalten: Als das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts noch keine 40 Tage alt war (Urteil vom 17.8.1956), da forderte auch schon die CDU das Einschreiten von Polizei und „Verfassungsschutz„ gegen „Firmen, Verlage und Vereine, die zur Verschleierung ihrer kommunistischen Geld- und Auftraggeber gegründet worden sind." Es ging der CDU insbesondere um Maßnahmen gegen die „Unterwanderung von Jugendorganisationen durch kommunistische Jugendliche, die von der sowjetzonalen FDJ eingeschleust werden", d.h. z.B. gegen die „sogenannten Halbstarken". (2) Schon vor dem KPD-Verbot sah das Landesamt fast ausschließlich seine Aufgabe in der Verfolgung der KPD samt Nebenorganisationen sowie in der Bekämpfung von „Ost-Spionage". (3)

Nachdem die KPD, die bei der Wahl zur verfassungsgebenden Versammlung von Baden-Württemberg am 9.3.1951 noch 4 von 125 Mandaten erhielt, bei der Wahl zum 2. Landtag von Baden-Württemberg am 4.3.1956 mit 3,2 % an der 5 %-Hürde scheiterte, gab es praktisch keine kritischen Stimmen im Parlament gegenüber dem LfV, da auch die große Mehrheit der SPD vorbehaltlos diese Einrichtung begrüßte und förderte.
Der ehem. Justizminister und SPD-Landtagsabgeordnete Viktor Renner, der Ende 1954 meinte, der Verfassungsschutz sei in seiner jetzigen Form überflüssig, gefährlich und unmoralisch, war eine seltene Ausnahme. Renner vertrat die Ansicht, die Aufgaben des Landesamtes könnten ebenso von einer Sonderabteilung der Polizei übernommen werden. Dies sei jedoch seine persönliche Ansicht, und nicht die der SPD. (4)
Dieser Stellungnahme war die erstmalige Unterrichtung des Ständigen Ausschusses des Landtags seit Bestehen des LfV am 20.10.1954 vorausgegangen, in der über Aufgaben, Personal und Arbeitsweise Auskunft gegeben wurde. (5) Aufgrund des Allparteienkonsenses und der geheimen Tätigkeit des Landesamtes, die auch durch die Berichte an den Ständigen Ausschuß nicht durchbrochen wurde, arbeitete das LfV bis Mitte der siebziger Jahre zumindest in Bezug auf das Parlament in einem praktisch vollständig kontrollfreien Raum.

(1) Sitzg. Nr. 33, Protokoll S. 1217
(2) 2. Landtag von Bad.-Württ., Beilage 371
(3) vgl. Schwarzw. Bote v. 2.7.1962
(4) St. Ztg. 27.11.1954
(5) St. N 21.10.1954

Die NPD im Landtag

Daran änderte sich auch nichts, als bei den Landtagswahlen am 28.4.1968 die NPD, die vom LfV als verfassungsfeindlich eingestuft wurde, 9,8 % der Wählerstimmen erhielt und mit 12 von 127 Mandaten in den Landtag einzog. Die Präsenz der NPD in allen Landtagsausschüssen und somit auch im Ständigen Ausschuß hatte zur Folge, daß die Landesregierung nicht mehr den Ständigen Ausschuß, sondern das erst neu eingerichtete G-1o-Gremium über Erkenntnisse und Tätigkeit des Verfassungsschutzes informierte. In diesem Gremium, in dem nur 5 Abgeordnete sitzen und das eigentlich nur für die Kontrolle der Telefonüberwachung zuständig ist, war kein NPD-Abgeordneter vertreten. Die NPD beantragte, daß die Berichte weiterhin im Ständigen Ausschuß gegeben werden sollten, und stieß damit auf den geschlossenen Widerstand aller anderen Parteien, inkl. SPD. Überraschend und interessant ist, daß die NPD als von der Tätigkeit des LfV betroffene Partei, dessen konkrete Arbeit und dessen Funktion unhinterfragt bejahte, und wie diese Partei für ihr Anliegen mit scheinbar überzeugt parlamentarisch-demokratischen Argumenten warb. (1) So führte der Abg. Martin Mußgnug (NPD) am 11.3.197o im Landtag aus:

Abg. Mußgnug (NPD): „Die NPD begehrt mit dem Antrag Drucksache 1929 ..., das Landesamt für Verfassungsschutz zu beauftragen, im Ständigen Ausschuß regelmäßig über wesentliche Erkenntisse zu berichten.

Unser Anliegen ist, daß das Verfassungsschutzamt, das, mit wesentlich höheren Mitteln ausgestattet, verfassungsfeindliche Bestrebungen in unserem Bundesland zu überwachen, zu kontrollieren und Erkenntnisse hierzu festzustellen und festzuhalten hat, dem Parlament hierüber Rechenschaft geben soll. Das Parlament ist der Ort und das Organ in unserer Verfassung, das aus diesen Erkenntnissen gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen hat, um diesen Erkenntnissen politisch Rechnung zu tragen". (2)

Oder der Abg. Rolf Krause (NPD) am 17.7.197o:

„Ihnen ist bekannt, daß die Fraktion der NPD gefordert hat, daß der Verfassungsschutz, wie es früher im Landtag üblich war, dem Ständigen Ausschuß regelmäßig über seine Erkenntnisse berichtet.... Man hat hier eine äußerst künstliche Konstruktion aus der klaren Absicht heraus geschaffen, die Fraktion der NPD von den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes abzuschließen.... Wir stellen die Frage, ob es vernünftig ist oder ob es nicht wesentlich vernünftiger gewesen wäre, von vornherein zu sagen, es wird festgelegt, daß dem Landtag immer im Abstand von einem Vierteljahr kurz darüber berichtet wird, was möglicherweise auf diesem Gebiet an

(1) vgl. Antrag LTDrs. 5/3638
(2) PlPr. 5/63, S. 3553

Wesentlichem vorliegt, anstatt es durch Anträge aus der Nase ziehen zu müssen." (1)

Als die NPD im 6. Landtag nicht mehr vertreten war, weil sie sich (zugunsten der CDU) nicht mehr an den Wahlen vom 23.4.1972 beteiligte, wurde die alte Praxis der Informierung des Ständigen Ausschusses über das LfV wieder aufgenommen.

Noch 1972 war für die SPD der Verfassungsschutz nur deshalb ein parlamentarisches Thema, weil die aus dem Polizeidienst hervorgegangenen Beamten des Amtes eine Polizeizulage nicht gewährt bekamen. (2)

Der schleichende Weg zur Bürgerüberwachung

Am 28.1.1972 hatten die Länder und der Bund noch unisono den von Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) geforderten Extremistenbeschluß gefaßt. Doch schon im Januar 1973 bekamen die baden-württembergischen SPD-Landtagsabgeordneten erste Bauchschmerzen: Die Landesregierung kündigte eine „karteimäßige Überprüfung" der Bewerber für den öffentlichen Dienst an und stellte hierfür dem Landesamt 10 zusätzliche Stellen zur Verfügung. Die MdLs Weinmann und Dr. Röhm befürchteten, daß öffentlich Bedienstete „laufend beobachtet" werden, was eine „Gesinnungsschnüffelei ... zur Folge haben könne". (3)

Auch die FDP stellte fest, daß die Umsetzung des „Radikalenerlasses" wegen deren mangelnder Transparenz problematisch sei. (4) Der Verdacht, der damals an den Universitäten und in den Medien laut wurde, drang endlich auch bis zu SPD und FDP durch, daß das Landesamt bei Aktivitäten der Exekutive überall als unsichtbarer Dritter dabei sei. (5)

Doch zum einen fehlte es an konkreten Belegen hierfür und zum anderen wurden diese Praktiken des LfV von SPD und FDP nur als Auswüchse und nicht als grundsätzliches Problem gewertet. So sahen sich FDP und SPD nicht gehindert, in einem gemeinsamen Haushaltsantrag als „zusätzliche Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus" nicht nur den Ausbau der Polizei zu fordern, sondern auch die personelle und maschinelle (Fernmeldeanlagen) Verstärkung des Verfassungsschutzes über das von Regierung und CDU beantragte Maß hinaus. (6)

(1) PlPr. 5/78, S. 4558
(2) LTDrs. 6/122o u. 1448; s.o. Kapitel: Die 70er – Kritik und Skandale
(3) LTDrs. 6/163o
(4) Punktssystem für Verfassungstreue, unzureichende Information des betroffenen Bewerbers, Verselbständigung des Landesamtes bei Ermittlungen und bei Definition der Verfassungsfeindlicheit, vgl. Kl. Anfrage Enderlein LTDrs. 6/7778
(5) vgl. Überprüfung von Jugendverbänden durch Kultusministerium, Kl. Anfrage Bergerowski, FDP, LTDrs. 7/265 u. 281
(6) LTDrs. 7/2823 u. 2824

Demgegenüber hatte die CDU eine klare Linie. Sie forderte, daß neben den Generalstaatsanwälten auch der Präsident des LfV zum politischen Beamten gemacht werden soll, (1) was dieses Amt auch nach außen sichtbar zum Instrument für den Schutz der Regierung und nicht der Verfassung erklärt hätte. Auch meldete die CDU föderale Bedenken gegen eine stärkere Anbindung der Landesämter an das Bundesamt an, so wie dies eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission vorschlug, (2) doch schien dies nicht besonders ernst gemeint angesichts der ansonsten geförderten Zentralisierungsbestrebungen.

Ein Umdenkungsprozeß bei SPD und FDP ist seit etwa 1978 festzustellen, wohl insbesondere ausgelöst durch die Offenlegung der Aktivitäten des Landesamtes in Schulen und Universitäten (Anwerbung von Schülern, Studenten und Lehrkräften als V-Personen und Informanten, Anforderung von Listen usw.). Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes an Schulen sollte nach dem Willen von SPD und FDP vollständig unterbunden werden. (3)
Im Zusammenhang mit der Überwachung der Universitäten durch das Landesamt stellte der SPD-MdL Dr. Helmut Münch fest, daß der SPD der Gesetzesrahmen des Verfassungsschutzes zu weit gehe und Ermittlungen auf Vorrat auf keinen Fall gewollt werden. Es scheine „fast so zu sein, daß jeder (jede Außenstelle des Landesamtes, T.W.) vor sich hin ermittelt, sammelt, zusammenträgt, was ihm gerade einfällt". (4)

Kontrolle des LfV nach Vorstellung der SPD

Nach dem Skandal um die Studentenlisten traten SPD und FDP dem immergleichen Verweis der Regierung auf Geheimhaltungserfordernisse mit der Forderung nach besseren parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten entgegen. Dies war dann auch der Hauptgegenstand der weiteren Diskussion über das LfV. Die SPD brachte hierzu einen Gesetzentwurf ein, (5) der folgendes vorsah: Es sollte ein besonderer Parlamentsausschuß eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Landtag mit 3/4-Mehrheit gewählt werden, und der absoluter Vertraulichkeit unterworfen ist. Die Ausschußmitgliederzahl sollte vom Parlament flexibel gehandhabt werden können. In jedem Fall sollte die Zahl „möglichst klein gehalten werden." Der Ausschuß sollte „umfassend" in Abständen von höchsten 3 Monaten oder auf

(1) LTDrs. 6/2495
(2) LTDrs. 6/6696
(3) LTDrs. 7/3919 u. 413o Nr. III.4
(4) PlPr. 7/77, S. 5219
(5) LTDrs. 7/216o

Antrag eines Ausschußmitgliedes unterrichtet werden. (1) Die SPD begründete ihre Position mit folgenden Argumenten: Vorgänge im Bund und in den Ländern der letzten Monate hätten die Notwendigkeit einer besseren und verstärkten Kontrolle gezeigt. Das weitgehende Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle habe Zwielichtigkeiten aufkommen lassen, die der Arbeit dieser Sicherheitsorgane nicht zuträglich gewesen seien. Die Kontrolle solle die Arbeit des LfV nicht über Gebühr erschweren oder gar unmöglich machen, sondern auf eine bessere rechtsstaatliche Grundlage stellen, ähnlich der parallel in der Verabschiedung stehenden Bundesregelung. (2) Parlamentarische Kontrolle sei „eine der Grundlagen unserer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung". „Unser Grundgesetz will den lückenlosen Rechtsstaat und die vollständige Kontrolle der Exekutive". Rechts- und kontrollfreie Räume könne es nicht geben. (3) Die bisher praktizierte Kontrolle im Ständigen Ausschuß sei unzureichend. Weiter Dr. Münch am 11.5.1978:
„Wenn Sie meinen, Herr Innenminister und meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, die bisher praktizierte parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Ständigen Ausschuß sei ausreichend, muß auch gesagt werden, daß ein entsprechender Bericht seit September 1977 nicht mehr abgegeben worden ist, obwohl es einen Landtagsbeschluß gibt, wonach diese Berichte mindestens in Abständen von einem halben Jahr zu erstatten sind. Was erfahren wir in den Berichten? – Doch kaum mehr, als in der Presse und in den veröffentlichten Verfassungsschutzberichten ohnehin steht. Zum Beispiel sind unsere wesentlichen Fragen zu den Abhörvorgängen in Stammheim bis heute noch nicht beantwortet." (4)
Die Bürger müßten darauf vertrauen können, daß die Parlamente die ihnen anvertrauten Kontrollrechte gewissenhaft wahrnehmen. Parlamentarier seien nicht „Vertrauensträger minderen Ranges oder nur bedingt zuverlässig". (5) Die SPD verkenne zwar nicht, daß durch die von ihr vorgeschlagene Kontrolle das Parlament unter Umständen Handlungen des Verfassungsschutzes mit zu verantworten und zu vertreten habe, (6) doch fände keine Verwischung der Verantwortung von Regierung und Parlament statt. (7)

(1) ebenso LTDrs. 7/5879
(2) Dr. Alfred Geisel, PlPr. 7/33, S. 2o97
(3) Dr. Münch, PlPr. 7/5o, S. 3893 u. Dr. Schieler, PlPr. 7/5o, S. 33o7
(4) PlPr. 7/5o, S. 3294f
(5) Dr. Münch, PlPr. 7/5o, S. 3294f; PlPr. 7/6o, S. 3869
(6) Dr. Münch, PlPr. 7/5o, S. 3294
(7) Dr. Münch, PlPr. 7/6o, S. 3869

Die SPD orientierte sich bei ihrem Vorschlag „an dem bewährten Modell des Gremiums nach Art. 1o GG, das ... einwandfrei rechtsstaatlich funktioniert". (1)
Die SPD forderte in ihrem Gesetzentwurf die Möglichkeit „umfassender Information", denn eine Kontrolle, bei der der Kontrollierte Inhalt und Umfang der Kontrolle bestimme, sei keine ausreichende Kontrolle. Die Entscheidung über die Kontrolldichte müsse beim Ausschuß selbst liegen. Die SPD verlange jedoch keine Vorinformation oder eine enge begleitende Information, (2) wohl aber einen Bericht über die angewendeten Methoden. Die Notwendigkeit hierfür zeigten der Fall Traube oder die Vorkommnisse in der Vollzugsanstalt Stammheim. Der SPD-Abg. Sexauer interpretierte den Vorschlag des Regierungsentwurfes zur Verfassungsschutzkontrolle in versuchter Überspitzung folgendermaßen: „Das Innenministerium ist verpflichtet, dem Ständigen Ausschuß Auskunft über nachrichtendienstliche Tätigkeiten zu geben, wann, falls und inwieweit er es will". (3)
Ein Unterschied zwischen der Bundesregelung und dem SPD-Vorschlag bestand darin, daß das auf Bundesebene geplante Vertrauensmännergremium nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung tätig werden kann, was die parlamentarische Kontrolle von deren Bereitschaft hierzu abhängig macht. (4) Die Notwendigkeit einer 3/4-Mehrheit für die Wahl der Ausschuß-Mitglieder begründete Dr. Geisel für die SPD damit, daß so ein Höchstmaß an Vertrauen für die Kontrolleure entstehe. Die kleine Zahl der Ausschußmitglieder wurde damit begründet, daß diese „der absoluten Vertraulichkeit unterworfen werden müssen". (5) Oder Zitat Dr. Münch: „Um den Einwand auszuräumen, durch die umfassende Information würde der Kreis höchster Geheimnisträger unvertretbar erweitert, schlagen wir vor, einen relativ kleinen Ausschuß mit der Kontrolle zu betrauen". (6) Und: „Wir stellen uns den Kontrollausschuß als hochkarätiges Gremium vor, in dem auf jeden Fall die Fraktionsvorsitzenden vertreten sein sollen". (7) Die SPD nahm dabei bewußt in Kauf, daß die sanktionierte Verschwiegenheit die Abgeordneten an einer politischen Verwertung der erhaltenen Informationen „publizistisch auf dem Markt" hindert.
Nach Ansicht von Dr. Münch hat eine korrekt handelnde Behörde eine Kontrolle, wie sie von der SPD vorgeschlagen wurde, nicht zu befürchten.

(1) Sexauer, PlPr. 7/6o, S. 3878
(2) Dr. Münch, PlPr. 7/6o, S. 3869
(3) PlPr. 7/6o, S. 3879
(4) Dr. Geisel, PlPr. 6/33, S. 2o98
(5) Dr. Geisel, PlPr. 7/33, S. 2098
(6) PlPr. 7/6o, S. 3869; vgl. Sexauer PlPr. 7/6o, S. 3878
(7) PlPr. 7/5o, S. 3295

Es könne allenfalls darum gehen, daß sich das LfV an diese parlamenarische Kontrolle gewöhne. (1)

Die FDP/DVP und die Verfassungsschutzkontrolle

Der Abgeordnete Wolfram Bergerowski forderte für die FDP/DVP (künftig nur mit FDP bezeichnet) „zumindest" eine Eingrenzung der Aktivitäten des Landesamtes. Weiter im Zitat: „Wir brauchen uns sicher nicht zu wundern, daß die junge Generation diesem Staat so distanziert gegenübersteht, ... daß diese Jugend in einem alternativen Leben Zuflucht sucht". (2) Die FDP unterstützte grundsätzlich die Kontrollvorschläge der SPD, hätte es aber begrüßt, wenn der SPD-Entwurf inhaltlich durch die Bonner Regelung, entstanden aufgrund einer gemeinsamen Initiative aller Bundestagsfraktionen, ersetzt worden wäre. Diese Position beruhte auf folgenden Grundüberlegungen des FDP-Abg. Wolfram Bergerowski: „Mißtrauen einer größeren Zahl von Bürgern gegenüber dem Verfassungsschutz schwächt diesen Staat. Deshalb geht es darum zu verhindern, daß der Verfassungsschutz bei seiner Tätigkeit die Verfassung verletzt. Hier müssen die Politiker die Verfassungsschützer in die Lage versetzen, Staatsschutz effektiv zu betreiben, ohne sich dabei in einem rechtsfreien Raum oder gar jenseits der Verfassung zu bewegen". (3)
Die Kontrolle soll also insbesondere legitimatorische Funktion haben. Daher unterscheidet sich die Position der FDP von der der SPD in Nuancen. Hierzu ein Zitat des Abg. Bergerowski: „Die politische Verantwortung für das Landesamt für Verfassungsschutz muß beim Innenminister des Landes Baden-Württemberg liegen. ... Das Parlament sollte aus ganz grundsätzlichen Erwägungen heraus kein Interesse daran haben, mit in diese Verantwortung hineingezogen zu werden".

Während bei der SPD eine gewisse ideologische Überhöhung parlamentarischer Kontrolle feststellbar ist, zeigte Bergerowski bzgl. der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten nüchternen Realitätssinn:
„Lassen Sie mich zum Abschluß noch die Frage aufwerfen, ob eine so konzipierte Kontrolle des Verfassungsschutzes überhaupt das leisten kann, was von ihr erwartet wird. Aus der Natur der Sache heraus kann das parlamentarische Kontrollorgan aufgrund der Berichte, die es in Empfang nehmen kann, keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Verfassungsschutzarbeit treffen.

(1) PlPr. 7/6o, S. 3869
(2) PlPr. 7/77, S. 522o
(3) PlPr. 7/33 S. 2o99

Dieses parlamentarische Kontrollgremium sitzt gewissermaßen in einem goldenen Käfig; den Mitgliedern des Kontrollorgans ist ein Maulkorb umgebunden. Dennoch versprechen wir uns von einer parlamentarischen Kontrolle etwas. Gerade bei einer Einrichtung wie dem Verfassungsschutz, zu dessen Wesen die Geheimhaltung gehört, erscheint es uns wichtig, die Verantwortlichen einer Berichtspflicht gegenüber Teilen des Parlaments zu unterwerfen. Dies wird zumindest eines zur Folge haben: daß schon aus psychologischen Gründen die Maßnahmen des Verfassungsschutzes besser und sorgfältiger abgewogen werden, weil die Verfassungsschützer wissen, daß sie ihre Maßnahmen vor einem Gremium des Parlaments verantworten müssen. Meine Fraktion verspricht sich deshalb von den neu zu schaffenden Kontrollorganen eine Verbesserung der Arbeit des Verfassungsschutzes und damit eine erhöhte Garantie für den Bürger, vom Verfassungsschutz nicht rechtswidrigen Maßnahmen ausgesetzt zu sein." (1)
Die CDU-Vorschläge, die auf Festschreibung der bisherigen Kontrollpraxis hinausliefen, wurden von der FDP abgelehnt. Auch die FDP wollte ein besonderes Gremium mit besonderer Sicherung der Vertraulichkeit, „um überhaupt dem Landesamt für Verfassungsschutz zumuten zu können, mit seinen Berichten in das Parlament zu kommen". Auch nach Ansicht der FDP war es der bisherigen Kontrollstruktur zuzuschreiben, „daß wir seither im Ständigen Ausschuß relativ wenig erfahren". (2) Das Gremium müsse kleiner und übersichtlicher sein, gewählt mit qualifizierter Mehrheit. (3) Die Kontrolldichte eines Gremiums, das ähnlich wie das G-1o-Gremium ausgestaltet sei, wäre höher als im Ständigen Ausschuß. Es könne eine „umfassende Information" erfolgen. (4)

Kontrolle gemäß Regierung und CDU

Für die Regierung und die CDU war der Bedarf an Kontrolle des LfV hingegen vollständig gedeckt. Es hieß, die Regierung unterrichtete das Parlament „ausgezeichnet", überzogene Kontrolle könne zur Arbeitsunfähigkeit des Landesamtes führen. Der CDU-Abg. Dr. Hans Heidler: „Grundsätzlich will ich sagen, daß wir nicht an dem Punkt angelangt sind, an dem wir uns vor einem zu starken Staat schützen müssen, sondern wir müssen noch sehr viel dazu tun, daß dieser Staat imstande ist, sich zu behaupten". (5)

(1) PlPr. 7/33, S. 21o1
(2) PlPr. 7/5o, S. 33o1
(3) PlPr. 7/5o S. 33o2
(4) PlPr. 7/6o, S. 3872
(5) PlPr. 7/33, S. 2o99

Die Regierung hatte in ihrem Referentenentwurf für ein Landesverfassungsschutzgesetz keine Kontroll-Regelung vorgesehen. Auf Grund massiver Kritik der Oppositionsparteien wurde im später im Landtag eingebrachten Gesetzentwurf die bisherige Praxis gesetzlich verankert, d.h., die Unterrichtung des Ständigen Ausschusses halbjährlich und darüber hinaus bei besonderem Anlaß, auf Initiative der Regierung oder des Ständigen Ausschusses. (1)
Der SPD-Vorschlag wurde mit folgendem Argumentationsmuster abgelehnt: Ein Extra-Kontrollgremium wie auf Bundesebene sei nicht nötig, da beim Bund 3 große, im Land jedoch nur ein kleiner Nachrichtendienst kontrolliert werden müsse. (2) Es sei nicht einsichtig, daß ein kleines Organ, besetzt evtl. auch noch von vielbeschäftigten Fraktionsvorsitzenden, besser kontrollieren könne, als der größere Ständige Ausschuß. Ein Mißtrauen gegenüber dessen Mitgliedern sei völlig unberechtigt. (3) Aus diesem Grund sei auch nicht einsehbar, weshalb für die Wahl der kontrollierenden Abgeordneten eine 3/4-Mehrheit nötig sein solle. (4)
Die Kontrolldichte im Ständigen Ausschuß beschränke sich nicht auf die Entgegennahme des Berichts aus dem Landesamt. Es seien auch bohrende Fragen zu Einzelfällen (5) und zu „Methoden und Mitteln" möglich. (6) Der Bericht müsse vom Innenminister abgegeben werden, der auch die politische Verantwortung zu tragen habe. Eine weitergehende Kontrolle, z.B. durch Akteneinsichtsrecht, sei nicht möglich. Solche Ideen beruhten auf einer Verwechslung von Exekutive und Parlament und würden die Verantwortlichkeit des Ministers untergraben. (7) Bei einer umfassenden Ergebniskontrolle könnte ein Kontrollgremium „möglicherweise versucht sein, Weisungen für den Fortgang und die weitere Aufklärung dieses Falles zu erteilen". (8) Noch restriktiver sah Innenminister Dr. Guntram Palm die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments, die sich nicht auf die Arbeit selbst, sondern nur auf die Ergebnisse der Arbeit des Landesamtes beziehen können. (9)
Die CDU wendete sich gegen die „Atomisierung" der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle in verschiedenen Gremien mit dem Hinweis auf die Gesamtverantwortlichkeit des Parlaments gegenüber der Bevölkerung. (10)

(1) LTDrs. 7/3511
(2) Schiess, PlPr. 7/33, S. 21o1; Späth PlPr. 7/5o, S. 3292
(3) Dr. Volz, PlPr. 7/5o, S. 3297
(4) Späth, PlPr. 7/5o, S. 33o4
(5) Dr. Volz, PlPr. 7/5o, S. 3297
(6) Dr. Volz, PlPr. 7/5o, S. 3299, Späth PlPr. 7/5o, S. 33o5 u. 33o7
(7) Späth, PlPr. 7/5o, S. 33o5; Kimmel PlPr. 7/5o, S. 33o9
(8) Hopmeier, PlPr. 7/6o, S. 3867
(9) PlPr. 7/6o, S. 3875
(1o) Dr. Volz, PlPr. 7/5o, S. 3298

Eine Zersplitterung parlamentarischer Kontrolle sei nicht wünschenswert, nicht zuletzt, um die in den regulären Ausschüssen tätigen Abgeordneten nicht zu frustrieren. (1) Grundüberlegung der CDU ist, daß der Verfassungsschutz grundsätzlich keine Publizität gebrauchen kann, da jede Art von Publizität Aktivitäten des Nachrichtendienstes beeinträchtigen würde, insbesondere bei einer Arbeitskontrolle der operativen Tätigkeit. Informationsquellen versiegten, Verbindungen stürben ab, die Bereitschaft zur Mitarbeit würde gemindert, da die Anonymität nicht gesichert bleibe. Andere insbesondere ausländische Nachrichtendienste würden den bisher vertrauensvollen Informationsaustausch einstellen. (2)
Die CDU und die Regierung zeigt seit jeher große Angst, daß das Aufdekken von Mißständen eine grundsätzliche Kritik des Verfassungsschutzes und eine vollständige Infragestellung seiner Funktionen bewirken könnte. Um dem vorzubeugen wird immer wieder betont, daß das LfV als Instrument zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung das Vertrauen aller demokratischen Kräfte besitzen müsse. (3)
Selbst eine formale Kontrollregelung sei als institutionalisiertes Mißtrauen problematisch. Ein Mitarbeiter sollte sich nicht schämen müssen, „daß er in einer solchen Institution für diesen Staat und seine Freiheit tätig ist". (4)
Wer ein übersteigertes Mißtrauen gegen den Verfassungsschutz habe, wer gezielt „Falschinformationen" über das Landesamt verbreite, ja wer „Ideenassoziationen zu den Staatsschutzorganen östlicher Provenienz" herstelle, sei selbst ein Gegner des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats. (5)

„Radikale" im öffentlichen Dienst

Neben und bei der Diskussion über das Verfassungsschutzgesetz spielte die Überprüfung der sog. Verfassungstreue bei Bewerbern im öffentlichen Dienst im Landtag eine wichtige Rolle.
Es handelt sich hierbei zwar vom Arbeitsanfall für das LfV eher um eine beiläufige Angelegenheit. Nach Angaben des Innenministers waren in diesem Bereich nur sehr wenige Mitarbeiter des Landesamtes beschäftigt:

1978:5 1979:5 1980:6 1981:4,5 1982:3,5 (6)

(1) Hopmeier, PlPr. 7/6o, S. 3867
(2) so z.B. Schiess, PlPr. 7/33, S. 21o1f; Palm, PlPr. 7/6o, S. 3875
(3) Palm, PlPr. 7/5o, S. 3875
(4) Späth, PlPr. 7/5o, S. 3291f; s.a. Dr. Volz, PlPr. 7/5o, S. 3296 u. 33o6
(5) Dr. Hopmeier, PlPr. 7/6o, S. 3864
(6) Kleine Anfrage des Abg. Geisel, SPD, LTDrs. 8/3328

Doch fand diese Tätigkeit des LfV die wohl größte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit wie auch im Parlament. Dies kommt auch nicht von ungefähr, betrachtet man die Anzahl der derart überprüften Bürger:
Bundesweit sind seit 1971 ca 3,5 Mio. Überprüfungen durch die ÄfV durchgeführt worden. In ca. 28 5oo Fällen lieferten die Ämter sog. Erkenntnisse. Bei ca. 1o ooo Fällen kam es zu formellen Maßnahmen durch staatliche Behörden. Gegen schon verbeamtete Bürger wurden ca. 2ooo Diszilinarverfahren eingeleitet. Nach Informationen der Grünen im Landtag wurden bisher 126 Entlassungen aus dem Dienst ausgesprochen. (1)
In Baden-Württemberg liegt die „Trefferquote" im Verhältnis zu den Überprüften ähnlich niedrig. Auf Grund eines Beschlusses des Landtags vom 28.6.1973 berichtet das Innenministerium den Ständigen Ausschuß etwa halbjährlich über Zahlen und Gründe der „Berufsverbote". Der letzte Bericht wurde November 86 abgegeben. Danach soll es seit dem letzten Bericht im April 86 keine einzige Abweisung von Bewerbern wegen „mangelnder Verfassungstreue" gegeben haben. Bei 19 393 Anfragen habe es 17 Erkenntnisfälle gegeben, ohne daß dies zu Entlassungen oder Bewerbungsabweisungen geführt hätte.
Von 1973 bis 1986 gab es 531 675 Anfragen der Einstellungs- und Beschäftigungsbehörden beim LfV. Im gleichen Zeitraum hat es 1842 „Erkenntnisfälle" gegeben, die zu 285 Entlassungen geführt haben. (2)

Weitere Zahlen liegen für den Zeitraum von 1979 bis 1984 vor:
(In Klammern jeweils Schuldienst)

	Ablehnung von Bewerbern	**Entlassungen**
o6.1o.79-31.o3.8o	6 (5)	1 (o)
o1.o4.8o-15.1o.8o	5 (4)	o
15.1o.8o-3o.11.81	1o (8)	3 (3)
o1.12.81-3o.o4.82	3 (1)	1 (o)
o1.o5.82-31.1o.82	o	1 (1)
o1.11.82-15.o9.83	8 (8)	1 (1)
16.o9.83-15.o4.84	3 (3)	1 (1) (3)

Nicht uninteressant ist auch die zahlenmäßige Verteilung der Erkenntnisse auf die jeweiligen politischen Strömungen (vom 1.1.83 bis 31.8.1984) (4)

(1) Pressemitteilung der Grünen im Landtag vom 28.1.1987
(2) Schw. Bote 12.11.1986
(3) Kleine Anfrage des Abg. Weichert, Grüne, LTDrs. 9/396
(4) LTDrs. 9/396

undogmatische Neue Linke	3
dogmatische Neue Linke	18
alte Linke	34
linke Hochschulgruppen	21
nationaldemokratische Organisationen	3
National-Freiheitliche Rechte	1
zusammen	**65** (Verschiedene gehörten mehreren Organisationen an)

Grundlage für die Überprüfung der Verfassungstreue ist der Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28.11.1972, aufgrund dessen die Landesregierung einen eigenen Beschluß faßte. (1) Als Rechtsgrundlage werden die Beamtengesetze des Bundes und der Länder herangezogen, wonach in das Beamtenverhältnis nur berufen werden kann, wer „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt". (2)
Erstmals ausführlich angesprochen wurde die regelmäßige Überprüfung von Bewerbern des öffentlichen Dienstes in der Landtagsdebatte vom 11.5.1978 anläßlich der 1. Lesung des LVerfSchGes. Abweichend von anderen Landesgesetzen, vom Musterentwurf eines einheitlichen Verfassungsschutzgesetzes und vom BVerfSchG regelt § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Mitwirkung des LfV „auf Anforderung der Einstellungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, sowie auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, bei denen der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, daß sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen".
Nach Ansicht des damaligen Innenministers Späth erschien diese „klarstellende Regelung" erforderlich, „da Gegner des Extremistenerlasses zu Unrecht die Zulässigkeit des Rückgriffs der Einstellungsbehörde auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes im Rahmen des dienstrechtlichen Überprüfungsverfahrens immer wieder in Zweifel ziehen". Mit der Neuregelung werde das allgemeine Prinzip der Amtshilfe präzisiert. (3) Der Verfassungsschutz werde nicht aus eigener Initiative tätig und entscheide nicht selbst, dies lag und läge weiterhin bei der Dienstbehörde. (4)

(1) vom 2.1o.1973, GABl. S. 95o
(2) §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG, 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG, 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG
(3) PlPr. 7/5o, S. 33o6
(4) PlPr. 7/5o, S. 329o

Es werde so verfahren, daß nur das verwendet wird, was offenkundig an Material da ist. (1) Alle Überpüfungen gingen über das Innenministerium.
Die Regelanfrage versuchte Dr. Volz von der CDU folgendermaßen zu rechtfertigen: „Es ist reine Willkür, erst dann zu überprüfen, wenn der Einstellungsbehörde zufällig etwas bekannt ist". Außerdem könnten Anfragen erst auf Grund eines konkreten Anlasses dazu führen, daß die Einstellungsbehörden „von sich aus sammeln und zu recherchieren beginnen". (2) Dr. Volz hielt der SPD vor, es sei unsinnig, Nachrichten zu sammeln und sie nachher nicht abzufragen.
Innenminister Späth stellte grundlegende Überlegungen an: „Der demokratische selbstbewußte freiheitliche Staat darf auch nicht zum nützlichen Idioten seiner Gegner werden". (3)
Der spätere Innenminister Dr. Palm zeigte im Landtag die Prinzipien von CDU und Landesregierung bei der Handhabung des Extremistenerlasses auf:

1. „Keine Begrenzung der Überprüfung auf den Sicherheitsbereich. Die qualifizierte Verfassungstreue der Beamten ist unteilbar.
2. Keine Ausnahme für Lehrer.
3. Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation begründet Zweifel an der Verfassungstreue.
4. Wir wollen keine Anhörkommission, weil sie das Verfahren verlängern und komplizieren und die politische Verantwortung des zuständigen Ministers beeinträchtigen könnte". (4)

Sollte sich ein Bewerber von seinen verfassungsfeindlichen Bestrebungen distanzieren, so kann er nach Angaben des Kultusministers Dr. Herzog eingestellt werden. (5) Rein verbale Distanzierungen reichten aber nicht aus. (6) Die von der SPD kritisierte Überprüfung schon bei der Einstellung wurde von Dr. Herzog damit begründet, daß bei einem späteren Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer die Kinder angehört werden müßten, was mit pädagogischen Zielsetzungen nicht vereinbar wäre. (7)
Die Schwierigkeit, Menschen bzgl. ihrer Verfassungstreue zu beurteilen, gab auch die CDU und die Landesregierung vor, zu sehen. Deshalb ging sie vom zunächst praktizierten Punktsystem zur Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit ab.

(1) Späth, PlPr. 7/5o, S. 33o6
(2) PlPr. 7/5o, S. 3298
(3) PlPr. 7/5o, S. 33o6
(4) PlPr. 7/59, S. 3766f
(5) PlPr. 7/59, S. 3771
(6) Dr. Palm, PlPr. 7/59, S. 3775
(7) PlPr. 7/59, S. 3772

„Dieses Bewertungsverfahren kann nicht ein Punktsystem sein und nicht formal der Bürokratie überlassen bleiben. Die entscheidende Verantwortung dafür muß der politisch Verantwortliche übernehmen". (1) Daß von Einschüchterung die Rede ist, liege daran, daß es bisher nicht genügend gelungen sei die Überprüfungspraxis „in der Öffentlichkeit darzustellen". (2) Zum Zweck der öffentlichen Darstellung wurde deshalb auch von der CDU eine „Aktuelle Debatte" zu diesem Thema beantragt, die am 21.9.1978 geführt wurde. (3)

SPD und FDP zur Radikalenfrage

Nach Ansicht der SPD ist die Regelung des §3 Abs. 2 Nr. 4 LVerfSchG „höchst problematisch": „Zumindest hätte präzisiert werden müssen, wieweit die Mitwirkung des Verfassungsschutzes 'auf Anforderung' ... gehen darf". (4) Außerdem wollte die SPD geklärt haben, daß vom LfV nur gerichtsverwertbare Tatsachen mitgeteilt werden dürfen. (5) Nicht hinnehmbar wäre, wenn gezielte Ermittlungsaufträge an den Verfassungsschutz erteilt würden.
Für verfehlt, unnütz und schädlich hält die SPD auch „die Überprüfung jedes Bewerbers für den öffentlichen Dienst, auch wenn es um untergeordnete Tätigkeiten oder vorübergehende Ausbildungsverhältnisse geht, und die Ausstrahlung dieser Überwachungspraxis auf viele andere Berufszweige." Die Vermutung müsse für die Verfassungstreue der Bewerber sprechen. Außerdem dürften nicht Gesinnungen, sondern nur Handlungen bei der Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit herangezogen werden. Es sei ein Verstoß gegen das Prinzip der Güterabwägung und der Verhältnismäßigkeit, ganze Bewerberjahrgänge, in Baden-Württemberg rund 50 000 Personen pro Jahr, zu überprüfen, um einige tatsächliche oder vermeintliche Verfassungsfeinde herauszufiltern. (6) Es ginge nicht an, daß jemandem, der sich als Demokrat empfindet, von einem Bürokraten erklärt wird, er könne keiner sein: „Wer sich zur Verfassung selbst bekennt, soll so lange als verfassungstreu gelten, bis er durch Handeln das Gegenteil beweist". (7)

(1) Späth, PlPr. 7/59, S. 3780
(2) Dr. Volz, PlPr. 7/50, S. 3299
(3) PlPr. 7/59, S. 3753ff
(4) Dr. Münch, PlPr. 7/50, S. 3295
(5) LTDrs. 7/4264, Sexauer, PlPr. 7/60, S. 3877
(6) PlPr. 7/59, S. 3877
(7) Dr. Eppler, PlPr. 7/59, S. 3760

Abg. Dr. Münch (SPD): „Wir halten es nicht für vertretbar und angemessen, wegen des Wortbruchs und der verdeckten oder offenen Feindschaft verschwindend weniger Bewerber ganze Bewerberjahrgänge mit einem institutionellen Mißtrauen zu überziehen. Ein Staat, der Mißtrauen sät, erntet selbst auch Mißtrauen.
Selbstbewußte Bürger, auf die vor allem die Demokratie angewiesen ist, müssen sich durch ein solches Mißtrauen des Staates gedemütigt und zum Widerspruch herausgefordert fühlen. Duckmäuser und Konformisten machen Karriere. Das kann doch kein verantwortungsbewußter Demokrat wollen. ...
Zur Bekämpfung krimineller und agressiver Verfassungsfeinde reichen die Möglichkeiten des Beamten-, des Disziplinar- und des Strafrechts aus. ... Eine Überprüfung kann allenfalls unter Beachtung folgender Kriterien erfolgen:
Erstens: Die rechts- und freiheitsstaatlichen Prinzipien unseres Staates lassen nur Überprüfungen im Einzelfall zu, wenn ein bestimmter, konkreter Anlaß vorliegt, oder in besonderen Schutzbereichen.
Zweitens: Es dürfen nur gerichtsverwertbare Tatsachen weitergegeben werden.
Drittens: Länger zurückliegende Verhaltensweisen – insbesondere das Verhalten in der Ausbildungs- und Studienzeit – dürfen nur in besonders schweren Fällen herangezogen werden. Ein humaner Staat muß auch vergessen können. Ich hoffe, daß Sie für dieses Anliegen gerade jetzt Verständnis haben. (Beifall bei der SPD und der FDP/DVP)
Viertens: Rechtliches Gehör muß voll gewährleistet werden.
Fünftens: Erforderliche Entscheidungen muß der zuständige Minister selbst treffen und auch selbst verantworten." (1)
Eine Regelanfrage soll nach Ansicht des ehem. Fraktionsvorsitzenden Dr. Erhard Eppler bei Richtern, Staatsanwälten, bei der Polizei und im Strafvollzug, also in sicherheitsempfindlichen Bereichen durchgeführt werden, nicht aber bei Steuerbeamten und Lehrern. (2) Zwar gebe es Gruppierungen, „die den mehr oder minder gewaltsamen Umsturz unserer Verfassung fordern". Wer sich dazu bekenne, solle nicht Beamter werden können. Verfassungswidrig wären z.B. „Angriffe auf die Kernbereiche unserer Verfassung oder Aufforderung zur Gewaltanwendung" , nicht aber, „wenn jemand zum Gemeinderat kandidiert oder in einen Vorstand gewählt wird".

(1) PlPr. 7/50, S. 3295f
(2) PlPr. 5/59, S. 3759, Dr. Münch, PlPr. 7/59, S. 3770

Die FDP sah sich mit SPD und CDU darin einig, „daß erklärte Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst nichts zu suchen haben". (1) Bezüglich der Regelanfrage entspricht die Position der FDP der der SPD. (2) Die FDP wendete sich gegen die karteimäßige Überprüfung der Bewerber im öffentlichen Dienst und damit auch gegen die im Land geübte Praxis sowie gegen die Verankerung des Radikalenerlasses im LVerfSchG. (3)
Kritisiert wurde von der FDP auch das lange Verfahren bei der Feststellung der Verfassungstreue. (4) Unter Berufung auf ein Zitat des vormaligen Innenministers Späth gab der FDP-Abg. Bergerowski „übereifrigen Bürokraten" und „Scharfmachern" die Schuld für die „überzogene Praxis" des Radikalenerlasses. (5)
Die FDP-Position wird in ihrem Antrag LTDrs. 7/413o deutlich:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen:
I.
Den Radikalenerlaß und alle auf ihm fußenden Erlasse und Verordnungen ersatzlos zu streichen.
II.
Bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst künftig von folgenden Grundsätzen auszugehen:
1. Für den Staat ist der Grundsatz des Vertrauens zu dem einzelnen Bürger maßgebend.
2. Eine generelle Überprüfung bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst – gleich in welches Dienstverhältnis – findet nicht statt.
3. Für die Ablehnung von Bewerbern sind die bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften ausreichend.
4. Das gilt auch für die Entlassung aus einem bestehenden Dienstverhältnis.
5. Dabei wird auf Handlungen und nicht auf die Gesinnung abgestellt.
6. Der Nachweis für Handlungen, die zur Ablehnung oder Entlassung führen, ist von der Behörde zu erbringen.

III.
Unabhängig von den unter Ziffer I und II genannten Positionen folgenden Minimalkatalog in bezug auf das Überprüfungsverfahren zu verwirklichen:
1. Den Vorbereitungsdienst auszunehmen, so daß kein Ausbildungsverbot entstehen kann;

(1) Morlok, PlPr. 7/59, S. 3781
(2) Bergerowski, PlPr. 7/5o, S. 33o1
(3) Bergerowski, PlPr. 7/6o, S. 3871
(4) Bergerowski, PlPr. 7/59, S. 3774
(5) PlPr. 7/59, S. 3774

2. sogenannte Jugendsünden nicht zu bewerten;
3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren an den Hochschulen des Landes von der Überprüfung auszunehmen;
4. den Verfassungsschutz von den Schulen unbedingt fernzuhalten, das heißt, keine Ermittlungen des Verfassungsschutzes an den Schulen des Landes zuzulassen;
5. die Verantwortlichkeit des Innenministers für die Weitergabe von sogenannten Erkenntnissen gesetzlich festzulegen."

Das Landesverfassungsschutzgesetz

Abgesehen von der Mitwirkung des LfV bei der Überprüfung der Verfassungstreue und von der Frage parlamentarischer Kontrolle (s.o.) gab es kaum noch kontroverse Positionen bei der Verabschiedung des LVerfSchGes. Es scheint entweder kein besonders ausgeprägtes Problembewußtsein bei den anderen Fragestellungen gegeben zu haben, oder die Punkte waren nicht kontrovers.
Für die Landesregierung begründete Innenminister Späth den Gesetzentwurf. Erstaunlich die Offenheit, mit der dieser die Tätigkeit des LfV als Aufgabe des „Staatsschutzes" beschrieb: „Den Verfassungsschutzbehörden sind im Bereich des Staatsschutzes Aufgaben im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel vorbehalten worden". (1)
Dem setzte die SPD entgegen, daß die vom LfV beobachteten Menschen tatsächlich Feinde der Verfassung sein müßten. (2) Dr. Münch ergänzt dies: „Wir Sozialdemokraten verkennen nicht, daß die gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht so friedfertig sind, daß wir auf den Verfassungsschutz verzichten können. Wir gehen allerdings davon aus, daß der wirksamste Verfassungsschutz durch die übergroße Mehrheit der Demokraten und deren Eintreten für die demokratischen Freiheitsrechte gewährleistet wird. Der sicherste Verfassungsschutz besteht nämlich in dem selbstverständlichen Funktionieren unserer Demokratie und ihrer Organe". (3)
Nach Ansicht der SPD bedurfte es für die Befugniserteilung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel eines genauen Katalogs mit Aufführung der einzelnen Methoden. (4) Dr. Volz von der CDU sah jedoch hierin „weniger

(1) PlPr. 7/5o, S. 329of
(2) Dr. Eppler, PlPr. 7/59, S. 3757
(3) PlPr. 7/6o, S. 3868
(4) Dr. Münch, PlPr. 7/5o, S. 3299

ein Problem des Landes" als vielmehr des Bundes. (1) Zu unbestimmt war nach Ansicht der SPD die Regelung über die Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte, „die fast dazu verleiten könnte, den § 6 als Ermächtigungsgesetz zu bezeichnen. ... Hier sind eindeutigere und konkretere Voraussetzungen für die Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte erforderlich". (2) Nach Ansicht der FDP sollte die Weitergabe von Erkenntnissen „nur mit Genehmigung des Innenministers oder seines Stellvertreters geschehen" können. (3)

Das Landesamt in der Schule

Die Aktivitäten des LfV in Schulen wurden schon oben in der Chronik beschrieben. Diese waren für SPD und FDP Anlaß für heftige Kritik. (4) Hiergegen wehrte sich für die CDU Erwin Teufel mit folgender Argumentationspirouette:
„Auch die aufgestellte Behauptung, der Verfassungsschutz habe sog. V-Leute bei den Schulen angeworben und betreibe dort eine Schnüffelpraxis, ist rundweg falsch und böswillig erfunden (Sehr gut! und lebhafter Beifall bei der CDU). Solche Praktiken darf es bei uns nicht geben. Allerdings muß ich hinzufügen, daß weder die Schule noch irgend ein sonstiger Bereich ein rechtsfreier Raum sein kann, auf den die bestehenden Gesetze keine Anwendung finden (Sehr gut! Und Beifall bei der CDU). Wenn deshalb konkrete Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Tätigkeit an einer Schule vorliegen, muß der Verfassungsschutz nach seinem gesetzlichen Auftrag auch dort tätig werden können".
Innenminister Palm erklärte, was Anlaß gewesen sei, daß das LfV in Schulen tätig wurde. Zum einen glaubte er Anzeichen für die Verbreitung terroristischen Gedankenguts in Schülerzeitungen gefunden zu haben, zum andern seien 3 Terroristen des „harten Kerns" schon als Schüler Mitglieder einer terroristischen Vereinigung gewesen. 5 weitere hätten als Schüler oder „kurz danach erste Kontakte zur terroristischen Szene" geknüpft. (5)
Ergänzt werden sollte das repressive Vorgehen des LfV durch als „positiver Verfassungsschutz" bezeichnete Aktivitäten des LfV: „Ich begrüße deshalb ausdrücklich den Erlaß des Kultusministers vom 14.7.1978, durch geeignete Referenten in den Oberklassen der Gymnasien über Aufgaben, Tätigkeiten und Notwendigkeiten des Verfassungsschutzes aufzuklären

(1) PlPr. 7/5o, S. 3299
(2) Dr. Schieler, PlPr. 7/5o, S. 33o8
(3) Bergerowski, PlPr. 7/6o, S. 3871
(4) PlPr. 7/59, S. 3753ff
(5) PlPr. 7/59, S. 3791

und dadurch zugleich das notwendige Vertrauen in die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu stärken. (1) Nicht ganz unberechtigt stellte der Abg. Lang (SPD) nach den Darstellungen der Vertreter von CDU und Regierung fest: „Die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, daß der Verfassungsschutz an den Schulen nichts zu tun habe, ist nach dem ... völlig wertlos". Diese Aussage müsse total gelten. Für eine gute Erziehungssituation sei ein „Vertrauensklima" nötig. (2)

Grüne im Landtag

Die 8. Wahlperiode brachte nicht nur neue Skandale für das LfV, sondern auch die Grünen in den Landtag. Die dargestellten Positionen der bisher im Landtag vertretenen Parteien änderten sich kaum. SPD wie FDP stellten aus Anlaß der Überprüfung von Hotelmeldezetteln erneut Gesetzesinitiativen vor. (3) Ihre Diktion und Forderungen wurden schärfer. Dr. Münch malte das Bild einer „für einen Polizeistaat typischen allgemeinen Überwachung" und „einer Erkundungsprüfung der Bürger" an die Wand. Die bisher unumstrittene klare Trennung von Polizei und LfV wurde dadurch in Gefahr gesehen, daß das LfV „im Wege der Amtshilfe die Kompetenzen der Polizei an sich ziehe". (4)
Die SPD wollte den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel rechtsstaatlicher fassen, die Amtshilfe der Polizei für das LfV weitgehend unterbinden und einen 5-köpfigen, mit 2/3-Mehrheit zu wählenden Kontrollausschuß einführen, der unter gewissen Umständen Akteneinsicht fordern könnte. Auch die FDP forderte einen Kontrollausschuß aus 5 Abgeordneten, wobei aus jeder Fraktion mindestens ein Vertreter mit 2/3-Mehrheit zu wählen sein sollte. Ein Akteneinsichtsrecht war explizit vorgesehen.
Doch der Glaube an das Landesamt blieb unerschütterlich: „Wir wissen auch, daß unser Verfassungsschutz durch die Erfüllung seiner ihm übertragenen Aufgaben dazu beiträgt, daß unsere Bürger in Freiheit ohne Furcht leben können. Das anerkennen wir und dafür danken wir den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes". (5)

Interessant ist aber insbesondere die Position der neuen Landtagsgruppe der Grünen. Deren Landesprogramm enthielt keinerlei Aussage über das LfV. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Landtagsgruppe ausgehend

(1) von Trotha, CDU, PlPr. 7/59, S. 3789
(2) PlPr. 7/59, S. 379o
(3) SPD: LTDrs. 8/3923; FDP: LTDrs. 8/3945
(4) PlPr. 8/72, S. 587of
(5) Abg. Haischer, SPD, PlPr. 8/75, S. 6211

von den Kritikpunkten der FDP und der SPD sowie einigen neuen Überlegungen erst nach und nach eine eigenständige Position entwickelte, die dann aber über das von den anderen Oppositionsparteien Vertretene hinausging.
Für den Staatshaushalt 1981/82 forderten die Grünen das Einfrieren der Ausgaben und des Personalstandes des LfV, was zu jährlichen Einsparungen von 300 000 bzw. 600 000 DM geführt hätte. (1) Zwar sei längerfristig ein Abbau der Stellen des Landesamtes wünschenswert, doch könne diese Entwicklung erst mit einem Stellenstillstand sinnvoll eingeleitet werden.
Ähnlich den anderen Oppositionsparteien kritisierte die Abg. Elsbeth Mordo bei der Debatte über die Hotelmeldezettel-Affäre für die Grünen, es habe „sich gezeigt, daß der Ständige Ausschuß nicht in der Lage ist, die Arbeit des LfV zu kontrollieren". Weiter: „Deshalb begrüßen wir die beiden Gesetzentwürfe der SPD und der FDP/DVP. ... Es ist bestimmt notwendig, eine Kontrollkommission ins Leben zu rufen. Wir können nur hoffen, daß die Gruppe Grüne darin Sitz und Stimme erhält". (2)
In ihrer 2. Rede beklagte die Abg. Mordo erneut den „Geheimhaltungsfetischismus" bei allem, was mit dem beamteten Verfassungsschutz zu tun habe. Nicht die Verfassung sei in Gefahr, sondern „unser aller Leben". Durch die Bespitzelung werde „das Vertrauen in die freiheitliche Demokratie bei vielen so untersuchten Bürgern erschüttert." Eine Zustimmung zu den Kontroll-Gesetzentwürfen von FDP und SPD ließ sie nicht erkennen. Darüber müsse im einzelnen im Ausschuß noch geredet werden. (3)
Im Dissens zur Position der Abg. Mordo und allen anderen Vorrednern meinte der grüne Abg. Winfried Kretschmann:
„Erstens: Die Demokratie, die Republik, die Res publica, also die öffentliche Angelegenheit schlechthin mit einem Geheimdienst schützen zu wollen, ist zutiefst absurd und ein eklatanter Widerspruch zu ihrem Inhalt. (Abg. Dr. Hopmeier CDU: Da gehen Sie aber von falschen Voraussetzungen aus!) Der offene und öffentliche Streit um das allgemeine Wohl ist gerade Wesensinhalt der demokratischen freien Republik. Geheimdiensttätigkeit als Mittel denunziert diesen Zweck, den sie schützen soll. Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? (Beifall der Abg. Brigitte Adler SPD – Abg. Dr. Maus CDU: Sicher nicht die Grünen!)
Zweitens: Daß Exekutivorgane mit geheimdienstlichen Methoden und Institutionen erforschen und festlegen wollen, wer und welche Personen und Gruppen aus dem demokratischen Konsens auszugrenzen sind, daß der also, der die Macht hat, so entscheidend rechtet, widerspricht zutiefst dem Gedanken der Gewaltenteilung, einem Angelpunkt der bürgerlichen

(1) LTDrs. 8/1118 Nr. 11
(2) PlPr. 8/71, S. 5807
(3) PlPr. 8/72, S. 5874

Demokratie (Abg. Dr. Maus CDU: Sie haben ein merkwürdiges Verständnis von Gewaltenteilung! Hoffentlich lehren Sie Ihre Schülern nicht, was Sie hier sagen!) ...
Drittens: Es kann deshalb nicht um die Kontrolle des sogenannten Verfassungsschutzes gehen, sondern nur um die Abschaffung dieser zutiefst unfreiheitlichen, undemokratischen und unrepublikanischen Einrichtung. Nur freiheitliche Gesinnung, demokratische Debatte und republikanisches Bewußtsein können unsere Verfassung schützen, nichts sonst. (Beifall bei den Grünen sowie der Abg. Sexauer und Kiesecker SPD)". (1)

Damit war parlamentarisch zum ersten Mal die völlige Abschaffung des LfV gefordert worden.
Bei der 2. Beratung der Gesetzentwürfe der SPD und der FDP nahm für die Grünen der Abg. Wolf-Dieter Hasenclever Stellung. Er kritisierte den SPD-Entwurf als „außerordentlich mangelhaft", da kleine Fraktionen und Gruppen nicht in die Kontrollkommission gewählt würden. Er forderte für jede im Parlament vertretene Partei ein Grundmandat. Die regelmäßigen Kontrollkommissionssitzungen sollten außerdem zur Pflicht gemacht werden.
Zwischen der Position von Mordo und Kretschmann vermittelnd meinte Hasenclever, daß es nicht möglich sei, das verlorene Vertrauen am Verfassungsschutz wiederherzustellen, „wenn man nicht strukturell etwas an den Funktionen des Verfassungsschutzes ändert." Die Aufgaben der Verbrechensbekämpfung, auch im politischen Bereich, können zur Aufgabe der Polizei werden. Da die einzigen geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten der Spionageabwehr im militärischen Bereich der Spionageabwehr lägen – von dem er nicht viel hielte und für den im übrigen schon die Institution des Militärischen Abschirmdienstes zuständig sei – bliebe für das LfV nichts übrig. Ein aufgesetztes vorgeschlagenes Kontrollgremium könne ohnehin nicht viel erreichen. Nötig wären aber strukturelle Änderungen, wie die Abschaffung der Regelanfrage, der V-Leute-Praxis und von Maßnahmen wie die „Hotelschnüffelei". Für die Abstimmung kündigte der Abg. Hasenclever als Vertreter der Grünen an, sich bei den Anträgen von SPD und FDP zu enthalten. (2)

Im Programm der Grünen zur Landtagswahl 1984 tauchte dann ein extra Abschnitt mit der Forderung „Abschaffung des Verfassungsschutzes" auf (S.57). Demgemäß forderten die Grünen in der 9. Wahlperiode bei den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 1985/86 die völlige Streichung der Gelder für das LfV. Zur Begründung sagte der Abg. Weichert, das Landesamt sei überflüssig und gefährlich, die dort Beschäftigten sollten

(1) PlPr. 8/72, S. 5878f
(2) PlPr. 8/75, S. 6215ff

umgeschult und danach bei der Bekämpfung von Wirtschafts- und Umweltkriminalität eingesetzt werden: „Dort können dann die Verfassungsschützer nach Herzenslust herumschnüffeln". (1) Die Forderung nach Auflösung des LfV bekräftigte die Fraktion, als bekannt wurde, daß ihr Abgeordneter Weichert wie auch der ehem. Abgeordnete Hasenclever vom beamteten Verfassungsschutz beobachtet wurden. (2)

Inzwischen wurde innerhalb der grünen Landtagsfraktion die 1986 noch vom Abg. Habs-Hoffschrör bekräftigte Forderung nach Umwidmung des beamteten Verfassungsschutzes in Richtung „Schutz vor Weiße-Kragen-Täter" bei Wirtschafts- und Umweltkriminalität (3) in Frage gestellt. Diese Position wich der Einsicht, daß ein Anwachsen an Zuständigkeiten und Aufgaben bei den allgemeinen sog. Sicherheitsbehörden nicht sachgerecht und politisch gefährlich sei. Insbesondere die Verfolgung von Umwelt-Delikten müsse wegen ihrer besonderen fachlichen wie rechtlichen Problematik aus den allgemeinen sog. Sicherheitsbehörden ausgelagert werden. In keinem Fall akzeptabel sei die Ausweitung von Polizeiaufgaben ins Vorfeld der „Gefahrenvorsorge" und „Gefahrenpädagogik", die gerade im Umweltbereich von der CDU populär propagiert und von der SPD willig mitgetragen werde (Programm zur Landtagswahl 1988).

Eindeutig und von Anfang klar war bzw. ist die Haltung der Grünen zur Frage „Radikale im öffentlichen Dienst": In diesem Bereich starteten die Grünen eine Vielzahl von Initiativen, deren Ziel es war, nicht nur die Anfragen beim LfV zu stoppen, sondern insgesamt der „Berufsverbotspraxis", d.h. der Entlassung und Nichteinstellung sog. „Extremisten" im öffentlichen Dienst, ein Ende zu setzen. (4)

Hierbei unterscheiden sich die Grünen von der Position der anderen Oppositionsparteien, insbesondere der SPD, die bei der Nichteinstellung im öffentlichen Dienst aus politischen Gründen nach der Sicherheitsrelevanz des jeweiligen Berufs differenzieren möchte. So soll z.B. nach Ansicht des SPD-Abg. Bantle ein „Extremist" aus dem Richterdienst ferngehalten werden können, auch wenn sich dieser ausschließlich im Rahmen der Gesetze politisch betätigt hat. Diese unterschiedlichen Positionen hinderten SPD, Grüne und FDP nicht, in einem interfraktionellen Antrag gemeinsam die Aufhebung des „Extremistenerlasses" zu fordern. (5)

(1) PlPr. 9/16, S. 927
(2) vgl. Isw 5.2.1986
(3) PlPr. 9/59, S. 4756
(4) LTDrs. 8/6o, 545, 1122, 1865, 2o79, 2845, 2387, 3544, 4437; 9/396, 14o1, 152o, 1628, 2862, 352o, 4412
(5) LTDrs. 9/2862, PlPr. 9/71, S. 58oo ff

Datenschutz contra „Verfassungsschutz"

Die Hotelmeldezettelaffäre zeigte zum ersten Mal klar und deutlich einer größeren Öffentlichkeit, daß die Tätigkeit des LfV aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch ist. Nach Angaben des SPD-Abg. Haischer sollen CDU-Abgeordnete die Position vertreten haben, die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten Ruth Leuze sei „staatszersetzender Natur" und würde „die Grundfesten unseres Staates erschüttern". Dadurch, daß Millionen von Bürger vom LfV durchleuchtet wurden, und dies alles unter totaler Geheimhaltung, war nach Ansicht der SPD das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt. Die Zahl der überwachten Bürger, deren Quantität, schlage hier in Qualität um. Begriffe wie „gläserner Bürger" und „totale Datenerfassung" fielen. Insbesondere mißfiel der SPD das Tätigwerden der Polizei für Zwecke des LfV bei der Sichtung des Meldezettel. Zitat: „Soll denn inzwischen schon bequemeres Arbeiten mehr als die Freiheit des Bürgers gelten?" (1)
Für die Grünen beklagte Elsbeth Mordo die faktische Unmöglichkeit der Datenschutzkontrolle beim LfV. Selbst nach 3 1/2 stündiger Sitzung im Ständigen Ausschuß seien Ungereimtheiten im Raum geblieben. Auch die Kontrollverweigerung gegenüber Frau Dr. Leuze mit dem Argument der „Sicherheitsklausel" kritisierte sie. (2)
Ähnlich wie die Abg. Mordo kritisierte der Abg. Enderlein für die FDP das Verhalten des LfV und des Innenministeriums als Mißachtung der Kontrollrechte der Datenschutzbeauftragten und als Verstoß gegen die materiellen Regelungen des Datenschutzgesetzes. Verhältnismäßigkeits- und Übermaßverbot seien wohl nicht beachtet worden. Für Enderlein war es blamabel, daß das Parlament auf außerparlamentarische Instanzen verwiesen war, um sich ein Bild zu verschaffen und forderte daher sowohl eine Ausweitung der Kontrollrechte des Parlaments als auch der Datenschutzbeauftragten. (3)
Der CDU-Abgeordnete Kimmel sah in der Hotelmeldezettelaffäre zwar eine Kollision zweier eminent wichtigen Rechte: „Der Datenschutz und das Recht auf Sicherheit unseres Staates" gerieten in Konflikt, der Staatsschutz gehe aber vor, denn dieser sei letztendlich Schutz jedes einzelnen Bürgers. Und: „Wir sind der Überzeugung, daß das Recht auf Staatssicherheit in diesem Fall höherrangig ist". (4) Während die Opposition in ihrer Kritik an der Aktion des LfV immer auf die hohe Zahl der Betroffenen verwies,

(1) Haischer, PlPr. 8/71, S. 58o2 ff
(2) PlPr. 8/71, S. 58o6
(3) PlPr. 8/71, S. 5804 ff
(4) PlPr. 8/71, S. 58o7

betonten sowohl der CDU-Abgeordnete Kimmel wie auch Innenminister Herzog die geringe Eingriffsintensität der Rasterfahndungsmethode. (1)

9. Kontrolle

Die für eine demokratische Kontrolle unerläßliche Transparenz des LfV besteht nicht. Weder die betroffenen Bürger noch das Parlament haben Einblick in das LfV. Mehr als eine rudimentäre, wenn auch die effektivste Kontrolle kann auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht leisten.

(1) PlPr. 8/71, S. 5811

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1983 (1) heißt es, daß jeder Mensch ein „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung" habe: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnisse des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen".
In diesem Licht ist §12 LDatSchG zu verstehen, wonach dem Betroffenen auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen ist. Diese Norm gilt jedoch nach Absatz 2 nicht zwingend für das LfV. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, wenn es in einer Antwort des Staatssekretärs Ruder auf eine Mündliche Anfrage des grünen MdL Hermann heißt, daß in der Zeit vom 1.4.1981 bis April 1986 nur 21 Auskunftsersuchen an das LfV gerichtet worden seien, in 6 Fällen sei Auskunft erteilt worden. In den 15 Fällen habe man wegen Ausforschungsgefahr keine Auskunft erteilt. (2) Diese überraschende Antwort ist damit zu erklären, daß das LfV Auskunftsersuchen nicht mehr gesondert registrieren und speichern darf und insofern den Überblick verloren haben dürfte. Bisher ist noch kein Fall bekannt geworden, bei welchem das LfV positiv über gespeicherte Personendaten Auskunft gegeben hätte. Diese faktische Auskunftsverweigerung ist Ergebnis der vom Innenministerium verfolgten Linie: Auskünfte werden danach nur an sog. Querulanten erteilt, wenn ohnehin keine Erkenntnisse vorliegen. Ansonsten wird generell davon ausgegangen, daß mit jedem Auskunftsersuchen eine Ausforschung des Landesamtes beabsichtigt sei. (3)
Derzeit (Mitte 1987) sind offensichtlich Überlegungen im Gange, die Organisation der Auskunftserteilung zu ändern und anstelle der Auskunft des Innenministeriums die des LfV selbst zu setzen. Es besteht aber bei derartigen Direktauskünften Angst vor dem Mißbrauch mit den Briefköpfen des Amtes. (4) Ob eine Änderung der Auskunftsbereitschaft im Rahmen der angekündigten „Öffnung des LfV gegenüber der Allgemeinheit" (5) stattfindet, werden erst die Erfahrungen in der Zukunft zeigen.

Ähnlich schlecht bedient wird das Parlament, welches nach Art. 27 Abs.2 LVerf das LfV kontrollieren soll. Als die Fraktion der Grünen über einen Antrag erfahren wollte, wer in der grünen Partei wann und wie vom LfV beobachtet wurde, erging folgende Antwort: „Dem Auskunftsersuchen stehen Gründe der Geheimhaltung und ev. auch schutzwürdige Individualinteressen entgegen. Eine Auskunft würde die Möglichkeit eröffnen, im

(1) NJW 1984, 419ff
(2) PlPr. 9/48, S. 3869
(3) Auskunft von Reg. Dir. Hetger, IM, Sept. 1986
(4) H. St. 1o.6.1987
(5) Südwest Pr. 11.6.1987

Wege des Umkehrschlusses Erkenntnisse über die Arbeit des LfV zu gewinnen. Dies brächte die Gefahr der Ausforschung mit sich". Zwar würden die Grünen als solche nicht gezielt beobachtet. „Dies schließt allerdings nicht aus, daß der Verfassungsschutz seinen gesetzlichen Beobachtungsauftrag eindeutig tangierende Verhaltensweisen politisch aktiver Personen zur Kenntnis nimmt". Schließlich wird auf die „parlamentarische Kontrolle" durch den Ständigen Ausschuß verwiesen. (1)

Die halbjährigen Berichte des LfV vor dem Ständigen Ausschuß – dies ist mir aus eigener Anschauung mehr als deutlich geworden – bestehen praktisch in Vorträgen über „Erkenntnisse", die so oder ähnlich im jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzbericht nachzulesen sind. Fragen über die Arbeitsweise des LfV werden nicht beantwortet, es sei denn, die Information ist schon über andere Kanäle bekannt geworden. Mehrmaliges Nachfragen und Nachbohren wird i.d.R. durch Intervention der CDU geschäftsordnungsmäßig unterbunden.
Über die Erkenntnisse des G-1o-Kommission und des G-1o-Gremiums in Baden-Württemberg ist nichts bekannt, da hier die Verschwiegenheitspflicht, offensichtlich auch von den SPD-Vertretern, besonders eng gesehen wird und dem Recht der Öffentlichkeit auf Information über verfassungswidrige oder bedenkliche Abhöraktionen des LfV eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird.

Zwar wurde die Arbeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz in konkreten Fällen durch das LfV behindert, doch dürfte deren Kontrolle noch die wirksamste sein. Frau Leuze und ihre Mitarbeiter haben nach § 16 Abs. 3 LDatSchG ein Recht auf Auskunft, auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung und auf Zutritt in alle Diensträume. Doch hier klemmt die Kontrolle an der finanziellen und personellen Ausstattung der Datenschutzbehörde. Mit den 14 Mitarbeitern des Amtes soll nicht nur die Datenverarbeitung des LfV, sondern der gesamten Landesverwaltung und die der Kommunalverwaltungen kontrolliert werden, außerdem sollen Regierung und Parlament beraten werden usw. Für die konkrete Kontrolltätigkeit gegenüber dem LfV bleibt da wenig Raum.
Bei der Vorstellung des Berichts des LfV für 1986 kündigte der neue Präsident Krüger und Innenminister Schlee an, es solle eine „Öffnung des Verfassungsschutzes gegenüber der Allgemeinheit" eingeleitet werden. Schlee: „Die bisherige Zurückhaltung des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit hat mit zu dem durchaus verbesserungsbedürftigen Ansehen dieser Behörde beigetragen". (1) Es ist zu erwarten, daß Schlee mit dieser „Glasnost"-Kampagne weniger den Vorhang der Geheimhaltung lüften wird und Kontrolle erleichtern möchte, sondern daß er vielmehr dem LfV ein besseres öffentliches Image verabreichen will. Das Innenministerium brachte erstmalig 1987 ein Faltblatt über das LfV heraus. Im LfV wurde ein Öffentlichkeitsreferent neu eingestellt, der vom Präsidenten Krüger auch gleich in die Pressestelle der Landespolizeidirektion Stuttgart II abkommandiert wurde, um die Öffentlichkeitsarbeit im Sicherheitsbereich kennenzulernen. (2)

(1) LTDrs. 9/2579

10. Der Etikettenschwindel vom „Schutz der Verfassung"

Der Begriff „Verfassungschutz" soll suggerieren, daß der innere Geheimdienst die Aufgabe des Schutzes der Verfassung wahrnähme. Dies ist nichts als Etikettenschwindel.
Bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes einigten sich der Abg. Schönfelder als Vertreter der SPD und Konrad Adenauer für die CDU/CSU-Fraktion am 5.1.1949 darauf, daß „eine Art geheime Staatspolizei" zu schaffen sei, da die östliche Politik und Propagandaarbeit das unbedingt erfordere. Man wollte aber durch die Wortwahl nicht am noch virulenten „GeStaPo-Syndrom" rühren. Es wurde deshalb der Begriff „Verfassungsschutz" gewählt, unter dem sich nur ein begrenzter Kreis Eingeweihter, sicherlich nicht einmal alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates, etwas Konkretes vorstellen konnten. (3)
Mit dem Segen des Verfassungsgerichts wurde dann aus dem Grundgesetz eine „freiheitlich-demokratische Grundordnung" (fdGO) herauskristallisiert. Auch noch durch das Verfassungsgericht wurden, wenngleich rechtlich äußerst umstritten, die Parteiaktivitäten der Kommunistischen Partei (KPD) mit dieser fdGO für unvereinbar erklärt. Zum regelrecht antikommunistischen Kampfbegriff wurde die fdGO aber erst durch die ÄfV und insbes. durch die CDU-Regierungen. Nach deren Verständnis von „Verfassungsfeindlichkeit" reicht es aus, wenn man Begriffe wie „Kommunismus, Marxismus, Leninismus usw." verwendet. Der nächste Schritt zum Staatsschutz ist die Behauptung der „Verfassungsfeindlichkeit" bei Abweichen vom Konsens der etablierten politischen Parteien. Nicht nur Kontakte zu „Kommunisten" sind ein Indiz, sondern schon das Engagement in sozialen Bewegungen (in denen auch Kommunisten arbeiten), wie z.B. der Friedensbewegung. (4)

(1) Südwest Pr. 11.6.1987
(2) H. St. 1o.6.1987
(3) Imle, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis, 1983, S. 124f
(4) vgl. VB 1983, S. 5o – 81

Erstaunlich müßte sein, daß Aktivitäten von Mitgliedern der CDU/CSU, soweit bekannt, noch nie als „Bestrebung" auftauchten, es sei denn in Einzelfällen bei der Ost-Spionage. Betrachtet man die Bestrebungen in diesen Parteien, insbes. in der CSU, genauer (Abschaffung des Grundrechts auf Asyl, Einschränkung des Demonstrationsrechts usw.), so wird schon auf den ersten Blick evident, daß manches in diesen Parteien gegen Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes gerichtet ist. Dies ist im Sinne eines wortwörtlich verstandenen Verfassungsschutzes als besonders gefährlich einzustufen, da die CDU und die CSU z.Zt. in der Bundesrepublik politikbestimmend sind.
Das LfV bringt, wie alle anderen ÄfV auch, keinerlei Sensibilität bzgl. „verfassungsfeindlicher Bestrebungen" der CDU/CSU auf, anders als z.B. das Bundesverfassungsgericht, das so manches Vorhaben dieser Parteien als verfassungswidrig aufhob. Das LfV dürfte nach allem mit der Verfassung nicht mehr gemein haben als den Namen. Um schließlich keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen: Es ist hier ausschließlich von der Behörde des LfV die Rede, nicht von den dortigen Mitarbeitern. Diese mögen verfassungsbewußte Bürger sein.

Selbst für Regierungszwecke von begrenztem Nutzen

Die Aufgabe des LfV wie aller nachrichtendienstlicher Geheimdienste ist es, Entscheidungsträgern in der Gesellschaft, insbesondere den Regierungen, Informationen zu beschaffen, an Hand derer „richtige" Entscheidung getroffen werden können. Die Qualität politischer Entscheidungen hängt nach dem Verständnis aller etablierten Parteien maßgeblich davon ab, daß alle denkbaren Informationsquellen weitgehend ausgeschöpft werden. Man geht davon aus, daß ein vermeintlicher oder tatsächlicher innerer wie äußerer politischer (militärischer, ökonomischer) Gegner seine Informationen vorzuenthalten sucht, weshalb nachrichtendienstliche, geheime Mittel zur Informationsbeschaffung als notwendig angesehen werden.
Schon diese Prämisse dürfte in den meisten Fällen der Tätigkeit des LfV falsch sein. Soweit die Beobachtungsobjekte nicht gewalttätig agierende Gruppen sind, dürfte nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung völlig fehl am Platz sein. Diese Gruppen konzentrieren sich fast ausschließlich darauf, direkt in der Öffentlichkeit zu wirken. Jede Form geheimer Materialsammlung ist hier das Einrennen offener Türen.
Äußerst fragwürdig ist die Entscheidungsrelevanz der vom LfV gelieferten Materialien. Beim LfV, wie bei den anderen ÄfV, entsteht durch die Sammlung massenhafter, oft nichtssagender Informationen ein „Datenberg". Es werden Erkenntnisse auf Vorrat gesammelt und nicht wegen deren aktueller Entscheidungsrelevanz. Diese Datenfülle scheint selbst in Anbetracht der unterschiedlichen Aufgaben des LfV im Bereich repressiver Exekutivmaßnahmen (Sicherheitsüberprüfungen = individuell, Parteiverbote u.ä. = organisationsbezogen) und präventiver politischer Planungen und Entscheidungen, z.B. als Hintergrundmaterial für die Gesetzgebung, unnötig. Relevant werden können die gesammelten Daten nur für individuelle Vorfeldmaßnahmen gegen politische Gegner sowie für Eingriffe in die „freie" demokratische Meinungsbildung. Für derartige exekutive Maßnahmen individueller und politischer „Sozialhygiene" sind die Daten geeignet. Doch entsprechen sie sicher nicht dem Gesellschaftsbild des Grundgesetzes. Sie stellen einen Übergriff in Bereiche dar, die der ordnenden und leistenden Verwaltung vorbehalten bleiben müssen. Der zur Rechtfertigung der Mitwirkung des LfV herangezogene „Amtshilfegrundsatz" wird bei der dementsprechenden Verwendung in unerträglicher Form strapaziert.

Daß die vom LfV gesammelten Informationen für politische (keine Verwaltungs-) Entscheidungen relevant wären, ist auf Grund eines weiteren Umstandes zu bezweifeln: Das LfV nimmt „Gefahren für die staatliche Sicherheit" nur rückblickend zur Kenntnis. Bezugspunkt seiner Aktivitäten sind Erfahrungen und bisherige Übung. Wesentliche politische Gefahren entstehen aber meist spontan und unerwartet und dürften auch mit einem noch so perfektionierten Datensammelsystem nicht vorhergesagt werden können. Dies gilt ebenso für außenpolitische Umbrüche, wie für innenpolitische Krisen (z.B. in Reaktion auf äußere Konflikte oder auf eine ökologische Katastrophe). Das stark bürokratisierte LfV kann im Regierungssinn hierauf nicht angemessen reagieren: Die studentischen Unruhen Ende der 6oer Jahre waren für den beamteten Verfassungsschutz ebenso überraschend und unerklärlich, wie die neuen sozialen Bewegungen gegen Atomkraft, Wohnraumspekulation oder Mittelstreckenraketen.
Das LfV scheint demnach selbst die ihm von der Regierung offiziell zugeschriebenen Staatsschutzfunktionen nicht oder nur unzureichend zu erfüllen.

Verletzung grundlegender Verfassungswerte

Eine einschüchternde Wirkung der Arbeit des LfV auf Bürger und eine damit verbundene Einschränkung der Meinungsfreiheit und anderer politischer Freiheiten gibt die CDU und die Regierung vor, nicht zu sehen.

CDU-MdL Dr. Volz: „Diejenigen, die diffamieren wollen, sprechen von Berufsverboten und Schnüffelei. Dies tun sie, ... um die freiheitlich-demo-

kratische Grundordnung zu treffen". (1) Oder Innenminister Schlee: „Ich weise mit aller Entschiedenheit zurück, daß sie (die Beamten des LfV, T.W.) Gesinnungsschnüffelei betrieben und andere bespitzelten". (2) Schließlich Wissenschaftsminister Engler: „Es ist völlig absurd, davon zu sprechen, ... daß in den Seminaren ein Student es nicht mehr wagt, sich zum fachlichen Stoff zu äußern, weil er ständig befürchten müsse, daß einer vom Verfassungsschutz dabeisitze". (3)

Das, was Minister Engler als absurd bezeichnet, ist sicher Realität in Baden-Württemberg. Auch wenn dies die Regierung nicht zugeben möchte, so ist doch „Einschüchterung" die zentrale Wirkung und Funktion der Tätigkeit des Landesamtes. Diese Aufgabe erfüllt das LfV zur Zufriedenheit von CDU und Regierung. Durch das Ausgrenzen regierungskritischer Positionen als „verfassungsfeindlich", durch deren Überwachung und Registrierung wird schon im Vorfeld politischer Aktivitäten eingegriffen: „Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner Grundrechte verzichten". (4)
Genügt der präventive Einschüchterungseffekt des Erfassens und Speicherns nicht, so scheut sich unsere Regierung auch nicht, gegen die zu „Verfassungsfeinden" erklärten Personen mit Sanktionen vorzugehen. Hierbei benutzt der Staat gerne das Beschäftigungs- und Entscheidungsmonopol, welches er in vielen Bereichen inne hat, zu existenzbedrohenden, ja existenzzerstörenden Maßnahmen. Rechtsverstöße, auch permanente Gesetzesverletzungen, werden dabei bewußt in Kauf genommen, so z.B. bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst.
Nicht dokumentiert werden können Nichteinstellungen und Entlassungen in der Privatwirtschaft, die auf eine Sicherheitsüberprüfung durch das LfV zurückgehen, da darüber in der Öffentlichkeit nichts bekannt ist.
Obwohl das Bundesverfassungsgericht Ausbildungsverbote aus politischen Gründen dem Staat dort untersagt, wo er eine Monopolstellung hat, z.B. beim Vorbereitungsdienst für Lehrer und Juristen, (5) werden in Baden-Württemberg, entgegen eindeutiger Rechtsprechung auch der einfachen Gerichte, derartige Ausbildungsverbote bis heute ununterbrochen praktiziert. (6)

(1) PlPr. 7/5o, S. 3299
(2) PlPr. 9/71, S. 5814
(3) PlPr. 7/77, S. 5226
(4) BVerfG NJW 1984, 422
(5) BVerfG NJW 1975, 1641
(6) Antrag Grüne, LTDrs. 9/352o

Teilweise seit mehr als 10 Jahren versucht die Regierung mit der Begründung „Verfassungsfeindlichkeit wegen Mitgliedschaft in der DKP" einzelne Lehrer und Lehrerinnen aus dem Schuldienst zu entfernen, obwohl dies vor Gerichten keinen Bestand hatte. (1)
Selbst die Einbürgerung eines inzwischen 32jährigen Italieners, dessen Mutter Deutsche ist und der ausschließlich in der Bundesrepublik aufgewachsen ist, wird entgegen Gerichtsurteilen verweigert, weil er in DKP-nahen Organisationen aktiv gewesen sei. (2)

Eine derartige Praxis wurde von allen Oppositionsparteien kritisiert. (3) SPD-Abgeordnete bezeichneten derartige staatliche Aktivitäten als „politische Verfolgung" und „reinste Hexenjagd", (4) die Grünen fanden hierfür die Worte „Freiheitsberaubung auf Raten", „Exorzismus" oder „Psychoterror". (5) Diese Maßnahmen behindern, ja verhindern oft die Wahrnehmung politischer Grundrechte, insbes. der Meinungsäußerungsfreiheit, der Versammlungs-und Vereinigungsfreiheit und des Parteienprivilegs. (6) Sie sind ein Verstoß gegen die Gleichheitsrechte und das Verbot politischer Diskriminierung. (7) Hierzu MdL Habs-Hoffschrör von den Grünen: „Diese Freiheitsversprechen klingen in Baden-Württemberg langsam nur noch wie der Nonsens von Radio Eriwan". (8)
Die Verwaltungsmaßnahmen greifen auch in die Berufsfreiheit ein (9) und haben einen negativen Einfluß auf den gesamten demokratischen Meinungsbildungsprozeß. (10)

Offensichtlich sind die Eingriffe des LfV in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. (11) Jedes geheime Sammeln von personenbezogenen Daten stellt einen Grundrechtseingriff dar. Dieser wiegt beim LfV besonders schwer, da dem Bürger nicht einmal nachträglich eine Kontrolle durch Auskunftsersuchen, Verwaltungsverfahren oder gerichtliche Entscheidung möglich ist. Die Realisierung des Rechts auf Datenschutz wird wegen immer umfassender werdenden Informationserhebungsmethoden und der fast unbegrenzten Informationsspeicherungskapazität elektronischer Datenverarbeitung zunehmend schwieriger.

(1) Fälle Fronemann, Engel, Lipps; LTDrs. 9/4412
(2) Die Zeit 2.7.1982; Stern 4.4.1983; Verfahren läuft immer noch – September 1987
(3) z.B. Antrag der SPD, Grünen u. FDP; LTDrs. 9/2862, PlPr. 9/71, S. 58o1 ff
(4) Bebber, Grunert; PlPr. 9/71, S. 58o1
(5) Habs-Hoffschrör, Stürmer; PlPr. 9/71, S. 5803f
(6) Art. 5, 8, 9, 21 GG
(7) Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 2 GG
(8) PlPr. 9/71, S. 58o4
(9) Art. 12 GG
(10) Art. 2o GG
(11) Art. 1, 2 Abs. 2 GG

Hinzu kommt, daß die meisten bei den ÄfV gespeicherten Daten eine Sammlung auf Halde, eine rechtswidrige Speicherung auf Vorrat darstellen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (1) ist es unbestritten, daß die von den ÄfV durchgeführten Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schon allein deshalb rechtswidrig sind, weil ihnen die vom Grundgesetz geforderte konkrete gesetzliche Grundlage fehlt. Die Landesregierung scheint dieser Mangel wenig zu kümmern. Wie in anderen Bereichen des Datenschutzes verweist sie auf die Vorreiterrolle des Bundes bei der Gesetzgebung, wartet und beläßt das LfV somit seit Jahren bewußt im verfassungsrechtlichen Graubereich.
Die Entwicklung der Kompetenz- und Arbeitsausweitung – zudem ohne gesetzlichen Segen – ist umso gefährlicher, als nicht nur der Umfang des beim LfD gesammelten Datenmaterials zunimmt, sondern zugleich auch dessen Verwendung, z.B. im Rahmen der sog. „Sicherheitsüberprüfungen". (2) Der Staat schafft sich konzentrische „Sicherheitszonen", in welchen die gesellschaftlich relevanten Entscheidungen gefällt und die wichtigsten Informationen gesammelt werden, zu denen aber große Teile der Bevölkerung auf Grund von LfV-Erkenntnissen keinen Zugang haben dürfen.
Solches läßt sich nicht mit dem äußerst problematischen Begriff der „wehrhaften Demokratie" rechtfertigen, für dessen Anwendung über die Regelungen der Art. 9 Abs.2, 18, 21 Abs.2 (Vereinsverbot, Verwirkung von Grundrechten, Parteiverbot) hinaus keinerlei Grundlage besteht.

Die Institution des LfV, insbesondere dessen konkrete Ausgestaltung und Praxis, ist mit einer freiheitlichen Demokratie, mit der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung", wie sie das BVerfG definiert hat, (3) nicht vereinbar. Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind nicht gewährleistet, solange das LfV im kontrollfreien Raum agiert. Solange gar einzelne parlamentarisch vertretene Parteien einerseits durch das LfV überwacht werden, andererseits aber selbst von einer formalen, nicht inhaltlichen Kontrolle ausgeschlossen werden, (4) sind auch die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition nur schöne, auf Papier geschriebene, aber nicht gelebte Verfassungsgrundsätze.

(1) NJW 84, 419
(2) hierzu: 7. TB der LfD, LTDrs. 9/4o15, S. 42ff
(3) E2, 12f
(4) so die NPD 1968–1972, so auf Bundesebene die Grünen, BVerfG Urteil vom 14:1.1986, 2 BvE 14/83 u. 4/84, NJW 86, 9o7ff

Beamteter Verfassungsschutz
– nicht nur schädlich, sondern auch überflüssig –

Anstelle einer eigenen Stellungnahme zur Frage, ob denn jetzt das Landesamt auch vollständig abgeschafft werden solle, möchte ich den niedersächsischen grünen Landtagsabgeordneten Jürgen Trittin zu Wort kommen lassen mit einem Texauszug eines Artikels (1) mit dem Titel „Verfassungsschutz in der Diskussion":
„Betrachten wir die großen Tätigkeitsbereiche des Verfassungsschutzes, so ist er lediglich dort unersetzbar, wo er schlicht überflüssigen, demokratisch höchst fragwürdigen Aufgaben nachgeht. In anderen Bereichen ist seine Arbeit von anderen Organen effektiver, billiger und rechtlich sauberer zu erledigen.
Nehmen wir den ersten Bereich, vornehm „Spionageabwehr" genannt. Wo die Spionage aufhört und die Spionageabwehr anfängt, ist bekanntlich immer eine Frage des Standpunktes.
So dürfte die DDR bestimmte Aktivitäten des Verfassungsschutzes, die etwa auf die Aufdeckung von Agentenführern zielen und von daher natürlich nicht an der Elbe enden, durchaus als Spionage behandeln.
Sehen wir hier einmal von dem großen Bereich ab, wo sich der eine Geheimdienst damit beschäftigt, den anderen, gegnerischen Geheimdienst zu beschäftigen und umgekehrt, dann bleiben die Fälle tatsächlich strafrechtlicher Relevanz übrig. Da dem Verfassungsschutz aber mit gutem Grund jegliche exekutiven Rechte genommen sind, landen diese Fälle sowieso bei den Staatsanwaltschaften und ihren Hilfsorganen, der Kriminalpolizei. Dort könnten sie, weil dann unter dem Zwang eines rechtsstaatlichen Verfahrens im Rahmen der Strafprozeßordnung stehend, auch gleich angesiedelt sein. Dann gilt dort ebenso wie in anderen Strafverfahren der Grundsatz, daß auch entlastenden Hinweisen nachzugehen ist.
Was hier zur Spionage gesagt wurde, gilt im Grundsatz auch für einen weiteren Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes, der ihm in den 70er Jahren gesetzlich zugeschrieben wurde, die „Aufklärung und Beobachtung im Bereich des Terrorismus". Auch hier wildert der Verfassungsschutz letztlich in Bereichen, die der Strafverfolgung und der Polizei vorbehalten sein sollten. Mit welchen Methoden er dies tut, verdeutlicht der bekannt gewordene Anschlag auf den Celler Knast, der nun Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein wird. Ohne dessen Arbeit vorgreifen zu wollen, besteht hier der dringende Verdacht, daß der Verfassungsschutz die Fahndungsarbeit der Polizei eher behindert als gefördert hat.

(1) geschrieben am 7.12.1986 für einen Extradruck der Zeitschrift „Unsere Sicherheit"

Es kann hier aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Begriff des „Terrorismus“ in Gestalt des §129a zwar rechtlich scheinbar exakt normiert erscheint, er in der politischen wie juristischen Praxis aber eher ein politischer Kampfbegriff ist, der darauf zielt, politisch abweichendes Verhalten zu kriminalisieren. In der Tat wird sich eine Lösung des Problems politisch motivierter Straftaten wohl weniger auf der Ebene polizeilicher oder gar nachrichtendienstlicher Tätigkeit als auf einer politischen Ebene ergeben. Denkbar ist hier eine Amnestie ebenso wie eine gründliche Entrümpelung – und damit Entpolitisierung – des Strafrechts, statt immer größerer Ausweitung des „Terrorismusbegriffs“.
Unerträglich hingegen ist die Aufgabe des Verfassungsschutzes, die „politische Betätigung von Ausländern“ zu überwachen, die den Interessen der Bundesrepublik im Wege stehen könnten. Hier wird ein Spezialrecht für Ausländer konstituiert, das die Ausübung etwa des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit an einen unbestimmten Rechtsbegriff knüpft, der zudem mit der jeweiligen politischen Großwetterlage wandelbar ist. Auf dieser Grundlage werden die hier lebenden Ausländer einer zusätzlichen Überwachung durch den Verfassungsschutz unterworfen. Auch dies ist eine Aufgabe, die wir nicht für ersetzbar, weil völlig überflüssig, halten.
Bleibt der Bereich des sogenannten „politischen Extremismus“. In der Tat halten wir es für schädlich, überflüssig und verzichtbar, Menschen deswegen von einer Beamtentätigkeit fernzuhalten, weil sie für eine legale Partei zu ordentlichen Parlamenten kandidieren, nur weil diese Partei vom Verfassungsschutz als „verfassungsfeindlich“ definiert wird. Dies festzustellen ist Aufgabe des Verfassungsgerichts und sollte es, wenn überhaupt, auch bleiben.
Für die Verfolgung von konkretem dienstlichem Fehlverhalten reicht das vorhandene Disziplinarrecht völlig aus, es bedarf dazu keiner zusätzlichen Instanz zur Überprüfung der Gesinnung. Ja unseres Erachtens ist auch eine gründliche Entrümpelung des Beamtenrechts überhaupt notwendig, die auf eine Streichung der „besonderen Treuepflicht“ hinzielt. Warum soll speziell im öffentlichen Dienst eine über die üblichen arbeitsrechtlichen Pflichten hinaus geltende Treue gegenüber dem Arbeitgeber gelten? Dies ist ein Relikt des Obrigkeitsstaates.
Spätestens an dieser Stelle wird in der Regel eingewandt werden, was denn mit dem organisierten Neofaschismus und Rechtsradikalismus sei. Hier erfülle der Verfassungsschutz doch eine wertvolle Aufgabe.
Gerade die Aktivitäten der militanten „FAP“ seien doch ein Beleg für die Notwendigkeit seiner Existenz und gerade die Grünen würden dem Staat doch hier Untätigkeit und Blindheit vorwerfen.

So kommt denn die FAP ganz unverhofft zu der Ehre, als letzte und einzige Legitimation für die Existenz eines Geheimdienstes herhalten zu müssen.

Nun ist es ohne Zweifel so, daß von einem gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich völlig gelungenen Bruch mit dem Faschismus in der Bundesrepublik nicht die Rede sein kann. Dies belegen die antisemitischen Äußerungen führender CSU-Politiker ebenso, wie die offen revanchistischen Gelüste aus der „Braunzone“ zwischen Vertriebenenverbänden und organisierten Rechtsradikalismus, für die etwa der Richter Dr. Stoll, ein CDU-Mitglied, der die NS-These vom Volk ohne Raum verteidigte, ein Beispiel ist. Dieses Problem zu lösen bedarf aber eben nicht nachrichtendienstlicher Mittel, sondern der offenen argumentativen Auseinandersetzung, der produktiven und harten Kontroverse.

Was der Verfassungsschutz schließlich über jene Kleingruppen wie die FAP bisher zutage gefördert hat, ist selbst für oberflächliche Kenner der braunen Szene immer wieder sehr enttäuschend. Jedes politikwissenschaftliche Institut einer beliebigen niedersächsischen Universität hätte über die gesellschaftliche Bedeutung neofaschistischer Gruppen mit einem Bruchteil der Mittel sicherlich treffender Aussagen und Analysen erstellen können.
Dies gilt umso mehr, wenn sich die Arbeit eines solchen Instituts auf die Wachsamkeit und Bereitschaft einer engagierten Öffentlichkeit wie die Arbeit antifaschistischer Initiativen in diesem Bereich würde stützen können. Gerade antifaschistische Initiativen oder Vereine, die die Nazi-Geschichte aufarbeiten, werden in Niedersachsen nicht nur unzureichend gefördert, sondern sind gelegentlich selbst Objekte der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.
Dies ist einem Weltbild geschuldet, das zwischen links und rechts – und vor der deutschen Geschichte heißt dies zwischen Opfern und Tätern – nicht unterscheiden kann.
So trägt der Verfassungsschutz zur Bekämpfung des Neofaschismus nicht nur wenig bei, tendenziell wirkt er einer antifaschistischen Bewußtseinsbildung häufig genug entgegen.

Aus all diesen Gründen fordern die Grünen die Abschaffung des Verfassungsschutzes.
Diese Forderung basiert auf dem Wissen der Überflüssigkeit, der Gefährlichkeit und der Unvereinbarkeit eines solchen Geheimdienstes mit den Erfordernissen einer offenen Demokratie.“

Soweit Jürgen Trittin. Diese für das LfV Niedersachsen gemachte Aussage ist sinngemäß voll auf das LfV Baden-Württemberg übertragbar.

11. Eine politische Strategie zur Beseitigung des geheimdienstlichen sog. „Verfassungsschutzes"

Bei dem Bestreben, die Ämter für Verfassungsschutz (ÄfV) aufzulösen, kann man sich des massiven Widerstands von CDU, Landesregierung und natürlich der Ämter selbst gewiß sein. Es sollte sich daher niemand der Illussion hingeben, das Ziel der Beseitigung der ÄfV sei in Kürze erreichbar – so notwendig dies auch wäre. Wie wir gesehen haben, steht nicht nur die CDU, sondern stehen auch die restlichen etablierten Altparteien hinter diesen Ämtern.

Provokation zu Transparenz und Diskussion

Aufgabe muß es daher zunächst einmal sein, das Tabu, das den sog. „Verfassungsschutz" in der politischen Diskussion bisher recht wirksam schützt, aufzubrechen und mit der weitverbreiteten Ansicht aufzuräumen, die ÄfV hätten etwas mit dem Schutz des Grundgesetzes zu tun.
Was uns hierbei entgegengehalten werden wird, ist aus parlamentarischen Debatten sattsam bekannt: Wer gegen den „Verfassungsschutz" sei, stelle sich gegen die Verfassung und betreibe nichts anderes als Selbstbegünstigung. Die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes bedürfe dieser Behörde. Es gilt also klarzumachen, daß das, was hier offiziell als „Verfassungsschutz" bezeichnet wird, eine Gefahr für Grundrechte und Demokratie und damit letztendlich für die Verfassung selbst ist. Dies kann gelingen, wenn über die Tätigkeit der ÄfV so viel wie irgend möglich bekannt wird. Hauptziel muß es also sein, die Arbeit der ÄfV weitestgehend transparent und öffentlicher Kritik zugänglich zu machen. Dies kann nicht allein durch Parlamentarier geschehen (die ohnehin in solchen Geheimhaltungssachen einer Schweigepflicht unterworfen sind), sondern ist Aufgabe aller Bürger, die mit den Geheimdiensten irgendwie in Kontakt kommen. Auf Wunsch können selbstverständlich an die Grünen herangetragene Informationen vertraulich behandelt werden. Die Grünen werden dann versuchen, soweit dies sinnvoll erscheint, Initiativen über den Landtag zu starten oder die Öffentlichkeit zu mobilisieren.
Auch die institutionelle Kontrolle muß verbessert werden. Dazu gehört die Mitgliedschaft der Grünen in Kontrollgremien, die Anrufung von Gerichten bei Auskunftsverweigerungen und bei Eingriffen in die Persönlichkeits- und Grundrechtssphäre des einzelnen Bürgers; möglich ist auch bei konkreten Datenschutzverstößen die Anrufung der Landesbeauftragten für den Datenschutz, da das LfV alle seine gesammelten Informationen über Dateien erschlossen hat. (Dr. Ruth Leuze, Marienstr.12, 7ooo Stuttgart 1, Postfach 435, Tel.: o711/2o72-3691).

Um keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen: Soweit das Aufmöbeln von Kontrollinstanzen nur zu einer höheren öffentlichen Legitimation und Akzeptanz der ÄfV führt, sollte dies nicht Inhalt grüner Politik sein. Das kann allerdings nicht bedeuten, daß die Grünen faktisch fehlende Kontrollmöglichkeiten einfach hinnehmen müßten. Vielmehr sollten sie Ansatzpunkte nutzen, um aufzudecken, inwieweit der beamtete Verfassungsschutz demokratische Strukturen zerreißt oder beiseite schiebt.

Wer zeigen will, daß die ÄfV mit einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht zu vereinbaren sind, der muß konkrete Beispiele nennen können. Ziel einer derartigen Kontrolle kann nur sein, darauf hinzuwirken, daß Kontrolle dadurch überflüssig wird, indem man das zu kontrollierende LfV zum Verschwinden bringt.

Die sog. Sicherheitsgesetze

Ein gewichtiger Ansatzpunkt zur Information über das LfV sind schließlich die sog. Sicherheitsgesetze. In absehbarer Zeit ist mit der Verabschiedung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfschG) zu rechnen, über dessen Inhalt CDU/CSU und FDP schon Einigkeit hergestellt haben. Nach der Verabschiedung dieses Bundesgesetzes dürfte es nicht lange dauern, bis die Landesregierung versuchen wird, ein neues Landesverfassungsschutzgesetz im Schnellverfahren und ohne große Diskussion durch den Landtag verabschieden zu lassen.

Bei den vorliegenden Entwürfen für die sog. Bundes-„Sicherheitsgesetze" wird klar, welche Funktion den ÄfV zugewiesen wird: Sie sollen die zentralen Erfassungsbehörden politisch abweichender Ideen und Aktionen sein. Alle Behörden werden verpflichtet (weitgehend von sich aus), die ÄfV über regierungskritische Bestrebungen zu informieren. Den ÄfV soll es ihrerseits völlig freistehen, die gesammelten Informationen nach politischen, keiner regierungskritischen Kontrolle unterworfenen, Kriterien weiterzugeben. Die ÄfV würden also in noch stärkerem Maße die für abweichendes politisches Verhalten zuständige Spezialagentur der Polizei.
Den ÄfV würde damit ein großer Spielraum für eigenständige Politikgestaltung eingeräumt. Sie könnten dann durch gezielte Indiskretionen und durch gebündelte Materialweitergabe noch leichter als heute Kampagnen gegen mißliebige Personen und Organisationen einleiten.

Die enorme Machtfülle, die den ÄfV so zukäme, gäbe ihnen die Möglichkeit, von der Umsetzung von Regierungspolitik zur direkten Einflußnahme auf die Regierungspolitik überzugehen.

Der Legalisierung der Tätigkeit der ÄfV durch die sog. Sicherheitsgesetze ist sowohl parlamentarischer (1) wie außerparlamentarischer Widerstand entgegenzusetzen. (2)

Nochmals: Positiver Verfassungsschutz

Bei alledem ist Wert darauf zu legen, daß die Forderung nach Auflösung des LfV nicht bedeutet, daß die Gesellschaft vor gewalttägigen Aktionen schutzlos würde. Es geht im Gegenteil vielmehr darum, durch die Zurückdrängung des Staates im Bereich politischer Auseinandersetzung die Voraussetzung für einen gewalt- und insbesondere angstfreien Dialog zu schaffen. Eine solche Öffnung des demokratischen Dialogs trägt sicher zur Reduzierung staatlicher wie privater Gewalt in der politischen Auseinandersetzung bei.
Die Auflösung des LfV ist keine negative Forderung, sie ist unabdingbar für eine Demokratie, in der über alles diskutiert werden können muß. Es ist notwendig, mit politischen Tabus aufzuräumen. Nicht durch Ausgrenzung von Minderheiten, sondern nur im Dialog mit allen Bürgern ist es möglich, die immer bedrohlicher werdenden ökologischen, militärischen und wirtschaftlichen Gefahren zu meistern.

„Verfassungsschutz" wird heute fast ausschließlich verstanden als die Tätigkeit der ÄfV. Dieses institutionelle und rein auf Abwehr und Negation orientierte Verständnis muß in den Köpfen von Politikern und der Bevölkerung überwunden werden. Dem angstvollen Festhalten an einer 5. Geheimgewalt kann ein positives Verständnis von „Verfassungsschutz" entgegengesetzt werden, das die Verteidigung und den Ausbau von Demokratie und von politischen Freiheitsrechten zum wesentlichen Inhalt hat. Die bürokratische Begriffsbesetzung sollte aufgehoben werden zugunsten einer demokratisch gelebten Interpretation von „Verfassungsschutz". Hierfür ist ein verbales Bekenntnis zu freiheitlichen und demokratischen Rechten sicher nicht ausreichend. Diese Rechte müssen wahrgenommen werden. Es geht dabei weniger um den Schutz des in knapp 40 Jahren knapp 40 Mal geänderten Grundgesetzes, sondern um Schutz und Ausbau der demokratischen Kultur, der die Verfassung den Rahmen gibt.

(1) vgl. PlPr. 9/43, S. 3414
(2) siehe hierzu auch: Staats-Sicherheitsgesetze – jetzt auch für Baden-Württemberg, in: Grüne Blätter 7/8 1986, S. 6ff

Geheimdienste, wohin man sieht: BfV, MAD, BND, BKA usw.

Die Feststellungen, die ÄfV seien überflüssig, gefährlich und demokratiewidrig und die Forderungen nach Beseitigung der ÄfV sind zweifellos richtig. Doch greifen sie – alleine aufgestellt – zu kurz. Die politische Diskussion darf sich nicht an der Institution festmachen, sondern muß Fragen nachgehen, welche Funktionen die ÄfV wahrnehmen, und ob nicht andere sog. Sicherheitsorgane die ÄfV verdrängen (können), ohne daß sich am Geheimdienstprinzip etwas änderte.

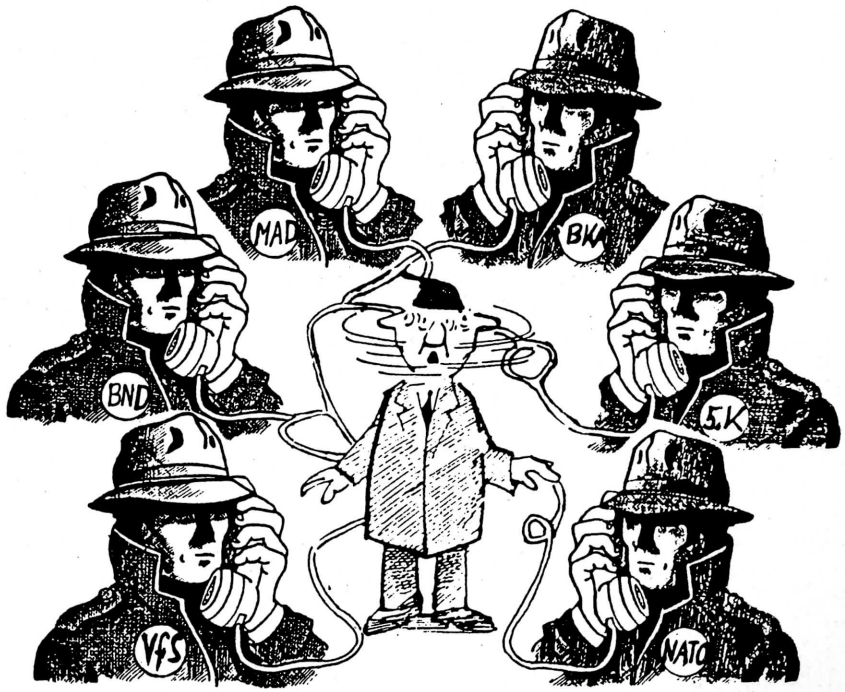

Die ÄfV stehen nicht isoliert. Sie sind eingebettet in ein Netz deutscher (MAD, BND) und ausländischer Geheimdienste. Außerdem sind sie Teil eines „Sicherheitsapparats", der von der Polizei dominiert wird. Eine Auflösung der ÄfV ohne Änderungen in diesem Gesamtapparat hätte nur eine Aufgabenverlagerung insbes. hin zur Polizei zur Folge. Die Polizei hat sich in den letzten Jahren Betätigungsbereiche erobert (Vorfeldermittlung, Einsatz geheimdienstlicher Mittel), die eine Aufgabenverlagerung ohne staatliche Reibungsverluste zuließe.

Es ist daher notwendig, Fragen kritisch zu diskutieren, die bisher nur von konservativen etablierten Politikern ungefragt, unhinterfragt und fast unwidersprochen beantwortet wurden: Ist staatlicher Geheimschutz mit demokratischer Transparenz vereinbar? Ist staatlicher Geheimschutz nötig? Welche Maßstäbe können und müssen hier angelegt werden? Wo und wie lassen sich Grenzen ziehen ? Was ist denn eigentlich eine „wehrhafte Demokratie"? Was ist zu halten von einem eigenständigen „Grundrecht" des Staates auf Sicherheit?

Andere Fragen wurden noch kaum angegangen: Welche neue Qualität erhält staatliche Informationssammlung durch die Verwendung neuer Technologien bei Erfassung und Verarbeitung? Welche Kontrolle ist möglich gegenüber einer sich verselbständigenden Exekutive? Welche Alternativen gibt es zum existenten „Sicherheitsapparat"?

Es schadet nicht, daß am Ende einer derartig umfangreichen Dokumentation noch Fragen gestellt werden. Die vorliegende Broschüre versteht sich als ein Beitrag zur Diskussion dieser Fragen, nicht als die abschließende Antwort auf diese. Alternative und grüne Ansätze für eine demokratische und gewaltfreie Sicherheitspolitik, die diesen Namen auch verdient, stekken noch in den Kinderschuhen. Sie sind nötig, denn es ist klar, daß die real existierende innere „Sicherheitspolitik" weder mit der Verfassung, noch mit einer sonstwie ausgestalteten freiheitlichen und demokratischen Kultur vereinbar ist.

Thilo Weichert
DIE GRÜNEN im Landtag

Anhang 1

Die Ausgaben des LfV haben sich wie folgt entwickelt (in Tsd. DM):

	Personal-ausgaben	Sachliche Ausg. inkl. für Zw. des Verfschutzes	Investi-tionen	Gesamt-ausgaben
1951 (Wü.Ba.)	65,8	125,8	17,5	209,0
1955 (Ba.Wü.)	667,4	621,8		1287,9
1956	704,6	626,3	13,2	1341,8
1957	877,7(925,4)	674,2(677,1)	18,4	1565,8(1620,9)
1958	1056,6(1081,0)	716,5(-24,4)	53,8	1826,9
1959	1174,3	712,1	38,6	1925,0
1960	1173,3	731,1	22,0	1926,4
1961	984,0	548,2	71,2	1603,4
1962	1541,0	788,6	105,8	2435,4
1963	1794,2	876,5	85,5	2756,2
1964	1884,6	948,5	103,0	2936,1
1965	2064,1	1046,5	189,6	3300,2
1966	2220,6	1083,0	173,2	3476,8
1967	2418,7	1133,5	131,4	3683,6
1968	2660,9	1109,2	113,7	3883,8
1969	2825,0(2842,5)	1252,6(1256,6)	83,0 (61,5)	4160,6
1970	3257,4	1466,4	110,53	4834,3
1971	4166,1	1597,0	246,6	6009,7
1972	5297,3	1535,0	170,7	7003,7
1973	5789,4	1535,4 (1)*	237,5	7610,3
1974	66o8,5	1880,8(+100,0)	755,8	9345,1
1975	8560,5	2342,2(+160,0)	508,8	11571,5
1976	9804,9	2557,4(+175,0)	633,5	13170,8
1977	9693,6	2338,4(+135,0)	173,0	12340,0
1978	10591,6	2418,9(+150,0)	332,5	13493,0
'78 Nachtrag	(12505,6)	(2975,4 +150,0)	(926,5)	(16557,5)
1979	14245,2	3521,3(+175,0)	1174,0	19115,5
1980	13998,3	3918,8(+175,0)	865,8	18957,9
1981	17560,0	4148,0(+175,0)	596,4	22479,4
1982	18881,3(18776,3)	4869,0(+190,0)	898,0(783,7)	24838,3(24619,0)
1983	17856,0	4464,5(+205,0)	460,3	22985,8
1984	19273,5	4645,7(+217,0)	473,7	24609,9
1985	18164,6	4245,0(+240,0)	559,3	23208,9
1986	18707,4	4372,6(+247,0)	523,3	23850,3
1987	19606,9	4385,4(+250,0)	359,9	24602,0
1988	21348,6	4402,3(+265,0)	393,0	25408,9

Die tatsächlichen Ausgaben sind nicht ausgewiesen. Die ursprünglichen Haushaltsansätze sind die ersten Zahlenangaben. In den Klammern sind die Korrekturen durch die Nachtragshaushalte aufgeführt.
(1)* Ab 1974 ist bei den sachlichen Ausgaben auch der Beitrag für eine gemeinsame Schule des Verfassungsschutzes für Bund und Länder in Klammerzusätzen dargestellt.

Anhang 2

Die Personalentwicklung im Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich aus folgender Aufstellung (plus Fahrzeugbestand):

Haushalt	Beamte	Angestellte	Arbeiter	gesamt	PKW
1951 (Wü.Ba.)	5	4	1	10	1
1955 (Ba.Wü.)		54	3		
1956	35	55	4	94	15
1957	38	55	4	97	16
1958	45	60	5	110	18
1959	45	62	6	113	22
1960	45	62	6	113	25
1961	52	65	8	125	29
1962	62	75	8	145	34
1963	67	78	10	155	38
1964	69	78	10	157	40
1965	76	80	10	166	46
1966	78	78	10	166	50
1967	81	77	10	168	54
1968	80	77	10	167	56
1969	88	76	10	174	28(38)
1970	94	81	10	185	24(50)
1971	104	85	12	201	22(57)
1972	108	91	12	211	22(62)
1973	115	93	12	220	24(65)
1974	134	96	9	239	28(72)
1975	143		9		30(78)
1976	150	116	9	275	31(82)
1977	161	115	9	285	34(82)
1978	171	115	9	295	35(82)
'78 Nachtrag	212	126	9	347	47(103)
1979	240	124	9	373	55(112)
1980	258	125	9	392	65(114)
1981	262	127	9	398	66(114)
1982	268	127	9	404	68(115)
'82 Nachtrag	265	126	9	400	66(115)
1983	271	124	9	404	67(119)
1984	273	124	9	406	67(121)
1985	274	122	9	405	67(121)
1986	274	122	9	405	67(121)
1987	274	121	8	403	67(128)
1988	274	121	8	403	67(128)

In Klammern die ab 1969 insgesamt zugelassenen KfZ, auch privat genutzte.

Die Angaben sind jeweils etwas überhöht. Ende 1986 arbeiteten tatsächlich 385 Bedienstete für das Landesamt. Die Differenz zwischen „Soll" und „Ist" erklärt sich damit, daß schon vergebene Posten nicht sofort besetzt werden können, da zuvor eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden muß, die mehrere Monate dauern kann.

Anhang 3

Entwicklung des Haushaltsposten
„Für Zwecke des Verfassungsschutzes“ (in Tsd. DM)

	Ist	Soll		Ist	Soll
1951 (Wü.Ba.)		100	1971	620	620
1954 (Ba.Wü.)	352		1972	670	620
1955	362	400	1973	682	630
1956	351	400	1974	744	690
1957	398	430	1975	825	750
1958	328	430	1976	871	820
1959	342	430	1977	929	850
1960	420	430	1978	1010	900(1150)
1961	329	300	1979	1194	1350
1962	400	400	1980	1306	1500
1963	425	450	1981	1380	1550
1964	540	450	1982	1352	1600
1965	476	500	1983	1498	1500
1966	496	500	1984	1441	1550
1967	565	500	1985	1585	1650
1968		450	1986		1700
1969		520	1987		1700
1970	568	580	1988		1700

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

Abg. Abgeordnete (Abgeordneter)
Abs. Absatz
a.D. außer Dienst
ÄfV Ämter für Verfassungsschutz
AK Alternativkommentar
AKWs Atomkraftwerke
AL Alternative Liste
Art. Artikel
ANS/NA Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten
ATIF Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V.
Ausg. Ausgaben
Bad. Ztg. Badische Zeitung
Ba.Wü. (Ba.-Wü.) Baden-Württemberg
BBG Bundesbeamtengesetz
bes. besonders
betr. betrifft
BfD Bundesbeauftragter für den Datenschutz
BfV Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGS Bundesgrenzschutz
BKA Bundeskriminalamt
BND Bundesnachrichtendienst
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BRDrs. Bundesratsdrucksache
BTDrs. Bundestagsdrucksache
BVerfSchG Bundesverfassungs-schutzgesetz
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BWK Bund Westdeutscher Kommunisten
bzgl. bezüglich
bzw. beziehungsweise
ca. circa
CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU Christlich Soziale Union Deutschlands
DDR Deutsche Demokratische Republik
DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsgegner e.V.
DFU Deutsche Friedensunion
DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
DG-BHE Deutsche Gemeinschaft – Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten
d.h. das heißt
DKP Deutsche Kommunistische Partei
DM Deutsche Mark
dpa Deutsche Presseagentur
Dr. Doktor
EDV elektronische Datenverarbeitung
ehem. ehemalige/r
FAP Freiheitliche Arbeiterpartei
FAU-HD (A) Freie Arbeiterunion – Heidelberg (Anarchisten)
fdGO freiheitlich-demokratische Grundordnung
FDJ Freie Deutsche Jugend (DDR)
FDP Freie Demokratische Partei
FDP/DVP FDP/Deutsche Volkspartei
GABl. Gemeinsames Amtsblatt
GesBl. Gesetzesblatt
GeStaPo Geheime Staatspolizei
GG Grundgesetz
grds. grundsätzlich
Hrsg. Herausgeber
H. St. Heilbronner Stimme
i.d.R. in der Regel
IfA Initiative für Ausländerbegrenzung
IM Innenminister (oder Innenministerium)
inkl. inklusive
INPOL Informationssystem der Polizei
insbes. insbesondere
JN Junge Nationaldemokraten
KfZ Kraftfahrzeug
KGB Komitee für Staatssicherheit (sowjetischer Geheimdienst)
Kl. Anfrage Kleine Anfrage
KoFAZ Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit
KPD Kommunistische Partei Deutschlands
KPD-ML KPD – Marxisten-Leninisten
KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion
LBG Landesbeamtengesetz
LDatSchG Landesdatenschutzgesetz
LfD Landesbeauftragte für den Datenschutz
LfV Landesamt für Verfassungsschutz
LGPräs. Landgerichtspräsident
LKA Landeskriminalamt
LReg. Landesregierung
lsw Deutsche Presseagentur Landesdienst Süd-West
LTDrs. Landtagsdrucksache
Ludw. KrsZtg. Ludwigsburger Kreiszeitung
LVerf Landesverfassung
LVerfSchG Landesverfassungs-schutzgesetz
MAD Militärischer Abschirmdienst
Mann. Morgen Mannheimer Morgen
MdB Mitglied des Bundestags
MdL Mitglied des Landtags
Mdl. Anfrage Mündliche Anfrage
MfS Ministerium für Staatssicherheit (DDR)
MG Marxistische Gruppen
MHP Partei der Nationalen Bewegung (Türkei, Graue Wölfe)

Mio. Millionen
MIT Türkischer Geheimdienst
MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
NADIS Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO Nordatlantik-Pakt
NHB Nationaldemokratischer Hochschulbund
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NS nationalsozialistisch/e
o.ä. oder ähnliches
OB Oberbürgermeister
ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
od. oder
PKK Arbeiterpartei Kurdistans
PKW Personenkraftfahrwagen
Prof. Professor
Prot. Protokoll
RA Rechtsanwalt
RAF Rote Armee Fraktion
Rdz. Randzeichen
RegBl. Regierungsblatt
Reg. Dir. Regierungsdirektor
Rtl. Generalanz. Reutlinger Generalanzeiger
RZ Rote Zellen
S. Seite
s.a. siehe auch
Sch. Bote Schwarzwälder Bote
Schwäb. Ztg. Schwäbische Zeitung
SDAJ Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
SDS Sozialistischer Deutscher Studentenbund
SED Sozialistische Einheitspartei (DDR)
Sitzg. Sitzung
s.o. siehe oben
sog. sogenannte
SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB Strafgesetzbuch
St. N. Stuttgarter Nachrichten
StPO Strafprozeßordnung
St. Ztg. Stuttgarter Zeitung
Süddt. Ztg. Süddeutsche Zeitung
Südwest-Pr. Südwest-Presse
TAZ die Tageszeitung
TB Tätigkeitsbericht
Tel. Telefon
Tsd. Tausend
T.W. Anmerkung des Verfassers
u. und
u.a. und andere
u.m. und mehr
US United States
USA Vereinigte Staaten von Amerika
usw. und so weiter
u.U. unter Umständen
U.v. Urteil vom
v. von (vom)
v.a. vor allem
VB Verfassungsschutzbericht
VerfSch Verfassungsschutz
vgl. vergleiche
VS Verfassungsschutz
VVN-BdA Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten
Wü.Ba. Württemberg-Baden
z.B. zum Beispiel
Ztg. Zeitung
Zw.d.Verfschutzes Zwecke des Verfassungsschutzes
z.Zt. zur Zeit

Personenverzeichnis:

Adenauer, Konrad 97
Adler, Brigitte 90
Baader, Andreas 18
Bantle, Kurt 14, 92
Bebber, Wolfgang 101
Bechtle, Wilhelm 70
Bender, Traugott 18
Bergerowski, Wolfram 21, 73, 86, 88
Birzele, Frieder 19
Brandt, Willy 73
Bull, Hans Peter 46
Diederichs, Otto 32, 36
Diesing, Axel 20
Dinges, Hannspeter 35, 36
Ender, Bernd 66
Enderlein, Hinrich 73, 93
Engel, Reinhilde 101
Engler, Helmut 100
Eyrich, Heinz 25
Faltermeier, Hans 18
Filbinger, Hans 16, 61
Foth, Eberhard 18
Frank, Karl 14
Fronemann, Gerlinde 101
Imle, Walter 97
Jahn 45
Joos, Max 14
Geisel, Alfred 75, 76, 80
Gorbatschow, Michail 63
Grunert, Werner 97
Habs-Hoffschrör, Georg 92, 101
Haischer, Klaus 89, 93
Hasenclever, Wolf-Dieter 27, 91, 92
Haußmann, Wolfgang 70
Heidler, Hans 78
Hellenbroich, Heribert 32
Helmstädter, Fritz 70
Hermann, Winfried 95
Herzog, Roman 24, 25, 83, 94
Hetger 30, 62, 95
Hopmeier, Fritz 28, 79, 80, 90
Kiesecker, Horst 14, 91
Kimmel, Willibald 79, 93, 94
Knorr, Hermann 69
Kortmann, B.-D. 38
Krause, Rolf 72
Kretschmann, Winfried 90, 91
Kroesen, Frederick J. 48
Krüger, Ralf-Dietrich 9, 65, 96, 97
Kühn, Adolf 70
Lahnstein, Peter 15, 17
Lang, Ulrich 19, 20, 89
Langemann 66
Leibbrand, Robert 68, 69, 71

Leuze, Ruth 22–26, 93, 96, 106
Lind, Adolf 18
Lipps, Klaus 101
Maus, Robert 14, 90, 91
Mauss, Werner 66, 67
Meinhof, Ulrike 18
Miegel, Jürgen 46
Mössner, Vera 28
Mordo, Elsbeth 90, 91, 93
Morlock, Jürgen 86
Moser, Herbert 26
Müller, Gebhard 15
Münch, Helmut 14, 74–76, 84, 85, 87, 89
Mußgnug, Martin 72
Palm, Guntram 20, 46, 79, 80, 83, 88
Pelny, Stefan 27
Picht, Hans-Heinrich 15
Pitschas, Rainer 49
Pommerenke, Siegfried 27
Ponto, Jürgen 19
Popper, Karl 51
Renner, Viktor 71
Riehle, Eckard 48
Röhm, Rolf 73
Rosche, Anton 15
Roth, Jürgen 66
Ruder, Robert 30, 95
Schaufler, Hermann 14
Scheer, Hermann 27
Schieler, Rudolf 75, 88
Schiess, Karl 17, 79, 80
Schlee, Dietmar 27–30, 45, 52, 96, 97, 100
Schleyer, Hanns-Martin 19, 38
Schmidt, Helmut 45
Schmidt-Brücken, Arnold 16
Schmücker, Ulrich 36
Schoeler, Andreas von 45
Schönfelder, Heinrich 97
Scholz, Rupert 49
Schraut, Lena 42
Schülcke, Fritz Jochen 17
Schwarz, Josef 70
Sexauer, Michael 76, 84, 91
Späth, Lothar 19–21, 49, 79, 80, 82–84, 86, 87
Spöri, Dieter 27
Spranger, Carl-Dieter 27
Steiner, Julius 17
Stiller 24
Stoll, Dr. 105
Stümper, Alfred 30, 47
Stürmer, Hans-Dieter 101
Taschler, Winfried 28
Teufel, Erwin 88
Tiedge, Hans Joachim 26
Todenhöfer, Jürgen 27
Traube, Klaus 76
Trittin, Jürgen 103, 105

Tröber 47
Trotha, Klaus von 89
Ulrich, Fritz 15, 69, 70
Volz, Eugen 79, 80, 83, 84, 87, 99
Volz, Friedrich 14
Wagenknecht, Hans-Werner 18
Wagner, Dieter 9, 17, 18, 20, 25, 26, 30, 31, 36, 39, 42, 66
Walde, Thomas 12, 16
Weichert, Thilo 27, 81, 91, 92
Weinmann, Werner 73
Wenzel, Hermann 20
Zundel, Reinhold 14

x x x

Infoliste für Materialien aus der Landtagsfraktion

x x x

Stand: August/September 1987

Oktober 1987

Bestellungen an:

Die Grünen im Landtag
z.H. Michael Max
Konrad-Adenauer-Str. 12
7000 Stuttgart - 1

Absender nicht vergessen!

BÜCHER/BROSCHÜREN

Herabgesetzt!

Landschaftsverbrauch — 20,-- DM
von Jürgen Tesdorpf

Herabgesetzt!

Luftverschmutzung und Waldkatastrophe — 5,-- DM
IFEU-Studie, hrsgg. von den Grünen
Baden-Württemberg

Zukunft des Sozialstaates — 15,-- DM
"Sozialstaatskrise und Umbaupläne"
3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Herabgesetzt!

Gentechnologie - Referate und — 2,-- DM
Materialien über eine Anhörung
der Fraktion Grüne im Landtag
von Baden-Württemberg, mit Beiträgen
von Wolf-Dieter Narr, Regine Kollek,
Günter Altner, Gerd Schwandner, Rainer
Hohlfeld, Charlotte Köttgen
sowie Anträgen der Fraktion

Die Folgen von Tschernobyl — 4,-- DM
IFEU-Bericht Nr. 43

Verkehr im ländlichen Raum — 5,-- DM
von Gerd Hickmann (AK Verkehr)
und Klaus-Dieter Käser

Für eine andere Spiel- — 3,-- DM
und Bewegungskultur
hrsgg. von den Grünen im Landtag

Ökologie und Lernen — 4,-- DM
Plädoyer für eine ökologisch
begründete Schulreform
hrsgg. vom LAK Schule der Grünen
Baden-Württemberg

Chemikalien in der Umwelt — 16,80 DM
von Hans-Dieter Stürmer
Dreisam-Verlag Freiburg

Psychiatrie in Baden-Württemberg — 1,-- DM
hrsgg. von den Grünen im Landtag

Herabgesetzt!

Reaktorunsicherheit am — 3,-- DM
Beispiel Obrigheim - Untersuchungen zur
sicherheitstechnischen Auslegung des
Atomkraftwerks Obrigheim
Öko-Institut, Büro Darmstadt
im Auftrag der Grünen im Landtag

Perspektiven für eine Neubestimmung — 5,-- DM
des öffentlichen Auftrags der Sparkassen
Studie des Progress-Instituts für
Wirtschaftsforschung GmbH (PIW) Bremen
erstellt im Auftrag der Grünen im Landtag

Bäuerinnen — 5,-- DM
"... und an wem bleibt's hange? Bloß an
den Frauen!" Studie über die soziale Si-
tuation der Bäuerin in Baden-Württemberg
von Mary Behr und Eva Wonneberger in Zu-
sammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft
für ländliche Entwicklung an der Ge-
samthochschule Kassel, erstellt im Auf-
trag der Grünen im Landtag

dazu kostenlos:
Grüne Politik für die Bäuerinnen
hrsgg. von den Grünen im Landtag

Neu

Arme und Arbeitslose in Baden-Würtemberg
im reichen Baden-Württemberg? — 7,-- DM
hrsgg. von den Grünen im Landtag

ÖKOPOLIS - Kongreß vom 24./25. Okt. 1986
in Stuttgart-Wangen
Materialien - Referate — 15,-- DM
hrsgg. von den Grünen im Landtag

Antidiskriminierungsgesetz 5,-- DM
hrsgg. von den Grünen im Bundestag

Rüstungsindustrie in 3,-- DM
Baden-Württemberg
hrsgg. vom Verein für
Friedenspädagogik Tübingen e.V.

REDEBROSCHÜREN (bis zu 10 Exemplare kostenlos)

Waltraud Ulshöfer: Grüne Politik
gegen die Diskriminierung von Frauen

Fritz Kuhn: Grüne Politik für den
Umbau der Industriegesellschaft

Gerd Schwandner: Reden zur Sozialpolitik

Neu:

Joachim Schütz: Reden zur Wirtschaftspolitik

FALTBLÄTTER (bis zu 20 Exemplare kostenlos)

Asylrechtsmißbrauch

Für die ersatzlose Streichung des § 218

Reaktorunsicherheit am Beispiel Obrigheim

Datenschutz in Baden-Württemberg?

ebenfalls kostenlos:

Medienreader: "Einsam, überwacht und
arbeitslos", hrsgg. von den Grünen
im Landtag

Maßnahmenkatalog zur Landwirtschaft
(bis zu 10 Exemplare)

"Selbstdarstellungsbroschüre" der Grünen im Landtag

"Zur Lage der Geisteswissenschaften
an den Universitäten Baden-Württembergs"
(Anhörung vom 22.9.86 auf Einladung der GEW,
der Fraktion der SDP und der Fraktion der
Grünen im Landtag)
- bis zu 5 Exemplaren kostenlos! -

Jetzt kostenlos:

Armut in Baden-Württemberg (bei Bestellung der
Eine Bestandsaufnahme Broschüre "Arme und
von Marie-Luise Stiefel Arbeitslose im reichen
im Auftrag der Grünen im Landtag Baden-Württemberg?")

Atomkraftwerke abschalten!
Materialien zum Ausstieg aus
der Atomenergie

Schulen können anders sein
von Winne Hermann, hrsgg. von
den Grünen im Landtag

Strahlender Herbst - Tschernobyl
und die Folgen für die Landwirtschaft
hrsgg. von den Grünen im Landtag

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-214
-462
-454

Herausgeber:
H. Busch,
A. Funk,
K. Dieckmann,
U. Kauss, C. Kunze,
W.-D. Narr, M. Walter, F. Werkentin

Einzelbestellungen/Abos: Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Aus dem Inhalt:

Schwerpunkt: Verfassungsschutz ● Organisation Personal ● NADIS ● VfS & Volkszählung ● Celler Loch ● Sicherheitsüberprüfung ● Todesschüsse '86